

Der Einzelnachweis für Teilnehmerentgelte als Schnittpunkt von Datenschutz und Telekommunikationsrecht

Beitrag zu den Auswirkungen des
Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
in der Rechtssache C-411/02, *Kommission gg. Österreich*,
auf die geltende Rechtslage des TKG 2003



RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)
EUROLAWYER® Salzburg

Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

<http://www.eurolawyer.at>

© 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Problemstellung	3
III. Rechtliche Grundlagen	4
A. Europäisches Richtlinien-Recht	4
B. Telekommunikationsgesetzlicher Rahmen	6
1. § 94 TKG 1997	6
2. § 100 TKG 2003	6
3. Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V)	8
IV. Anforderungen an den telekommunikationsrechtlichen Entgeltnachweis	
A. Urteil des EuGH C-411/02, <i>Kommission gg. Österreich</i>	9
1. Das Problem	9
2. Die Entscheidung des Gerichts	9
B. Meinungsstand in Österreich	10
1. Zu § 94 TKG 1997	10
2. Zu § 100 TKG 2003	11
C. Eigene Stellungnahme	11
1. Normzweck und Anwendungsbereich des Entgeltnachweises	11
2. Detaillierungsgrad des Standardeinzelnachweises ..	13
3. Zulässigkeit von Entgeltnachweisen mit höherem Detaillierungsgrad	14
4. Datenschutzrechtliche Beschränkungen	14
V. Zusammenfassung	16
VI. Anhang	17
A. RL 98/10/EG über die Anwendung des offenen Netzzugangs (OPN) beim Sprachtelefondienst (OPN-RL)	
B. RL 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienst-RL)	
C. TKG 1997 und TKG 2003 (Textgegenüberstellung)	
D. EuGH Urteil vom 14.9.2004, C-411/02 – <i>Kommission/Österreich</i>	
E. Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V)	

I. Einleitung

Mit Urteil vom 14.9.2004 hat der EuGH¹ in einem von der Europäischen Kommission geführten Vertragsverletzungsverfahren entschieden, dass die Republik Österreich gegen zwingendes Richtlinienrecht verstoßen hat, indem der in § 94 Abs 1 TKG 1997 bestimmte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach ihrer Art enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher (idR Telefonkunden) zu gewährleisten.

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, wie Österreich in Luxemburg verurteilt wurde, welche gemeinschaftsrechtlichen Mindestanforderungen für die telekommunikationsrechtliche Einzelgebührenerfassung zu beachten sind, und ob die derzeit gültige Regelung des § 100 TKG 2003 den Datenschutzbedürfnissen der Teilnehmer ausreichend Rechnung trägt?

II. Problemstellung

Jeder Telefonkunde hat sich mittlerweile an die (mehr oder weniger) detaillierte Aufschlüsselung seiner den (monatlichen) Rechnungen beigelegten Einzelgesprächsnachweise gewöhnt. Die Frage der telekommunikations- und datenschutzrechtlichen Zulässigkeit stellte sich dabei kaum jemand – bis zum Urteil des EuGH vom 14.9.2004 in der Rs C-411/02.

Das TKG 1997 bestimmte in seinem § 94, dass "die Teilnehmerentgelte grundsätzlich in Form eines Entgeltnachweises darzustellen sind". Der "Entgeltnachweis", "Einzelgesprächsnachweis" oder "Einzelverbindungsachweis", wie er von manchen Netzbetreibern auch genannt wird, war geschaffen, und entwickelte sich rasch zum unverzichtbaren Bestandteil der modernen "Festnetz- und Handykultur".

Mit dem eingangs angeführten Urteil entschied der Europäische Gerichtshof in Luxemburg, dass kein zusätzliches Entgelt für die Leistung des Einzelgesprächsnachweises erhoben zu werden braucht. Der EuGH folgte der Argumentation der Europäischen Kommission, nach der Österreich es versäumt hatte, die ausreichend detaillierte Aufschlüsselung von Rechnungen für das feste öffentliche Telefonnetz zu gewährleisten, um den Nutzern die Überprüfung einzelner Anrufe zu ermöglichen. Nach Auffassung der Luxemburger Richter könnte die Grundform des Einzelgebühreennachweises einen höheren Detaillierungsgrad ohne zusätzliches Entgelt aufweisen. Der Gerichtshof wies damit das Argument Österreichs zurück, dass Teilnehmern kein höherer Detaillierungsgrad zu angemessenen Tarifen angeboten werden könnte, da die in der Richtlinie 98/10/EG² enthaltenen Bestimmungen über den Einzelgesprächsnachweis dem Datenschutz unterliegen würden. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Österreich es versäumt hatte, seine Behauptung mit ausführlichen Argumenten zu untermauern, detailliertere Rechnungen als die derzeit in Österreich vorgeschriebenen verstießen gegen die Datenschutzvorschriften.

Aus diesem Urteil könnte man bereits den Schluss ziehen, der Kunde beim Sprachtelefondienst hätte das Recht, die Anrufe, für die er bezahlt, auch einzeln nachvollziehen zu können, ohne dafür einen Aufpreis zahlen zu müssen. Erst wenn Betreiber weitere Details für ein zusätzliches Entgelt anbieten, bleibt ihnen dies unbenommen.

Überdies räumt der EuGH in seiner Begründung ein, dass in den sekundärrechtlichen Bestimmungen über Einzelgebühreennachweise³ nicht genau festgelegt ist, welche Informationen die

1 Rechtssache C-411/02, *Kommission ./. Österreich*, RdW 2004/598, 660 (Auszug); Volltext im Anhang VI. D. abgedruckt; noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

2 Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und dem Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 101 vom 1.4.1998; abgedruckt im Anhang VI. A .

3 Nunmehr Art 10 Abs 2 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L

Grundform des Entgeltnachweises notwendigerweise enthalten muss. Gleichzeitig stellt er jedoch fest, dass die in Österreich vorgeschriebene Form der Rechnung es den Teilnehmern nur erlaubt nachzuvollziehen, dass sie innerhalb der Tarifzonen, die auf der Rechnung aufgeführt sind, eine bestimmte Anzahl von Anrufen für einen bestimmten Gesamtbetrag getätigt haben. Es ist hingegen nicht möglich, innerhalb der Tarifzonen die einzelnen Anrufe zu identifizieren und zu überprüfen, ob der Anruf auch tatsächlich stattgefunden hat. Die Kernaussage des EuGH findet sich in Rz 19 des Urteils C-411/02: *„Ein Nachweis, der nur die Zahl der Anrufe, die insgesamt in Anspruch genommenen Tarifeinheiten und den entsprechenden Gesamtpreis ausweist, ermöglicht demnach nicht die in Artikel 14 Absatz 2 verlangte Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren.“*

Mit Wirksamkeit zum 20.8.2003 – also vor Fällung des eingangs erwähnten Urteils und den zugehörigen Schlussanträgen des Generalanwaltes *Maduro* vom 16.3.2004⁴ – wurde das TKG 1997 durch das Telekommunikationsgesetz 2003 ersetzt, das den Entgeltnachweis in seinem § 100 neu und etwas abweichend regelt.⁵ Zu prüfen bleibt daher, ob die Rechte der Telefonkunden durch die neue Gesetzeslage gestärkt wurden, und ob die nunmehrige Praxis, Telefonrechnungen mit Einzelgesprächsnachweisen (für unverkürzte Teilnehmernummern) auszustellen, dem hohen europäischen Datenschutzniveau entspricht?

III. Rechtliche Grundlagen

A. Europäisches Richtlinien-Recht

Die Verpflichtung zum Einzelgebührennachweis gründet gemeinschaftsrechtlich zunächst auf Art 7 der RL 97/66/EG (kurz: **TK-Datenschutzrichtlinie**)⁶ sowie auf der RL 98/10/EG (kurz: OPN-RL),⁷ welche die Richtlinie 95/62/EG⁸ zur Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst ersetzt hat.

Die Einführung des § 94 TKG 1997 erfolgte ausdrücklich im Rahmen der Umsetzung der **OPN-RL**.⁹ Darin ist festgehalten, dass die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen müssen, dass es für den einzelnen Nutzer möglich ist, auf Antrag einen Einzelgebührennachweis zu erhalten. Dieser ist vom jeweiligen Betreiber unter Berücksichtigung des Standes der Netzentwicklung und der Marktnachfrage zu erbringen und hat einen nach dem relevanten Datenschutzrecht zulässigen Detaillierungsgrad aufzuweisen. Innerhalb dieses Rahmens können den Benutzern unterschiedliche Detaillierungsgrade zu angemessenen Tarifen angeboten werden. Daraus ist nach wohl einhelliger Meinung¹⁰ zu folgern, dass Einzelgebührennachweise grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen haben.

Allerdings hält die OPN-RL nicht fest, welches Maß an Detaillierungsgrad in diesem unentgeltlichen Nachweis enthalten sein muss. Einzelentgeltnachweise haben die Gebühren ausreichend detailliert auszuweisen, um die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des

108 vom 24.4.2002, die mit Wirkung vom 25. Juli 2003 die Richtlinie 98/10/EG ersetzt hat; abgedruckt im Anhang VI. B.

4 Abrufbar unter <http://curia.eu.int/de/content/juris/index.htm>, abgerufen am 6.12.2004.

5 Textgegenüberstellung der alten und neuen Fassung im Anhang VI.C. abgedruckt.

6 RL des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 12. 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, ABl. L 24, S 1 ff, vom 30.1.1998.

7 Richtlinie 98/10/EG zur über die Anwendung des offenen Netzzuganges (OPN) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, ABl. L 101, S 42 ff.

8 ABl. L 321, S 6 ff, vom 30.12.1995.

9 Nach Ansicht des VwGH 29.1.2003, 2000/03/0248, JUS A/3959, ist bereits aus der RL 90/387/EG ein Diskriminierungsverbot für alle Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen abzuleiten, zu denen auch potenzielle Vertragspartner der Diensteanbieter gehören.

10 Vgl. *Zanger/Schöll*, TKG Kommentar (2000), Rz 2 zu § 94 unter Bezugnahme auf die EB.

festen öffentlichen Telefonnetzes und/oder der festen öffentlichen Telefondienste entstandenen Gebühren zu ermöglichen.

Eine Grundform der Einzelgebührenerfassung hat ohne zusätzliche Gebühren zur Verfügung gestellt zu werden. Desweiteren können dem Teilnehmer zusätzliche Detaillierungsgrade zu vertretbaren Tarifen oder kostenlos angeboten werden. Demzufolge ist von einer grundsätzlichen Verpflichtung zum kostenlosen Einzelentgeltnachweis auszugehen. Diese Ansicht wird bestärkt durch Art 7 der Richtlinie 97/66/EG. Demnach hat der Teilnehmer das Recht, Rechnungen ohne Einzelgebührenerfassung zu erhalten, Daraus läßt sich im Umkehrschluss vertreten, dass ein Anspruch auf einen Gesamtnachweis besteht.¹¹

Der Österreichische Gesetzgeber hat zwar die TK-Datenschutzrichtlinie bereits vor deren Erlassung umgesetzt, nicht aber die Richtlinie 97/66/EG. In den Erläuternden Bemerkungen¹² zu § 94 TKG 1997 ist ausdrücklich festgehalten, dass im Hinblick auf die Anordnung des Art 7 TK-Datenschutzrichtlinie der Grundsatz eines generellen Einzelentgeltnachweises aufzustellen ist. Allerdings ist dies der gesetzlichen Formulierung nicht zu entnehmen.¹³

Nach **Art 14 der OPN-RL** ist sicherzustellen, dass die Nutzer unter anderem so schnell wie möglich Zugang zu Einzelgebührenerfassung haben. Dieses Dienstmerkmal war bis zum 31.12.2001 allgemein verfügbar zu machen, Gemäß Art 14 Abs 2 OPN-RL ist die Einzelgebührenerfassung als eine Grundform ohne zusätzliche Gebühren zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Detaillierungsgrade können – mangels RL-Regelung – zu vertretbaren Tarifen oder kostenlos angeboten werden.

Die Einführung von Einzelgebührenerfassungen verbesserte zweifelsohne die Rechtsposition und die Möglichkeiten des Teilnehmers, die Richtigkeit der vom Diensteanbieter erstellten Gebührenabrechnung zu überprüfen. Gleichzeitig könnten dadurch Gefahren für die Privatsphäre der Benutzer von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entstehen. Aus diesem Grund wurden unter dem Regime des § 94 TKG 1997 die Rufnummern in den Einzelgebührenerfassungen in verkürzter Form ausgewiesen.¹⁴

Die OPN-RL zielte allerdings auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger fester öffentlicher Telefondienste innerhalb der Gemeinschaft ab. Dadurch war ein gewisses Spannungsfeld bereits "vorprogrammiert".

Zwischenzeitlich wurde die OPN-RL durch die RL 2002/22/EG (kurz: **Universaldienst-RL**)¹⁵ ersetzt. Die inhaltlichen Anforderungen betreffend den Einzelgebührenerfassung sind dieselben geblieben, wie ein Vergleich von Art 14 Abs 2 OPN-RL und **Art 10 Abs 2 Universaldienst-RL** zeigt.¹⁶ Nach dieser Vorschrift haben die zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmen¹⁷ Einrichtungen und Dienste zur Ausgabenkontrolle, wie z.B. Einzelverbindungsanweise,¹⁸ bereitzustellen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen dabei festlegen können, inwieweit Einzelentgeltanweise Angaben enthalten müssen, die Verbrauchern kostenfrei bekannt zu geben sind. Anrufe, die gebührenfrei sind (einschließlich Anrufe bei Notruf- und Beratungsstellen), sind im Einzelentgeltanweis nicht aufzuführen.

Schließlich besagt Art 7 der Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG (kurz: **Datenschutz-RL für elektronische Kommunikation**),¹⁹ dass der Teilnehmer das Recht haben muss, Rechnungen ohne

11 Zanger/Schöll, TKG-Kommentar, Rz 3 zu § 97.

12 NR: GP XX RV 759 AB 824 S. 81. BR: AB 5499 S. 629.

13 Kritisch dazu bereits Mayer-Schönberger/Schmölzer, Das Telekommunikationsgesetz 1997 - ausgewählte rechtliche Probleme, ÖJZ 1998, 380 f.

14 Eine Stütze fand diese Vorgangsweise in den Beweggründen zur TK-Datenschutzrichtlinie.

15 RL des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und – diensten, ABl. L 108, S. 51.

16 Vgl. Art 10 Abs 2 iVm Anhang I Teil A der RL 2002/22/EG.

17 In Österreich ist dies derzeit die Telekom Austria AG.

18 Im TKG als „Einzelentgeltanweis“ bezeichnet.

19 RL des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische

Einzelgebühreennachweis zu erhalten. Demzufolge ist streng zwischen der Telekommunikationsrechnung an sich und dem Entgeltnachweis zu unterscheiden.

Der gemeinschaftsrechtliche Rechtsrahmen hat sich also zusammengefasst seinem Inhalt nach nicht geändert, insoweit er das anwendbare Sekundärrecht betrifft. Dessen Auslegung durch den EuGH schreitet allerdings zügig voran und ist gleichfalls als Rechtserzeugungsquelle mitzubersichtigen.

B. Telekommunikationsgesetzlicher Rahmen

1. § 94 TKG 1997²⁰

Zur Vorläuferbestimmung des § 35 FG 1993²¹ ist zunächst festzuhalten, dass die Erstellung eines Einzelentgeltnachweises durch den Betreiber entgeltlich erfolgen konnte. Dies war jedoch dann unzulässig, wenn das vom Betreiber vorgesehene Entgelt die ihm durch Erstellung des Einzelentgeltnachweises verursachten Kosten unverhältnismäßig übersteigen würde.²²

§ 94 TKG 1997 normierte, dass die Teilnehmerentgelte grundsätzlich in Form eines Entgeltnachweises darzustellen sind, der eine Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten enthält. Auf Antrag sind die Entgelte als Einzelentgeltnachweis oder in anderen, in den Geschäftsbedingungen anzubietenden Detaillierungsgraden darzustellen. Für Entgeltnachweise, die einen über den Standardnachweis hinausgehenden zusätzlichen Detaillierungsgrad aufweisen, kann ein Entgelt vorgesehen werden, das sich betragsmäßig an den durch die Detaillierung verursachten Kosten orientiert.

Unter den einzelnen Entgeltarten waren Grundgebühr, Gesprächsgebühren und sonstige Gebühren, etwa für Weckrufe und Auskunftsdienste, zu verstehen.²³ Unter „passiven Teilnehmernummern“ waren diejenigen Telefonnummern gemeint, die der Endgerätebenutzer anruft und eine erfolgreiche Vermittlung durchgeführt wurde, denn dadurch entsteht ein Entgeltanspruch des Betreibers.²⁴

Dem von der Europäischen Kommission beim EuGH geführten, eingangs erwähnten **Vertragsverletzungsverfahren** hat § 94 Abs 1 TKG 1997 idF BGBl I 100/1997²⁵ zugrunde gelegen. Nach dieser Regelung sind die Teilnehmerentgelte grundsätzlich in Form eines Entgeltnachweises darzustellen, der eine Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten enthält; für Entgeltnachweise, die einen höheren Detaillierungsgrad als der Standardnachweis aufweisen, darf gemäß § 94 Abs 1 TKG 1997 in den Geschäftsbedingungen ein Entgelt vorgesehen werden.

2. § 100 TKG 2003

Kommunikation), ABl Nr. L 201 vom 31.7.2002, S. 37; dazu statt vieler *Jahnel*, Spamming, Cookies, Web-Logs, LBS und die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, wbl 2003, 108 mwH.

²⁰ Artikel I des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, das Telegraphenwegesgesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden, Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (*Telekommunikationsgesetz – TKG*), BGBl I 100/1997; die Bestimmung des § 94 TKG 1997 in ihrer (zuletzt) gültigen Fassung ist in Anhang VI. C. abgedruckt.

²¹ Bundesgesetz betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993), BGBl 908/1993, dessen § 35 *Einzelentgeltnachweis* lautete: " (1) Wenn der Teilnehmer es beantragt, hat der Betreiber sofern dies technisch möglich ist, die Gebühren in Form eines Einzelentgeltnachweises darzulegen. (2) Bei der Erstellung eines Einzelentgeltnachweises dürfen nur jene Vermittlungsdaten verarbeitet werden, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden. (3) Die Daten eines Einzelentgeltnachweises sind längstens drei Jahre nach Erstellung des Nachweises zu löschen."

²² So bereits *Kratzer/Stratil*, FG 1993, Anm 2 zu § 35 FG.

²³ *Zanger/Schöll*, TKG-Kommentar, Rz 13 zu § 94.

²⁴ *Zanger/Schöll*, TKG-Kommentar, Rz 14 zu § 94.

²⁵ In Kraft seit 1.8.1997 und aufgehoben durch BGBl I 70/2003; abgedruckt im Anhang VI. C.

Das **Telekommunikationsgesetz 2003** (TKG 2003)²⁶ hat zwischenzeitig das TKG 1997 ersetzt. § **100 Abs 1 TKG 2003** („Entgeltnachweis“) bestimmt, dass die Teilnehmerentgelte in Form eines kostenlosen Einzelentgeltnachweises darzustellen sind. Im Gegensatz zum TKG 1997 erhält der Teilnehmer nun grundsätzlich einen detaillierteren Standardentgeltnachweis. Nur wenn der Teilnehmer dieser Form widerspricht, kann eine andere, wohl nicht so detaillierte Form gewählt werden. Die Teilnehmer sollen die Möglichkeit erhalten, Rechnungen ohne Einzelentgeltnachweis zu bekommen. Auch sind im Idealfall andere Methoden, die den Schutz der Privatsphäre fördern, im Bereich der Kommunikation und Bezahlung mitzubedenken.

Die **Mindestaufgliederung** sollte folgende separat ausgewiesene **Bestandteile** enthalten²⁷:

- ✓ Abrechnungszeitraum
- ✓ monatliches Grundentgelt
- ✓ zusätzliche monatliche Entgelte wie zB Entgelte für die Überlassung von Endgeräten
- ✓ einmalige Entgelte wie zB Herstellungsentgelte
- ✓ Einzelinformationen über die jeweils hergestellte Verbindung wie zB Zielrufnummer, Datum und Zeitpunkt der Verbindung, Verbindungsdauer, Verbindungsentgelt (allenfalls oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes) oder Gesamtanzahl der Verbindungen bzw. Gesamtanzahl der Minuten
- ✓ Verbindungsentgelte aufgeschlüsselt nach Verbindungstyp wie zB Ortsverbindungen, Fernverbindungen,
- ✓ Auslandsverbindungen, Verbindungen zu Mobilfunknetzanschlüssen, Verbindungen zu Mehrwertdiensternummern, Internetverbindungen
- ✓ angefallene Umsatzsteuer
- ✓ Gesamtrechnungsbetrag (einschließlich Umsatzsteuer)

Auf Wunsch des Endkunden ist ihm vom Universaldienstbringer kostenfrei oder gegen ein angemessenes Entgelt ein ausführlicherer Einzelentgeltnachweis zur Verfügung zu stellen. Von der Regulierungsbehörde²⁸ wird darüber hinaus erwartet, auch andere Anbieter als den Universaldienstbringer zu motivieren, ihren Teilnehmern auf Nachfrage Einzelentgeltnachweise mit der dargelegten Mindestaufgliederung kostenfrei oder gegen ein angemessenes Entgelt bereitzustellen. Der **Detaillierungsgrad** wird nunmehr durch **Verordnung der Regulierungsbehörde** festgesetzt.²⁹ Dabei hat sie den Stand der Netzentwicklung und der Marktnachfrage zu berücksichtigen sowie relevante Datenschutzrechtsnormen und den Umstand, dass der Teilnehmer seine Ausgaben steuern kann.

Die **Änderungen in § 100 Abs 2 und Abs 3 Satz 2 TKG 2003** folgen den Erfordernissen der Praxis, wonach in vielen Fällen trotz ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers oder der Benutzer eine unverkürzte Teilnehmernummer nicht übermittelt werden konnte, was zumeist als unbefriedigende Lösung angesehen wurde. Die Erläuternden Bemerkungen³⁰ halten dazu fest: "In Zukunft soll der Einzelentgeltnachweis in Form der Aufschlüsselung der Einzelverbindungen der Regelfall sein. Damit wird einer Forderung der Europäischen Kommission gefolgt. Ein Einzelentgeltnachweis zeigt beispielsweise die passive Teilnehmernummer (die angerufene Rufnummer) oder die Nummer des Empfängers einer SMS-Nachricht (in diesem Fall liegt kein Anruf im Sinne der Definition des § 92³¹ vor) oder eine sonstige eindeutige Adressierung eines Empfängers oder eines Zieles der Kommunikation (etwa die E-mail Adresse eines Empfängers wenn versandte Nachrichten einzeln tarifiert werden oder die entsprechende alternative eindeutige Bezeichnung eines aufgerufenen sonstigen kostenpflichtigen Dienstes). Voraussetzung für die Aufnahme aller Angaben in den Einzelentgeltnachweis ist jedoch, dass die jeweilige Verbindung

26 BGBl I 70/2003; statt vieler dazu *Feiel/Lehofer*, Telekommunikationsgesetz 2003 Praxiskommentar (2004).

27 Vgl. §§ 1, 5 f EEN-V; eingehend dazu gleich unten III. B. 3.

28 Vgl. Newsletter der RTR, TK 05/2003, S 4, abrufbar unter <http://www.rtr.at>, abgerufen am 6.12.2004.

29 Vgl. dazu unten Pkt. III. B. 3.

30 NR GP XXII RV 128, abgedruckt bei *Feiel/Lehofer*, TKG 2003 Praxiskommentar, 291.

31 Anmerkung des Verfassers: § 92 Abs 3 Z 8 TKG 2003 lautet: " 'Anruf' eine über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Echtzeit-Kommunikation ermöglicht;".

auch gesonderte Kosten bewirkt, also in der Aufstellung der Gesamtkosten einen Einzelposten ausmacht."

§ 100 Abs 4 TKG 2003 wurde völlig inhaltsgleich zur Vorläuferbestimmung des § 94 Abs 4 TKG 1997 beibehalten und lediglich sprachlich an die Terminologie des TKG 2003 angepasst.³²

3. Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V)

§ 100 Abs 2 Satz 1 TKG 2003 sieht eine **Verordnungsermächtigung** der Regulierungsbehörde zur Bestimmung des Detaillierungsgrades vor. Mit einer solchen Verordnung der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (kurz: RTR-GmbH)³³ wurde mit Inkrafttreten zum 1.5.2004 eine umfassende Regelung zur Ausgestaltung des Einzelentgeltnachweises geschaffen.³⁴

§ 1 EEN-V definiert den Einzelentgeltnachweis als die chronologische Darstellung aller im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen. Dabei sind alle Verbindungen anzuführen, die entweder gesondert oder in begrenztem Ausmaß in einem Pauschalpreis verrechnet werden. Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten haben die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Die EEN-V unterscheidet zwischen einem Nachweis für öffentliche Telefondienste iSd § 3 Z 16 TKG 2003 und für Internetzugangsdienste.³⁵

Ist der Einzelentgeltnachweis nicht der Rechnung beigelegt, ist gemäß **§ 2 EEN-V** auf der Rechnung anzugeben, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird. Den Betreibern von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten steht es gemäß **§ 3 Abs 1 EEN-V** frei, den Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form, in Papierform oder in kombinierter Form darzustellen.

Wenn der Einzelentgeltnachweis standardmäßig in elektronischer Form bereitgestellt wird, ist nach **§ 3 Abs 2 EEN-V** der Einzelentgeltnachweis auf Verlangen des Teilnehmers für jeden Abrechnungszeitraum zumindest einmal auch in Papierform entgeltfrei bereitzustellen. Für Darstellungen, die über den Einzelentgeltnachweis nach dieser Verordnung hinausgehen, können Entgelte vereinbart werden.

Nach **§ 4 EEN-V** ist der Einzelentgeltnachweis für jeden Abrechnungszeitraum einmal entgeltfrei bereitzustellen, entweder elektronisch, schriftlich oder in kombinierter Form. Einzelentgeltnachweise haben die Entgelte jedenfalls ausreichend detailliert auszuweisen, um die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und/oder der festen öffentlichen Telefondienste entstandenen Entgelte zu ermöglichen.

Anzuzeigen sind nach **§ 5 EEN-V** Datum und Uhrzeit des Beginns der Tarifierung, die sekundengenaue Dauer, Tarifzone, angerufene (passive) Rufnummer, Entgelt. Unter den einzelnen Entgeltarten sind Grundgebühr, Gesprächsgebühren und sonstige Gebühren, etwa für Weckrufe, Mehrwertdienste und Auskunftsdienste, zu verstehen. Nicht angezeigt werden Anrufe zu Notrufnummern oder unentgeltliche Anrufe (z.B. Anrufe zu 0800-Nummern). Schon aus Art 10 der Universaldienst-RL ergibt sich die – unverändert gebliebene – Verpflichtung, Anrufe bei Notrufnummern³⁶ oder entgeltfreie Anrufe nicht auszuweisen.

Bislang wurden sämtliche Rufnummern aus Gründen des Datenschutzes verkürzt ausgewiesen, d.h. die letzten drei Stellen der Rufnummern waren nicht ersichtlich. Dies erfolgt idR auch weiterhin nach **§ 6 Abs 1 EEN-V**. Nun besteht allerdings darüber hinausgehend die Möglichkeit, die gesamte (passive) Rufnummer ersichtlich zu machen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der

³² Nunmehr "Verkehrsdaten" statt bisher "Vermittlungsdaten"; siehe die Textgegenüberstellung im Anhang VI. C.

³³ Die sog. Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) vom 1.12.2003, RVON 03/03-32, Volltext abgedruckt im Anhang VI. E.

³⁴ Ausführlich auch zur Entstehungsgeschichte *Feiel/Lehofer*, TKG 2003 Praxiskommentar, Anm zu § 100, 292 ff.

³⁵ Zu letzteren siehe §§ 7 und 8 EEN-V: die passive Teilnehmernummer muss nicht angegeben werden.

³⁶ Vgl. dazu §§ 20, 63, 65 TKG 2003.

(aktive) Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er seine bestehenden und künftigen Mitbenutzer darüber informiert gemäß § 6 Abs 2 EEN-V.

In den §§ 7 und 8 EEN-V werden die Entgeltnachweise für Datenverbindungen, insbesondere Internetzugangleistungen, näher geregelt, auf die allerdings nachfolgend näher einzugehen aus Platzgründen verzichtet wird.

IV. Anforderungen an den telekommunikationsrechtlichen Entgeltnachweis

A. Urteil des EuGH

1. Das Problem

Die Europäische Kommission strengte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich an wegen nichtgehöriger Umsetzung jener Bestimmungen der OPN-RL, die einen Basisdetaillierungsgrad bei den regelmäßig wiederkehrenden Rechnungen für Telekommunikationsdienste im Festnetz sicherstellen. Den Stein des Anstoßes bildete § 94 TKG 1997. Der in dessen Abs 1 vorgeschriebene Einzelverbindungs nachweis erlaubte dem Teilnehmer nicht, seine Gebühren anhand der Rechnung – wie in Art 14 Abs 2 RL OPN-RL vorgesehen – zu kontrollieren und zu überprüfen, weil nicht jeder einzelne Anruf innerhalb der verschiedenen Tarifzonen identifiziert werden konnte und damit auch nicht überprüfbar war, ob der Anruf tatsächlich stattgefunden hatte. Die vom österreichischen Gesetzgeber vorgesehene Grundform der Einzelgebührenerfassung enthielt nur die Zahl der Anrufe, die insgesamt in Anspruch genommenen Tarifeinheiten und den entsprechenden Gesamtpreis. Bemerkenswerterweise argumentierte Österreich im Verfahren u.a. damit, dass ein höherer Detaillierungsgrad des Entgeltnachweises zu einer viel höheren Zahl von Beschwerden bei der TK-Schlichtungsstelle führen würde, wie durch Statistiken zu belegen wäre.

Der EuGH hatte letztlich die Frage zu klären, ob der in Österreich gewählte Detaillierungsgrad des Standardentgelt nachweises es dem Benutzer ermöglichte, die Telefonkosten wirksam zu kontrollieren und zu überprüfen oder nicht?

2. Die Entscheidung des Gerichts

Der EuGH folgte der Klägerin und hielt fest: Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art 14 Abs 2 OPN-RL verstoßen, indem der von ihr im TKG 1997 gewählte Entgelt nachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Die **mangelnde Detailliertheit des österreichischen Standardgebühre nachweises iSd § 94 TKG 1997** verletzt bereits die gemeinschaftsrechtlichen Mindestanforderungen. Art 14 Abs 2 OPN-RL bestimmt zwar nicht im Einzelnen, welche Informationen die Grundform des Einzelgebühre nachweises notwendigerweise enthalten muss, die Richtlinie schreibt aber ein Mindestmaß an Informationen vor, das sich danach bestimmt, was erforderlich ist, um den Teilnehmern die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren zu ermöglichen. Der EuGH betont (abermals) den Verbraucherschutz für Telefonkunden, nach dem eine bloße Überprüfung der Gesprächstypen, wie von der österreichischen Grundform des Einzelgebühre nachweises vorgesehen, nicht ausreicht.

Wie die Kommission bemerkt hat, gibt der in § 94 Abs 1 TKG 1997 vorgeschriebene Nachweis, dem der Teilnehmer nur entnehmen kann, dass er in dem von der Rechnung erfassten Zeitraum für einen bestimmten Gesamtbetrag eine bestimmte Zahl von Gesprächen in verschiedenen Tarifzonen geführt hat, den Teilnehmern nicht die Möglichkeit, ihre Gebühren anhand der Rechnung einzeln zu kontrollieren und zu überprüfen.

Ohne im Einzelnen darauf einzugehen, ob eine Grundform des Einzelgebühre nachweises alle

Faktoren enthalten muss, die für die Kosten jedes einzelnen Anrufs maßgebend sind, ist festzustellen, dass anhand der Grundform der österreichischen Einzelgebühreennachweise nicht jeder einzelne Anruf innerhalb der verschiedenen Tarifzonen identifiziert werden kann und damit auch nicht überprüfbar ist, ob er tatsächlich stattgefunden hat. Ein Nachweis, der nur die Zahl der Anrufe, die insgesamt in Anspruch genommenen Tarifeinheiten und den entsprechenden Gesamtpreis ausweist, ermöglicht demnach nicht die in Art 14 Abs 2 OPN-RL verlangte Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren.

Diese Feststellung wird weder durch das Argument der österreichischen Regierung, dass für die Grundform der Einzelgebühreennachweise kein höherer Detaillierungsgrad als der in § 94 TKG 1997 vorgesehene festgelegt werden dürfe, da sonst die in Art 14 Abs 2 OPN-RL ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, Nachweise mit einem höheren Detaillierungsgrad zu erstellen, überflüssig und sinnlos würde, noch durch das Argument widerlegt, dass Nachweise mit dem von der Kommission geforderten Detaillierungsgrad zwangsläufig Informationen enthielten, die gegen die Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten verstießen. Schließlich führt der EuGH aus, dass neben dem Standardgebühreennachweis durchaus Einzelentgeltnachweise mit einem weit höheren Detaillierungsgrad erstellt werden könnten. Diese wären auch kostenpflichtig und durchaus mit den gemeinschaftsrechtlichen Datenschutzanforderungen in Einklang zu bringen. Es sind daher verschiedene Detaillierungsgrade denkbar sind, die durch zusätzliche Einzelheiten (z.B. Gliederung in Brutto- und Nettokosten, Angabe der Gesamtmenge und Gesamtdauer der Telefongespräche) dem Teilnehmer eine Kostenkontrolle erleichtern. Der EuGH schließt nicht aus, dass auch gebührenfreie Anrufe, die nach Art. 14 Abs 2 Unterabsatz 3 OPN-RL nicht im Einzelgebühreennachweis des anrufenden Teilnehmers aufzuführen sind, im kostenpflichtigen Angebot einen zusätzlichen Detaillierungsgrad enthalten sind.

B. Meinungsstand in Österreich

1. Zu § 94 TKG 1997

*Mayer-Schönberger/Schmölzer*³⁷ stellen in § 94 TKG 1997 und den EB³⁸ dazu einen diametralen nicht auflösbaren Widerspruch fest. Beide Autoren lokalisieren die offensichtliche Nichtumsetzung³⁹ darin, dass der Gesetzestext des § 94 TKG 1997 keine Verpflichtung zum kostenlosen Einzelentgeltnachweis enthält, obwohl Art 14 Abs 2 OPN-RL dies vorschreibe.⁴⁰

Eine kritische Haltung nimmt auch *Pracher*⁴¹ ein, die § 94 TKG 1997 für überdenkenswert hält, und eine Ausnahmeregelung für den Fall einfordert, in dem die datenschutzrechtlichen Interessen der Anschlussinhaberanonymität wegfielen. Darüber hinaus hält *Pracher*⁴² eine über die Standardversion eines Einzelgesprächsnachweises hinaus gehende exaktere Auflistung für gesondert vergütungstauglich und damit kostenpflichtige Entgeltnachweise für vertretbar.

*Zanger/Schöll*⁴³ vertreten (schon) zu § 94 TKG 1997 die Auffassung, dass eine Grundform der Einzelgebührenerfassung ohne zusätzliche Entgelte zur Verfügung gestellt werden mußte. Desweiteren konnten dem Teilnehmer zusätzliche Detaillierungsgrade zu vertretbaren Tarifen oder

37 Das Telekommunikationsgesetz 1997 – Ausgewählte rechtliche Probleme, ÖJZ 1998, 378, 379.

38 RV zu § 94 TKG, 759 BlgNR 20. GP.

39 Wörtlich als "Etikettenschwindel" und "Unsinniges" bezeichnet.

40 Wörtlich resümierend an die Adresse des Gesetzgebers gerichtet, ÖJZ 1998, 379: "In offensichtlich logischer wie dogmatischer Gleichgültigkeit und ohne Rücksicht auf die damit ausgelösten praktisch juristischen Auslegungsprobleme hat man sich jedoch entschieden, beim offenen Widerspruch zu bleiben".

41 Datenschutz in der Telekommunikation, in: *Forgó/Feldner/Witzmann/Dieplinger* (Hrsg.), Probleme des Informationsrechts (2003), 351, 376 f.

42 Datenschutz, aaO, 351, 377.

43 TKG-Kommentar² Rz 20 zu § 100 ohne weitere Begründung.

kostenlos angeboten werden. Nach der bisherigen (und künftigen) Rechtslage wären Einzelentgeltnachweise und andere Abrechnungen nur auf Antrag des Teilnehmers zu erstellen. Entgeltspflicht war nach § 94 TKG 1997 vorgesehen für solche Abrechnungen, die einen zusätzlichen Detaillierungsgrad im Gegensatz zum Standardnachweis aufwiesen. Zur Qualität des Standardgebührennachweises und seines Detaillierungsgrades fehlte eine eingehendere Stellungnahme.

2. Zu § 100 TKG 2003

Die im Zusammenhang mit der (mangelnden) Detailliertheit des Einzelentgeltnachweises aufgeworfenen daten- und verbraucherrechtlichen Fragen sind zur neugefassten Bestimmung – soweit ersichtlich – bislang kaum diskutiert worden.

Zanger/Schöll halten auch zum neuen Recht an der zu § 94 TKG 1997 vertretene Auffassung fest. Zum Detaillierungsgrad nach der neuen Rechtslage verweisen die Autoren auf die EEN-V.⁴⁴ Im Übrigen halten es *Zanger/Schöll*⁴⁵ für "verfassungsrechtlich sehr bedenklich", dass die Regulierungsbehörde als bloß beliehene Verwaltungsbehörde⁴⁶ einen Rechtsakt erlassen kann, den sie später auch selbst anwendet. Dadurch würde die Trennung der Gewalten Legislative und Exekutive durchbrochen.

*Feiel/Lehofer*⁴⁷ weisen materiell zutreffend auf die "unzureichende Umsetzung" von Art 14 OPN-RL durch § 94 Abs 1 TKG 1997 hin und nehmen unter Bezugnahme auf die Schlussanträge des Generalanwalts das Urteil des EuGH in der Rs C-411/02 vorweg. Die Autoren ordnen die zwischenzeitig in Kraft getretene EEN-V dem abgestuften System des § 100 Abs 2 und 3 TKG 2003 dogmatisch überzeugend und praxisnah unter.

*Zib*⁴⁸ geht – stillschweigend, jedenfalls ohne die europarechtliche Komponente einzubeziehen – von einer RL-konformen Umsetzung durch § 100 TKG 2003 aus und gelangt aus datenschutzrechtlicher Perspektive zu dem Schluss, dass bei einem Einzelentgeltnachweis mit unverkürzten Teilnehmernummern ein Konflikt mit dem Kommunikationsgeheimnis letztlich nicht ausgeschlossen werden kann. Für solche Fälle sei die Gestaltungsvariante mit Download-Link vom Betreiber ein jedenfalls zulässiger Weg. Diese Bewertung nimmt keinerlei Notiz vom eingangs erwähnten Vertragsverletzungsverfahren und dem darin abgesteckten datenschutzrechtlichen Spielraum, den bereits der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 15.3.2004 eingeräumt hat. Dies mag sich zwanglos aus der zeitlich früheren Entstehung von *Zibs* Beitrag erklären.

Nach Auffassung des *Bundeskanzleramtes*⁴⁹ schließlich verfüge Österreich durch § 100 TKG 2003 und seit dem Inkrafttreten der EEN-V zum 1.5.2004 über eine umfassende Regelung zur Ausgestaltung des Einzelentgeltnachweises, die dem Urteil des EuGH in der Rs C-411/02 hinreichend gerecht werde. Die eingangs angeführte Verurteilung im Vertragsverletzungsverfahren sei nur deshalb erfolgt, weil gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH der für die Bestimmung des Bestehens einer Vertragsverletzung maßgebliche Zeitpunkt die Abgabe der begründeten Stellungnahme durch die Kommission darstellt.

C. Eigene Stellungnahme

1. Normzweck und Anwendungsbereich des Entgeltnachweises

Der telekommunikationsrechtliche Entgeltnachweis iSd Universaldienst-RL ist zunächst einmal

44 *Zanger/Schöll*, TKG-Kommentar² Rz 3 zu § 100.

45 TKG-Kommentar² Rz 21 zu § 100.

46 Vgl § 115 TKG 2003.

47 TKG 2003 Praxiskommentar, Anm zu § 100, 292.

48 Zur Zulässigkeit elektronischer Rechnungspräsentation bei Telekom- und Mobilfunk-Rechnungen, ÖBA 2004, 463.

49 Rundschreiben vom 21.9.2004, GZ BKA-BKA.VV.C-411/02/0008-V/A/8/2004.

streng von der Rechnung für die jeweils erbrachten TK-Leistungen zu unterscheiden.⁵⁰ Er determiniert primär weder die zivilrechtliche Fälligkeit, noch die vertragliche Angemessenheit der erbrachten Leistungen.⁵¹ Der Entgeltnachweis iSd § 100 TKG 2003 bezweckt, dem Teilnehmer die Nachvollziehbarkeit der verbrauchten Telekommunikationsleistungen zu ermöglichen. Denn erst wenn der Kunde die Teilnehmerentgelte nachvollziehen und aufgeschlüsselt durchschauen kann, wird er in die Lage versetzt, etwaigen Missbrauch in seiner Sphäre oder Fehler im Abrechnungssystem der Betreibersphäre zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Verlässliche Überprüfung und Kontrolle bestimmen demnach den Entgeltnachweis.

Demzufolge versteht die (erstmalige) Legaldefinition des § 1 EEN-V unter dem "Entgeltnachweis" die chronologische Darstellung aller im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen.

Dieses Verständnis bestätigen sowohl Art 14 Abs 2 OPN-RL als auch Art 10 Abs 2 Universaldienst-RL, die nunmehr den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen vorgibt. Die Universaldienst-RL setzt kontinuierlich jenen Weg der Kontrolle und des Verbraucherschutzes fort, der mit der OPN-RL eingeschlagen wurde. Diese Kontinuität ist zugleich deutlich sichtbar in der 15. Begründungserwägung der Universaldienst-RL, in der festgestellt wird: *"Die Erschwinglichkeit des Telefondienstes steht sowohl mit den Informationen in Zusammenhang, die die Nutzer zu den Kosten der Telefonnutzung erhalten, als auch mit den relativen Kosten für die Nutzung des Telefons im Vergleich zu anderen Diensten, und steht auch mit der Fähigkeit der Nutzer zur Kontrolle der Ausgaben in Verbindung. Erschwinglichkeit bedeutet daher, den Verbrauchern Rechte zu verschaffen, indem Unternehmen, die als Erbringer von Universaldiensten benannt werden, Verpflichtungen auferlegt werden. Zu diesen Verpflichtungen gehören ein bestimmter Detaillierungsgrad bei Einzelbindungsnachweisen."*

Die Universaldienst-RL gibt den Sinn und den Umfang des Grundeinzelbindungsnachweises in vollständiger Form und ohne irgendeine Unterbrechung der Kontinuität im Verhältnis zu Art 14 Abs 2 der OPN-RL wieder.⁵² Anhang I der Universaldienst-RL bestimmt nämlich, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die nationalen Regelungsbehörden *"festlegen können, inwieweit Einzelbindungsnachweise Angaben zu enthalten haben, die den Verbrauchern von benannten Unternehmen ... kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher*

- i) die bei der Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an einem festen Standort und/oder damit zusammenhängender öffentlich zugänglicher Telefondienste angefallenen Entgelte überprüfen und kontrollieren können und*
- ii) ihren Verbrauch und ihre Ausgaben überwachen und auf diese Weise ihre Telefonkosten angemessen steuern können.*

Gegebenenfalls können den Teilnehmern zusätzliche Angaben zu angemessenen Entgelten oder kostenlos bereitgestellt werden."

Sinn und Zweck des telekommunikationsrechtlichen Entgeltnachweises bestehen also darin, eine *wirksame* Überprüfung der dem Benutzer entstehenden Telekommunikationskosten zu ermöglichen. Dieses verbraucherschutzrechtliche Bedürfnis des Teilnehmers verlangt mE eine weitreichend und letztlich großzügige Bestimmung des Anwendungsbereiches von § 100 TKG 2003. Die EB⁵³ schränken demgegenüber den Anwendungsbereich des § 100 TKG 2003 ein und führen dazu ein wenig "kryptisch" aus: *"Die Regeln über den Entgeltnachweis gelten jedoch nur soweit, als sie auch auf das bestehende Rechtsverhältnis mit dem Teilnehmer anwendbar sind. Werden nach der Art des Vertrages generell keine Rechnungen verlangt und geboten (etwa bei Wertkartentelefonen oder öffentlichen Telefonzellen) ist § 100 nicht anwendbar. Ähnliches gilt für solche Verträge, bei denen eine Aufschlüsselung der Verbindungen für die Transparenz der Gesamtentgelte nicht erforderlich ist. Dies wird etwa bei jenen Teilnehmerverhältnissen der Fall sein, wo eine*

⁵⁰ Dies folgt schon aus § 100 Abs 1 Satz 2 TKG 2003, der eine getrennte Übermittlung "wahlweise" vorsieht.

⁵¹ Zutreffend der Befund von *Feiel/Lehofer*, TKG 2003 Praxiskommentar, 294.

⁵² Deutlich Schlussanträge GA *Maduro* in der Rs C-411/02 Rz 7.

⁵³ NR GP XXII RV 128, abgedruckt bei *Feiel/Lehofer*, TKG 2003 Praxiskommentar, 292.

Pauschalleistung für ein Pauschalentgelt erbracht wird, wie das oft im Internetbereich bei einer sogenannten 'Flat-Rate' der Fall ist. Jedoch kann auch in diesem Fall eine besondere Form des Einzelentgeltnachweises notwendig sein, wenn etwa nach dem Überschreiten einer bestimmten Verbindungszeit oder bei Erreichen eines bestimmten Downloadlimits gesonderte, an der Verbindungsdauer oder an anderen Kriterien berechnete Entgelte anfallen. Um daher die in der Praxis notwendigen Detaillierungsgrade für die verschiedenen Dienste flexibel gestalten zu können, wurde eine Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde geschaffen, mit der eine Regelung abgestellt auf die aktuellen Probleme getroffen werden kann. Dabei kann auch die Form des Nachweises festgelegt werden um etwa in jenen Fällen, in denen es nicht notwendig erscheint, einen Einzelentgeltnachweis in Papierform bereitzustellen, einen elektronischen Nachweis über Internet als ausreichend anzusehen (etwa bei Verträgen mit Internet-Service-Providern)."

Sowohl für den Anwendungsbereich des Entgeltnachweises iSd § 100 TKG 2003 als auch für die Beurteilung des ausreichenden Mindestdetaillierungsgrades, den eine Rechnung aufweisen muss, damit der Benutzer des Telefondienstes *als Verbraucher* den Betrag überprüfen kann, den er für die getätigten Telefongespräche ausgeben wird, ist es mE erforderlich,⁵⁴ zu berücksichtigen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber für die Benutzer des Telefondienstes ein hohes Schutzniveau sicherstellen wollte, als er diese Möglichkeit der Kontrolle und der Überprüfung der Kosten über die Rechnung zwingend und kostenlos vorschrieb.⁵⁵

2. Detaillierungsgrad des Standardeinzelentgeltnachweises

Entgegen der von *Mayer-Schönberger/Schmölzer*⁵⁶ vertretenen Ansicht bestand die Europarechtswidrigkeit des § 94 TKG 1997 nicht darin, dass die österreichische Norm – in "diametralem, nicht auflösbarem" Widerspruch zu den EB – den Einzelentgeltnachweis zur Ausnahme gemacht oder gegen die Verpflichtung zum kostenlosen Einzelentgeltnachweis verstoßen hätte, sondern in der mangelnden Detailliertheit des Standardgebühreennachweises an sich. Der Sitz der Vertragsverletzung ist also ein dogmatisch anderer, als von den Autoren aufgezeigt. Zum "unauflösbaren" Widerspruch bleibt anzumerken, dass durch ein einfaches Zurücktreten des § 94 TKG 1997 aufgrund des Anwendungsvorranges⁵⁷ der ausreichend determinierten Bestimmung des Art 14 Abs 2 OPN-RL ein praktikabler und dogmatisch zutreffender Ausweg bestanden hätte.

Der RL-Geber überlässt es nach Auffassung des EuGH den nationalen Regulierungsbehörden, das Grundangebot der Einzelgebührenerfassung festzulegen. § 100 Abs 2 Satz 1 TKG 2003 macht davon im Wege einer Verordnungsermächtigung Gebrauch.

Gemäß Art 10 Abs 2 Universaldienst-RL ist der Detaillierungsgrad für das Grundangebot der Einzelgebührenerfassung auf der Ebene des Rechts jedes einzelnen Mitgliedstaates festzulegen. Gleichwohl folgt aus dieser Bestimmung, dass es einen Mindestgrad der Detaillierung gibt, der bei der Einzelgebührenerfassung zu beachten sein wird. Dieser gemeinschaftsrechtlichen Mindestschwelle wird § 100 TKG 2003 iZm der EEN-V (erstmalig in Österreich) gerecht. Ausgehend vom oben dargelegten Normzweck führt eine richtlinienkonforme Interpretation dazu, dass für den Detaillierungsgrad des Standardeinzelentgeltnachweises unabdingbare Mindestvoraussetzung ist, dass der Kunde durch eine Verknüpfung der aus der Rechnung hervorgehenden Angaben mit dem mit dem Betreiber vertraglich festgelegten Tarif die Kosten *jedes einzelnen* durchgeführten Gesprächs überprüfen und bestätigen kann, dass das Gespräch stattgefunden hat.

Berücksichtigt man dieses Kriterium, so liegt die Unzulänglichkeit des Detaillierungsgrades nach §

54 So formulierte schon Art 1 Abs 1 Unterabsatz 2 OPN-RL ausdrücklich, die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger fester öffentlicher Telefondienste innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen und bestimmte Dienste definieren, zu denen alle Nutzer, einschließlich der Verbraucher, zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben sollten.

55 Vgl. EuGH 7.12.2000, C-423/99 – *Kommission./Italien*, Slg. 2000, I-11167; 13.6.2002, C-286/01 – *Kommission./Frankreich*, Slg. 2002, I-5463; auf die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), abrufbar unter [http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/9C2598E45AC815CCC1256F51004A2441/\\$file/KEM-V.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/9C2598E45AC815CCC1256F51004A2441/$file/KEM-V.pdf), abgerufen am 6.12.2004, sei an dieser Stelle nur verwiesen.

56 ÖJZ 1998, 378, 379.

57 Vgl. *Lattenmayer, Das Connect-Urteil des EuGH: Anwendungsvorrang von Richtlinien*, ecollex 2003, 722 mwN.

94 TKG 1997 auf der Hand, da dieser für den Standardfall lediglich nach Tarifgruppen ausgewiesene Einzelgesprächsnachweise enthielt. Der Kunde muss nämlich nach der hier vertretenen Auffassung die Kosten seines Gesprächs mit einem solchen von gleicher Dauer an denselben passiven Teilnehmer über einen anderen Telefondienstbetreiber vergleichen können ("verbraucherrechtliches Transparenzgebot"). Demnach ergeben sich folgende **Mindestbestandteile für einen ordnungsgemäßen Standardgebührennachweis**⁵⁸:

- x Tag und Uhrzeit des Gesprächs
- x Dauer des Gesprächs
- x Festnetz oder Mobilempfang
- x In- oder Auslandsgespräch (nach Ländern)
- x verbindungsabhängiges Einzelentgelt
- x Anteil der Mehrwertsteuer oder sonstiger Abgaben

Diesen Anforderungen entspricht § 100 Abs 2 Satz 1 iVm § 5 Abs 1 EEN-V, wobei § 5 Abs 3 EEN-V gewissermaßen generalklauselartig sicherstellt, dass sämtliche entgeltrelevanten Informationen über die Verbindung aufgeschlüsselt werden müssen.⁵⁹

3. Zulässigkeit von Entgeltnachweisen mit höherem Detaillierungsgrad

Nach Auffassung des EuGH⁶⁰ sind die Mitgliedstaaten keineswegs daran gehindert, zusätzlich Sonderformen der Einzelgebührenerfassung mit höheren Detaillierungsgraden einzurichten. In diesen Fällen wird die Gebührenerfassung, wie Art 14 Abs 2 Unterabsatz 2 OPN-RL ausdrücklich bestimmte, nicht mehr kostenlos sein können.

Es können daher durchaus weitere Detaillierungsgrade vorgesehen werden, auf deren Grundlage die Teilnehmer auf ihren Nachweisen zusätzliche Einzelheiten erhalten können, die dazu dienen, ihnen die Kontrolle der Kosten noch weiter zu erleichtern oder ihnen weitere Informationen über die Nutzung der Telefondienste zu liefern. Schließlich plädiert der EuGH⁶¹ auch dafür, dass gebührenfreie Anrufe, die nach § 100 Abs 3 Satz 4 TKG 2003 im Standardeinzelgebührennachweis des anrufenden Teilnehmers nicht aufgeführt werden dürfen, im Angebot eines zusätzlichen Detaillierungsgrades enthalten sein können. Im einzelnen kommen z.B. folgende Bestandteile⁶² in Betracht:

- x Offenlegung der detaillierten Berechnungen für jedes einzelne Gespräch, die für die Verbuchung der Kosten des Gesprächs durchgeführt worden sind;
- x Anführen der einzelnen Kostenbestandteile bei jedem Gespräch, wobei z.B. zwischen den Netto- und den Bruttokosten des Gesprächs unterschieden wird;
- x Informationen über die Gesamtmenge und -dauer der Telefongespräche im Abrechnungszeitraum aufgeschlüsselt nach dem Verhältnis der eingegangenen und durchgeführten Gespräche (Aktiv/Passiv-Vergleich)

Generell erscheint es sachgerecht, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des jeweiligen nationalen Marktes zusätzliche Informationen dieser Art an interessierte Kunden kostenpflichtig weiterzugeben. Die Höhe der Kosten für den Teilnehmer und der Aufwand für den Betreiber bedingen dabei einander.⁶³

4. Datenschutzrechtliche Beschränkungen

58 Vgl. dazu auch die "Principles of Implementation and Best Practices Regarding Itemised Billing", die von der Independent Regulators Group (IRG) am 9.7.2003 beschlossen wurden, abrufbar über <http://www.rtr.at>.

59 Siehe dazu die EB zu § 5 EEN-V, abrufbar unter [http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/9C9FE732B01CD3B3C1256F51004A7510/\\$file/EB_zur_Einzelentgeltnachweisverordnung_EEN-V.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/9C9FE732B01CD3B3C1256F51004A7510/$file/EB_zur_Einzelentgeltnachweisverordnung_EEN-V.pdf), abgerufen am 6.12.2004.

60 Urteil vom 14.9.2004, C-411/02, Erwägungsgrund Rz 21.

61 Urteil vom 14.9.2004, C-411/02, Erwägungsgrund Rz 22.

62 Vgl. die Schlussanträge GA Maduro, C 411/02 Rz 50 und 51.

63 Schlussanträge GA Maduro, C 411/02 Rz 52.

Der durch diesen Normzweck vorgegebene Detaillierungsgrad des § 100 TKG 2003 und der EEN-V findet allerdings dort seine Grenzen, wo der Schutz der Privatsphäre von aktiven *und* passiven Teilnehmern sowie deren Recht auf Vertraulichkeit⁶⁴ betroffen sind.

Dabei ist nach der mE zutreffenden Ansicht des Generalanwalts *Maduro*⁶⁵ der Handlungsspielraum, über den die Mitgliedstaaten verfügen, um den Schutz des Rechts auf Privatsphäre anrufender Benutzer und angerufener Teilnehmer zu gewährleisten, nicht unvereinbar mit der Möglichkeit des Benutzers, der die Rechnung erhält, die Kosten der Telefongespräche, die er zu begleichen haben wird, zu überprüfen und zu kontrollieren. Der Detaillierungsgrad durch Angabe der Vorwahl des Landes und des Bestimmungsortes eines Gespräches sowie Datum und Uhrzeit jeder einzelnen Verbindung verstoßen keineswegs gegen die TK-Datenschutzrichtlinie bzw. ihre Nachfolge-RL, andernfalls das – durch die OPN-RL und Universaldienst-RL verbrieft – Recht des Empfängers der Rechnung, die Kosten jedes einzelnen durchgeführten Gesprächs zu überprüfen und zu kontrollieren, unausweichlich dadurch geopfert, dass ihm der Zugang zu Daten verwehrt würde, die für die Bestimmung der Kosten jedes einzelnen Gesprächs entscheidend sind. Im Kontext des § 100 TKG 2003 sind also mE sehr genau die Positionen der jeweils Betroffenen zu bestimmen und gegeneinander abzuwägen.

Einzelentgeltnachweise enthalten sowohl "Stammdaten" iSd § 92 Abs 3 Z 3 TKG 2003 als auch "Verkehrsdaten" iSd § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003. Die Verkehrsdaten schließen die früheren Vermittlungsdaten iSd § 87 Abs 3 Z 5 TKG 1997 ein. Nach den EB⁶⁶ zu § 92 TKG 2003 sind unter den Verkehrsdaten insbesondere auch die aktiven und passiven Teilnehmernummern bei Aufnahme in den Entgeltnachweis zu verstehen.⁶⁷ Gemäß § 100 Abs 3 Satz 2 1. Halbsatz TKG 2003 dürfen zwar im Entgeltnachweis die passiven Teilnehmernummern bzw. Zieladressen nur in verkürzter Form ausgewiesen werden, doch bestehen bereits im 2. Halbsatz *leg cit.* Ausnahmen bei qualifizierter schriftlicher Zustimmung des Teilnehmers *oder* wenn sich "*die Tarifierung nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten lässt*".⁶⁸ Nach § 93 Abs 2 TKG 2003 unterliegen nunmehr die Verkehrsdaten grundsätzlich dem Kommunikationsgeheimnis des § 93 Abs 1 TKG 2003. Bereits die verkürzten Teilnehmernummern zählen zu den "indirekt personenbezogenen Daten" iSd § 4 Z 1 DSGVO 2000.⁶⁹

Enthalten Einzelentgeltnachweise demzufolge direkt (d.h. unverkürzte Teilnehmernummern) oder indirekt (d.h. verkürzte Teilnehmernummern) personenbezogene Daten auch über den passiven Gesprächsteilnehmer bzw. die Zieladresse, so können sich daraus bei einer Datenweitergabe an Dritte datenschutzrechtliche Spannungen ergeben. Fraglich könnte dabei sein, ob das Überlassen der Daten gemäß Standardgebühreennachweis⁷⁰ an den Telefondienstleister eine vorherige Zustimmung der passiven Kommunikationsteilnehmer und anfälliger Mitbenutzer des aktiven Anschlusses erfordert. In der Terminologie des DSGVO 2000 sind hier mehrere „Betroffene“ eingebunden. § 100 TKG 2003 zeigt deutlich, dass dem Interesse des Teilnehmers, die Richtigkeit der Gebührenabrechnung zu überprüfen, der Vorrang eingeräumt wurde. Den Interessen passiver Gesprächsteilnehmer und anfälliger Mitbenutzer wurde anders, nämlich durch Verkürzung der passiven Teilnehmernummer bzw. alternativ durch schriftliche Erklärung des Teilnehmers über die Information der Mitbenutzer iSd § 100 Abs 3 Satz 2 TKG 2003 Rechnung getragen⁷¹. Eine Zustimmung dieser Personen wird dementsprechend nicht verlangt. Diese Wertung muss mE auch iSd § 8 Abs 1 Z 4 und Abs 2 DSGVO 2000 datenschutzrechtlich gelten. Es liegt daher weder eine

64 Vgl. nunmehr: Kommunikationsgeheimnis des § 93 TKG 2003.

65 Schlussanträge in der Rs C-411/02 Rz 55.

66 RV 128 BlgNR 22. GP.

67 Ähnlich Erwägungsgrund 15 der Datenschutz-RL für elektronische Kommunikation.

68 Die letzte Ausnahme resultiert v.a. aus den misslichen Erfahrungen iZm mit "Dialer-Programmen" und Rechnungen von Mehrwertdienstbetreibern; vgl. dazu auch die EB zu § 100 TKG 2003.

69 Statt vieler *Jahnel*, *ecolex* 2001, 84 mwN.

70 Siehe oben Pkt. IV. C. 2.

71 So bereits die EB zu § 94 TKG 1997, 759 BlgNR 20. GP. Ebenso *Zanger/Schöll*, Telekommunikationsgesetz § 94 Rz 7 unter Hinweis auf die Erwägungsgründe zur TK-Datenschutzrichtlinie.

zustimmungsbedürftige Verarbeitung (nämlich Überlassung) noch eine solche Übermittlung iS des § 96 TKG 2003 vor. Vorrangiger und maßgeblicher „Betroffener“ iS des § 4 Z 3 DSG 2000 ist beim Einzelentgeltnachweis vielmehr der Teilnehmer als Rechnungsempfänger. Eine Weitergabe der Daten an ihn im Wege des Einzelentgeltnachweises ist daher zulässig.⁷²

Die Anwendung der dargelegten Grundsätze führt auch dazu, dass die Aufnahme zusätzlicher Daten – wie derjenigen, die bei der Erstellung von besonderen Formen der Einzelgebührenerfassung möglich sind⁷³ –, keinen Verstoß gegen die angeführten Datenschutzvorschriften zur Folge hat. Die europäischen Datenschutzgesetze hindern Telefonbetreiber nicht daran, Telefonrechnungen mit detaillierten Einzelgesprächsnachweisen auszustellen, zu denen sie kraft Universaldienst-RL verpflichtet bzw. berechtigt sind.

V. Zusammenfassung

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 14.9.2004, C-411/02, in einem von der Kommission gegen Österreich angestregten Vertragsverletzungsverfahren fest, dass die Grundform des Einzelgebührenerfassung iSd § 94 TKG 1997 einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen kann, ohne dass damit gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen wird und ohne dass dafür zusätzliche Gebühren erhoben werden dürfen. Österreich hat vergeblich vorgebracht, dass europäische Datenschutzgesetze die Weitergabe dieser Einzelnachweise verhindern. Dieses Urteil stellt einen bedeutenden Präzedenzfall dar. Danach besteht das Recht des Telekommunikationskunden, im Bereich der Universaldienste Anrufe, die er getätigt habe auch in der Rechnung einzeln nachvollziehen zu können, ohne dafür zusätzliche Gebühren zu bezahlen.

In der Zwischenzeit ist mit 20.8.2003 das TKG 2003 in Kraft getreten. Dessen § 100 sieht nunmehr vor, dass die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen sind, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Die Regulierungsbehörde hat mit der am 1.5.2004 in Kraft getretenen Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Standardentgeltnachweises und darüber hinaus gehender besonderer Einzelgebührenerfassung festgelegt. Sie hat dabei auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten Bedacht genommen sowie darauf, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern können und Erbringer von Mehrwertdiensten identifiziert sind. Damit verfügt das österreichische Telekommunikationsrecht nunmehr über eine richtlinienkonforme Umsetzung, die datenschutzrechtlich nach der hier vertretenen Auffassung nicht zu beanstanden ist.

⁷² Ebenso Zib, ÖBA 2004, 463, 466.

⁷³ Siehe oben Pkt. IV. C. 3.

RICHTLINIE 98/10/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Februar 1998

über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuß am 14. Januar 1998 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ab dem 1. Januar 1998 — für einige Mitgliedstaaten nach einer Übergangszeit — wird die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und -infrastruktur in der Gemeinschaft liberalisiert sein. Der Rat⁽⁴⁾, das Europäische Parlament⁽⁵⁾, der Wirtschafts- und Sozialausschuß⁽⁶⁾ und der Ausschuß der Regionen haben anerkannt, daß die Liberalisierung von der Schaffung eines harmonisierten ordnungspolitischen Rahmens begleitet werden muß, der die Bereitstellung des Universaldienstes gewährleistet. Das Konzept des Universaldienstes muß wei-

terentwickelt werden, um mit dem technologischen Fortschritt, den Marktentwicklungen und dem geänderten Nutzerbedarf Schritt halten zu können. Im Hinblick auf die genaue Definition des Universaldienstes und die Festlegung von Regeln für die Berechnung der Kosten und die Finanzierung sind in der Gemeinschaft Fortschritte gemacht worden⁽⁷⁾. Die Kommission hat es übernommen, vor dem 1. Januar 1998 und danach in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Überwachung des Geltungsbereichs, des Umfangs, der Qualität und der Erschwinglichkeit des Universaldienstes für Telefondienste in der Gemeinschaft zu veröffentlichen.

- (2) Die Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP)⁽⁸⁾ bildet einen allgemeinen Rahmen für die Anwendung der ONP-Grundsätze in bestimmten Bereichen.
- (3) Nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst⁽⁹⁾ beschließen das Europäische Parlament und der Rat bis 1. Januar 1998 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über eine Änderung der Richtlinie zum Zwecke ihrer Anpassung an die Erfordernisse der Liberalisierung des Marktes. Die Richtlinie 95/62/EG gilt nicht für mobile Telefondienste. Mit Blick auf die steigende Nachfrage für mobile Telefondienste sollten einige Bestimmungen dieser Richtlinie auf mobile Telefondienste Anwendung finden. Diese Richtlinie steht dem nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten die Anwendung von Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf mobile Netze und/oder Dienste ausdehnen, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Rahmen ihres Geltungsbereichs genannt sind. Bei der Schaffung eines wettbewerbs-
- (7) Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABL. L 199 vom 26.7.1997, S. 32).
- (8) ABL. L 192 vom 24.7.1990, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 97/51/EG (ABL. L 295 vom 29.10.1997, S. 23).
- (9) ABL. L 321 vom 30.12.1995, S. 6.

⁽¹⁾ ABL. C 371 vom 9.12.1996, S. 22, und ABL. C 248 vom 14.8.1997, S. 13.

⁽²⁾ ABL. C 133 vom 28.4.1997, S. 40.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 1997 (ABL. C 85 vom 17.3.1997, S. 126), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 9. Juni 1997 (ABL. C 234 vom 1.8.1997, S. 87) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. September 1997 (ABL. C 304 vom 6.10.1997, S. 82). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 29. Januar 1998 und Beschluß des Rates vom 12. Februar 1998.

⁽⁴⁾ Entschließung 94/C 48/01 des Rates vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation (ABL. C 48 vom 16.2.1994, S. 1) und Entschließung 95/C 258/01 des Rates vom 18. September 1995 zur Entwicklung des künftigen ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommunikation (ABL. C 258 vom 3.10.1995, S. 1).

⁽⁵⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 1995 zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen und der Kabelfernsehnetze — Teil II, A4—0111/95 (ABL. C 151 vom 19.6.1995, S. 27).

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. September 1995 zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze — Teil II (ABL. C 301 vom 13.11.1995, S. 24).

orientierten Marktes sollten bestimmte Verpflichtungen für alle Organisationen gelten, die Telefondienste über feste Netze bereitstellen, während andere Verpflichtungen nur für Organisationen gelten sollten, die über beträchtliche Marktmacht verfügen oder gemäß Artikel 5 als universeller Dienstanbieter benannt wurden. Die Anforderungen der Nutzer und Verbraucher im Hinblick auf Erreichbarkeit, Kostenkontrolle und zusätzliche Dienstmerkmale, die in der öffentlichen Konsultation über den Universaldienst in der Telekommunikation genannt wurden, wurden uneingeschränkt berücksichtigt. Da an der Richtlinie 95/62/EG tiefgreifende Änderungen vorzunehmen sind, ist im Interesse der Klarheit eine Neufassung angebracht. Durch die vorliegende Richtlinie bleibt der in Anhang IV angegebene Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie 95/62/EG durch die Mitgliedstaaten unberührt.

- (4) Eine grundlegende Anforderung des Universaldienstes ist es, für Nutzer auf entsprechenden Antrag zu einem erschwinglichen Preis einen ortsfesten Anschluß an das feste öffentliche Telefonnetz bereitzustellen. Bezüglich der technischen Mittel, mit deren Hilfe dieser Anschluß hergestellt wird, sollten keine Vorschriften gemacht werden, d. h. sowohl eine Drahtverbindung als auch eine drahtlose Verbindung sollten zulässig sein. Die nach dem 1. Januar 1998 neu installierte Infrastruktur des festen öffentlichen Telefonnetzes sollte in einer solchen Qualität bereitgestellt werden, daß neben Sprach- und Datenübertragung auch der Zugang zu Online-Informationendiensten möglich ist. Ein erschwinglicher Preis ist ein Preis, den die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung landesspezifischer Bedingungen einschließlich raumplanerischer Aspekte nach Durchführung der Konsultationen gemäß Artikel 24 festlegen. Die Kommission muß Berichte über die Entwicklung der Tarife in der gesamten Gemeinschaft auf der Grundlage der auf nationaler Ebene veröffentlichten Vorschriften und Kriterien zur Gewährleistung der Erreichbarkeit erstellen und kann in diesem Zusammenhang zusätzliche Konsultationen auf europäischer Ebene durchführen. Die Erreichbarkeit des Telefondienstes steht in Zusammenhang mit den Informationen, die Nutzer über ihre Kosten für den Telefondienst erhalten, sowie mit den relativen Kosten für den Telefondienst im Vergleich mit anderen Diensten. Die Mitgliedstaaten können in bezug auf die Bestimmungen über die Erreichbarkeit der Dienste für Nutzer in ländlichen Regionen und in Gegenden, in denen hohe Kosten entstehen, Ausnahmeregelungen für Ferienwohnungen vorsehen.
- (5) Mit der Tarifumgestaltung bewegt man sich weg von nicht kostenorientierten Tarifen. Bis zur Schaffung eines echten Wettbewerbs können Schutzklauseln erforderlich sein, um sicherzustellen, daß nicht mit Preiserhöhungen in entlegenen oder ländlichen Regionen versucht wird, Einkommenseinbußen auf-

grund von Preissenkungen anderenorts auszugleichen. Die Tarifumgestaltung ist ein wesentliches Merkmal eines wettbewerbsorientierten Marktes. Bestimmte Preisobergrenzen, über die Fläche gemittelte Tarife oder ähnliche Mechanismen können vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, daß die notwendige Umgestaltung die Nutzer nicht ungerechtfertigt benachteiligt und die Erreichbarkeit der Telefondienste nicht gefährdet.

- (6) Die Bedeutung des festen öffentlichen Telefonnetzes und -dienstes ist so groß, daß jedem plausiblen Antrag auf Zugang zum Netz oder Dienst stattgegeben werden sollte. Nach dem Subsidiaritätsprinzip liegt es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, anhand objektiver Kriterien zu bestimmen, welche Organisationen für das Bereitstellen des Telekommunikationsuniversaldienstes nach dieser Richtlinie verantwortlich sind, wobei der Befähigung — und gegebenenfalls der Bereitschaft — der Organisation, alle oder einige dieser Komponenten bereitzustellen, Rechnung zu tragen ist. Entsprechende Verpflichtungen könnten bei der Vergabe von Genehmigungen zur Bereitstellung von für die Öffentlichkeit zugänglichen Sprachtelefondiensten zur Auflage gemacht werden. Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)⁽¹⁾ können die Mitgliedstaaten Verfahren zur Umlegung der Nettokosten der Verpflichtungen zur Bereitstellung eines Universaldienstes auf andere Betreiberorganisationen öffentlicher Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugänglicher Telefondienste einführen. Als öffentliche Telekommunikationsnetze gelten sowohl feste öffentliche Telefonnetze als auch öffentliche mobile Telefonnetze. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten sich vergewissern, daß die Organisationen, für die ein System zur Finanzierung des Universaldienstes eingerichtet wurde, zur Begründung ihres Antrags die derart zu finanzierenden Einzelbereiche hinreichend detailliert aufschlüsseln. Im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht werden die Systeme der Mitgliedstaaten zur Kostenrechnung und Finanzierung des Universaldienstes der Kommission zur Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Vertrag mitgeteilt.
- (7) Die Bereitstellung von Teilnehmerverzeichnisdiensten ist eine wettbewerbsorientierte Tätigkeit. Mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ wird die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Mit der Richtlinie 97/66/EG des

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation⁽¹⁾, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen, wird den Teilnehmern das Recht gegeben, auf Antrag nicht in ein gedrucktes oder elektronisches Verzeichnis aufgenommen zu werden oder bestimmte Angaben nicht darin aufnehmen zu lassen. Nutzer und Verbraucher wünschen umfassende Verzeichnisse und Auskunftsdienste, die alle aufgeführten Teilnehmer und deren Nummern (einschließlich der Nummern von festen und mobilen Anschlüssen sowie personenbezogener Nummern) beinhalten. Die Situation, in der den Nutzern bestimmte Telefonverzeichnisse und Auskunftsdienste gratis bereitgestellt werden, bleibt durch diese Richtlinie unberührt.

- (8) Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um den Zugang zu und die Erschwinglichkeit von allen festen öffentlichen Telefondiensten für behinderte Nutzer und Nutzer mit speziellen sozialen Bedürfnissen zu gewährleisten. Besondere Maßnahmen für behinderte Nutzer könnten gegebenenfalls die Bereitstellung von öffentlichen Texttelefonen oder gleichwertige Maßnahmen für Taube oder sprachgestörte Personen, die Erbringung von Dienstleistungen wie kostenlosen Auskunftsdiensten oder gleichwertige Maßnahmen für Blinde oder Sehbehinderte und — auf Antrag — die Durchführung von Einzelgebührenerfassungen in alternativer Form für Blinde oder Sehbehinderte einschließen.
- (9) Mit der Entscheidung 91/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer⁽²⁾ wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, spätestens am 31. Dezember 1996 die Nummer <112> als einheitliche europäische Notrufnummer in die öffentlichen Telefonnetze aufzunehmen. Es ist wichtig, daß die Nutzer von jedem Telefon aus, einschließlich öffentlicher Telefone, gebührenfrei und ohne die Verwendung von Münzen oder Karten Zugang zu Notrufnummern, insbesondere zur einheitlichen europäischen Notrufnummer <112>, haben.
- (10) Die Transparenz von Netzschnittstellenspezifikationen ist Voraussetzung für einen wettbewerbsorientierten Markt für Endeinrichtungen. Die nationalen Regulierungsbehörden können die interessierten Parteien, insbesondere die Anbieter von Endeinrichtungen sowie die Vertreter der Nutzer und Verbraucher zu den Änderungen innerhalb bestehender Netzschnittstellenspezifikationen konsultieren.
- (11) Die Richtlinie 97/13/EG⁽³⁾ legt einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen im Bereich der Telekommunikationsdienste fest. Qualität und Preis sind Schlüsselemente in einem wettbewerbsorientierten Markt, und die nationalen Regulierungsbehörden sollten die angebotene Dienstqualität bei Organisationen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen oder nach Artikel 5 benannt wurden, überwachen können. Dergleichen sollten sie die angebotene Dienstqualität anderer Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze und/oder feste öffentliche Telefondienste erbringen, überwachen, falls diese Organisationen seit mehr als 18 Monaten tätig sind und die Regulierungsbehörde eine Überwachung für erforderlich hält. Die Regulierungsbehörden sollten hinsichtlich der Dienstqualität beider Arten von Organisationen geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen können, falls sie es für erforderlich halten. Die Kommission wird bis 1. Januar 1998 und danach in regelmäßigen Zeitabständen über die Qualität, den Umfang und den Geltungsbereich des Universaldienstes in der Europäischen Gemeinschaft Bericht erstatten, wie sie dies in ihrer Mitteilung vom 13. März 1996 über den Universaldienst in der Telekommunikation im Hinblick auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld angekündigt hat. Diese Befugnisse gelten unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts durch die nationalen Stellen und die Stellen der Gemeinschaft.
- (12) Die Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von festen öffentlichen Telefonnetzen und für die Öffentlichkeit zugänglichen Telefondiensten können ausnahmsweise von einem Mitgliedstaat wegen grundlegender Anforderungen vorgeschrieben werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten Verfahren vorsehen, um zumindest die Situationen zu erfassen, in denen eine Organisation, die Sprachtelefonien bereitstellt und über beträchtliche Marktmacht verfügt oder die gemäß Artikel 5 benannt wurde und über beträchtliche Marktmacht verfügt, die Sperrung, Einschränkung oder Änderung der Verfügbarkeit von Diensten für Organisationen, die Telekommunikationsdienste und/oder -netze bereitstellen, betreibt. Außer in Fällen wiederholten Zahlungsverzugs oder der Nichtbegleichung von Rechnungen sollten die Verbraucher von einer sofortigen Dienstabstaltung wegen einer nicht gezahlten Rechnung geschützt werden und, insbesondere in Streitfällen im Zusammenhang mit hohen Rechnungen für besondere Informationsdienste, bis zur Klärung der Angelegenheit weiterhin Zugang zu grundlegenden Telefondiensten haben. In einigen Mitgliedstaaten kann die Weitergewährung eines solchen Zugangs davon abhängig gemacht werden, daß der Teilnehmer weiterhin Zahlungen für die Miete des Anschlusses leistet. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die sich auf die Artikel 35 und 56 des Vertrags stützen, insbesondere solchen, die aus Gründen der öffentlichen

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 15.

Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit ergriffen werden, nicht entgegen.

- (13) Moderne Vermittlungsstellen bieten normalerweise die Möglichkeit der Tonfrequenzwahl und der Einzelgebührenerfassung, so daß diese Dienstmerkmale kostengünstig bereitgestellt werden können, sobald alte Vermittlungsstellen modernisiert oder neue installiert werden. Tonfrequenzverfahren werden vermehrt für die Kommunikation mit Sonderdiensten und -einrichtungen, einschließlich Mehrwertdiensten, genutzt; das Nichtvorhandensein dieses Dienstmerkmals kann dazu führen, daß die Nutzer bestimmte Dienste nicht in Anspruch nehmen können. Einzelgebührenerfassung und selektive Anrufsperrung sind für den Nutzer wertvolle Hilfsmittel zur Steuerung und Überwachung seiner Nutzung des Telefonnetzes. Die Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation schützt die Privatsphäre der Nutzer im Zusammenhang mit der Einzelgebührenerfassung, gibt ihnen die Möglichkeit, bei der Einrichtung der Anzeige der Rufnummer ihr Recht auf Privatsphäre zu schützen, und schützt sie gegen Probleme, die aus der Anrufweiterschaltung entstehen können. Die „Übertragbarkeit der Nummern“ bedeutet, daß Endnutzer auf Antrag ihre Rufnummer(n) im ortsfesten öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Ort unabhängig von der Organisation, die die Dienste erbringt, beibehalten können. Von der Europäischen Organisation für die Normung des Zugangs zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN) wurden harmonisierte technische Schnittstellen festgelegt, die als S/T-Referenzpunkt bekannt sind.
- (14) Die Preistransparenz sollte gewährleisten, daß private Teilnehmer keine Rabatte für Geschäftskunden subventionieren. Gewisse Verpflichtungen im Hinblick auf Tarife und Kostenrechnungssysteme werden nicht mehr gerechtfertigt sein, wenn Wettbewerb besteht, und andere Verpflichtungen werden von den zuständigen nationalen Regelungsbehörden gelockert werden können, sobald über den Wettbewerb die angestrebten Ziele erreicht worden sind. In jedem Fall gelten jedoch die in den Wettbewerbsregeln des Gemeinschaftsrechts enthaltenen Anforderungen im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung. Die geforderte Entbündelung der Tarife schließt die Kombination von Dienstmerkmalen im Rahmen einer Pauschalgebühr nicht aus, vorausgesetzt, daß dieses Verfahren nicht angewendet wird, um die Freiheit der Nutzer bei der Auswahl ihrer Dienstbringer für die unterschiedlichen Dienstleistungen, die sie möglicherweise nutzen wollen, ungebührlich einzuschränken.
- (15) Fragen im Hinblick auf die Erschwinglichkeit, die Qualität des Dienstes und den künftigen Umfang des Universaldienstes sollten Gegenstand von Konsultationen mit allen Interessierten auf nationaler Ebene sein. Dies erfordert angemessene Informationen über das Niveau, die Qualität und die

Erschwinglichkeit des angebotenen Universaldienstes. Im Hinblick auf den Zugang zu oder die Nutzung von Telefondiensten sollten behinderte Nutzer, soweit dies möglich ist, im großen und ganzen genauso behandelt werden wie andere Nutzer.

- (16) Die Kommission muß in der Lage sein, die Anwendung dieser Richtlinie wirksam zu überwachen, und die europäischen Nutzer müssen wissen, wo Informationen über Telefondienste in anderen Mitgliedstaaten veröffentlicht wurden. Die nationalen Regulatorbehörden geben im Einklang mit der Richtlinie 97/13/EG über Genehmigungen keine Informationen weiter, die unter das Berufsgeheimnis fallen, es sei denn, daß dieser Weitergabe für die Erfüllung ihrer Pflichten wesentliche Bedeutung zukommt.
- (17) In Hinblick auf eine zukünftige Konvergenz von festen und mobilen Telefondiensten sollte der Umfang, in dem diese Richtlinie auf die mobilen Dienste angewandt wird, bei der Überprüfung dieser Richtlinie nochmals untersucht werden. Die für die Überprüfung vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 1999 wird eine koordinierte Überarbeitung aller ONP-Richtlinien unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Liberalisierung der öffentlichen Telekommunikationsnetze und Sprachtelefondienste ermöglichen. Im Rahmen der Überprüfung sollte auch untersucht werden, ob Verpflichtungen, die in Märkten mit effektivem Wettbewerb nicht mehr erforderlich sind, aufgehoben werden können.
- (18) Die wesentlichen Ziele, allen europäischen Nutzern einen Universaldienst für Telekommunikation zu gewährleisten und die Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von festen öffentlichen Telefonnetzen und für der Öffentlichkeit zugänglichen Telefondiensten zu harmonisieren, können auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht in zufriedenstellender Weise erreicht werden.
- (19) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags erlassenen Rechtsakte vereinbart —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH, ZIELSETZUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich und Zielsetzungen

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Harmonisierung der Bedingungen für einen offenen und effizienten Zugang zu

festen öffentlichen Telefonnetzen und festen öffentlichen Telefondiensten und ihre Nutzung in einem Umfeld offener und wettbewerbsorientierter Märkte im Einklang mit den Grundsätzen des offenen Netzzugangs (ONP).

Die Richtlinie soll die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger fester öffentlicher Telefondienste innerhalb der Gemeinschaft sicherstellen und bestimmte Dienste definieren, zu denen alle Nutzer, einschließlich der Verbraucher, im Rahmen des Universaldienstes zu einem gemessen an den landesspezifischen Bedingungen erschwinglichen Preis Zugang haben sollten.

(2) Mit Ausnahme von Artikel 6, Artikel 9 Buchstaben b) und c), Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 1 findet diese Richtlinie auf öffentliche mobile Telefonnetze und öffentliche mobile Telefondienste keine Anwendung.

(3) Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie 95/62/EG.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Falls zutreffend, gelten für diese Richtlinie die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 90/387/EWG.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Nutzer“ Personen, einschließlich der Verbraucher oder Organisationen, die für die Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen oder deren Inanspruchnahme beantragen;
- b) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Telekommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken benutzt;
- c) „Teilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter für die Öffentlichkeit zugänglicher Telekommunikationsdienste einen Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Dienste geschlossen hat;
- d) „öffentliches Telefon“ ein Telefon für die Allgemeinheit, das mit Münzen und/oder Kreditkarten und/oder Telefonkarten benutzt werden kann;
- e) „Sprachtelefondienst“ einen der Öffentlichkeit für die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports von Sprache in Echtzeit über das (die) öffentliche(n) vermittelte(n) Netz(e) verfügbaren Dienst, so daß jeder Nutzer das an einem Netzabschlußpunkt an einem bestimmten Standort angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit dem Nutzer eines an einem anderen Netzabschlußpunkt angeschlossenen Endgeräts verwenden kann;
- f) „Universaldienst“ ein definiertes Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Nutzern, unabhängig von ihrem Standort und gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht;

g) „nationale Regulierungsbehörde“ die Stelle oder Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat unter anderem mit den in dieser Richtlinie genannten Regulierungsfunktionen betraut wurde(n);

h) „ONP-Ausschuß“ den mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG eingesetzten Ausschuß;

i) „Organisation mit beträchtlicher Marktmacht“ eine Organisation, der gestattet wurde, feste öffentliche Telefonnetze und/oder Sprachtelefondienste in einem Mitgliedstaat bereitzustellen, und die für die Zwecke dieser Richtlinie von der nationalen Regulierungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaates als eine Organisation mit beträchtlicher Marktmacht benannt und der Kommission gemeldet worden ist.

Eine Organisation wird als Organisation mit beträchtlicher Marktmacht angesehen, wenn ihr Anteil an dem betreffenden Markt in dem geographischen Bereich innerhalb eines Mitgliedstaats, für den ihre Zulassung gilt, mindestens 25 v. H. ausmacht.

Die nationalen Regulierungsbehörden können jedoch festlegen, daß eine Organisation mit einem Marktanteil von weniger als 25 v. H. auf dem betreffenden Markt über eine beträchtliche Marktmacht verfügt. Sie können ferner festlegen, daß eine Organisation mit einem Anteil von mehr als 25 v. H. am betreffenden Markt nicht über beträchtliche Marktmacht verfügt. In beiden Fällen sind bei der Festlegung folgende Faktoren zu berücksichtigen: die Möglichkeit der Organisation, Marktbedingungen zu beeinflussen, ihr Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, ihre Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern, ihr Zugang zu Finanzmitteln sowie ihre Erfahrung bei der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie

- a) werden die Ausdrücke „festes öffentliches Telefonnetz“ und „öffentliches mobiles Telefonnetz“ in Anhang I der Richtlinie 97/33/EG über die Zusammenschaltung erläutert;
- b) umfaßt der Ausdruck „für die Öffentlichkeit zugängliche Telefondienste“ sowohl feste öffentliche Telefondienste als auch öffentliche mobile Telefondienste.

Feste öffentliche Telefondienste können im Einklang mit Anhang I Teil I der Richtlinie 97/33/EG über die Zusammenschaltung zusätzlich zu Sprachtelefondiensten den Zugang zu Notrufdiensten <112>, die Bereitstellung von Unterstützung durch die Vermittlungskräfte, Teilnehmerverzeichnisdienste, öffentliche Telefone, die Bereitstellung von Diensten unter Sonderbedingungen und/oder die Bereitstellung von Sondereinrichtungen für Behinderte oder Nutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen gemäß dieser Richtlinie umfassen, schließen jedoch keine über das öffentliche Telefonnetz erbrachten Mehrwertdienste ein.

KAPITEL II

BEREITSTELLUNG BESTIMMTER IM RAHMEN DES
UNIVERSALDIENSTES FINANZIERBARER DIENSTE*Artikel 3***Verfügbarkeit von Diensten**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die in diesem Kapitel festgelegten Dienste in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen Nutzern unabhängig von ihrem Standort und zu einem gemessen an den landesspezifischen Bedingungen erschwinglichen Preis bereitgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der fortschreitenden Kostenorientierung der Tarife sorgen die Mitgliedstaaten insbesondere dafür, daß die Preise für die in diesem Kapitel genannten Dienste für Nutzer in ländlichen Regionen und Gegenden, in denen hohe Kosten entstehen, sowie für bestimmte Nutzergruppen wie ältere Menschen, Behinderte und Menschen mit besonderen sozialen Bedürfnissen erschwinglich bleiben.

Zu diesem Zweck schaffen die Mitgliedstaaten sämtliche Verpflichtungen ab, die die Anwendung besonderer oder gruppenspezifischer Tarifsysteme für die Bereitstellung der in dieser Richtlinie festgelegten Dienste verhindern oder einschränken; darüber hinaus können sie in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht Preisobergrenzen, über die Fläche gemittelte Tarife oder ähnliche Mechanismen für einige oder alle der genannten Dienste einführen, solange eine wirksame Preiskontrolle durch den Wettbewerb noch nicht gegeben ist.

Tarifsysteme, die die Erschwinglichkeit sicherstellen sollen, müssen den Grundsätzen von Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen. Unter Berücksichtigung von Artikel 24 veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Regeln und Kriterien für die Gewährleistung eines erschwinglichen Preises auf nationaler Ebene.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen in regelmäßigen Abständen Berichte über die Tarifentwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten. Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Berichte über die Tarifentwicklung in der Gemeinschaft.

*Artikel 4***Finanzierungssysteme**

Können die Dienste nach diesem Kapitel auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen nicht kommerziell bereitgestellt werden, so können die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie 97/33/EG über die Zusammenschaltung, Systeme zur Teilung der Kosten des Universaldienstes einrichten.

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß Organisationen, für die ein derartiges System der Finanzierungsteilung eingerichtet wird, in einer an die zuständige nationale Regulierungsbehörde gerichteten Erklärung angeben, für welche Einzelbereiche eine Finanzierung beantragt wird; die in Artikel 5 der Richtlinie 97/33/EG über die Zusammenschaltung erwähnten Informationen werden für Interessierte auf Antrag nach Artikel 11 Absatz 4 bereitgestellt.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht zusätzliche Auflagen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten festlegen. Diese zusätzlichen Auflagen dürfen keine Auswirkungen auf die Kostenrechnung des Universaldienstes haben, wie sie auf Gemeinschaftsebene festgelegt ist, und dürfen nicht aus einem obligatorischen Beitrag der Marktteilnehmer finanziert werden.

*Artikel 5***Bereitstellung von Netzanschlüssen und Zugang zu Telefondiensten**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß jedem vertretbaren Antrag auf Anschluß an das feste öffentliche Telefonnetz an einem bestimmten Standort und auf Zugang zu festen öffentlichen Telefondiensten durch mindestens einen Betreiber stattgegeben wird; falls dies für die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich ist, können sie einen oder mehrere Betreiber benennen, so daß ihr gesamtes Hoheitsgebiet abgedeckt ist.

(2) Der bereitgestellte Anschluß muß es den Nutzern ermöglichen, nationale und internationale Anrufe zu tätigen und zu empfangen, wobei Sprach-, Faksimile- und/oder Datenkommunikation möglich sein muß.

*Artikel 6***Auskunftsdienste**

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten vorbehaltlich der Anforderungen einschlägiger Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z. B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß

- a) die Teilnehmer das Recht haben, sich in allgemein zugängliche Verzeichnisse eintragen zu lassen, ihren Eintrag zu prüfen und gegebenenfalls berichtigen oder wieder streichen zu lassen;
- b) Verzeichnisse aller Teilnehmer, die einen Eintrag nicht abgelehnt haben, mit Nummern von ortsfesten Anschlüssen, Mobiltelefonanschlüssen und personenbezogenen Nummern den Nutzern in einer von der

nationalen Regulierungsbehörde gebilligten Form gedruckt und/oder elektronisch zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert werden;

- c) mindestens ein Telefonauskunftsdienst, der sämtliche aufgeführten Teilnehmernummern abdeckt, allen Nutzern, einschließlich der Nutzer von öffentlichen Telefonen, zur Verfügung steht.

(3) Um die Bereitstellung der in Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannten Dienste zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß alle Organisationen, die Telefonnummern an Teilnehmer vergeben, jedem vertretbaren Antrag stattgeben, die entsprechenden Informationen in einer vereinbarten Form zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Organisationen, die die in Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannten Dienste bereitstellen, bei der Verarbeitung und Präsentation der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten.

Artikel 7

Öffentliche Telefone

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß öffentliche Telefone dem sowohl zahlenmäßig als auch unter dem Aspekt der Flächendeckung angemessenen Bedarf der Nutzer entsprechend bereitgestellt werden.

Ein Mitgliedstaat kann seiner nationalen Regulierungsbehörde gestatten, die Anforderungen dieses Absatzes in seinem Hoheitsgebiet oder Teilen davon nicht anzuwenden, wenn er die genannten Dienstmerkmale als weithin verfügbar erachtet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Notrufe über die einheitliche europäische Notrufnummer <112> gemäß der Entscheidung 91/396/EWG und andere nationale Notrufnummern von öffentlichen Telefonen aus gebührenfrei und ohne die Verwendung von Münzen oder Karten getätigt werden können.

Artikel 8

Besondere Maßnahmen für behinderte Nutzer und Nutzer mit speziellen sozialen Bedürfnissen.

Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls besondere Maßnahmen, um den gleichberechtigten Zugang zu und die Erreichbarkeit von festen öffentlichen Telefondiensten, einschließlich Auskunftsdiensten, für behinderte Nutzer und Nutzer mit speziellen sozialen Bedürfnissen zu gewährleisten.

KAPITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BETREIBERORGANISATIONEN FESTER ÖFFENTLICHER UND/ODER ÖFFENTLICHER MOBILER TELEFONNETZE UND/ODER FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHER TELEFONDIENTE

Artikel 9

Anschluß von Endeinrichtungen und Nutzung des Netzes

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Nutzer, denen ein Anschluß an das feste öffentliche Telefonnetz zur Verfügung gestellt wurde,

- Endeinrichtungen, die für den betreffenden Anschluß geeignet sind, in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem Gemeinschaftsrecht anschließen und benutzen können;
- Zugang zu Vermittlungs- und Hilfsdiensten sowie zu einem Auskunftsdienst nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) haben, es sei denn, daß der Teilnehmer sich anders entscheidet;
- über die Nummer <112> und über andere von den nationalen Regulierungsbehörden zur Nutzung auf nationaler Ebene festgelegte Nummern gebührenfreien Zugang zu Notrufdiensten haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß auch die Nutzer von Mobiltelefonen Zugang zu den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Diensten haben.

Artikel 10

Verträge

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß die Organisationen, die den Zugang zu festen öffentlichen Telefonnetzen und zu öffentlichen mobilen Telefonnetzen bereitstellen, einen Vertrag vorlegen. In dem Vertrag ist der zu erbringende Dienst zu spezifizieren oder auf für die Öffentlichkeit zugängliche Geschäftsbedingungen zu verweisen. In dem Vertrag oder den für die Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsbedingungen müssen zumindest Angaben über die Bereitstellungsfrist, das Angebot an Wartungsleistungen, die Ausgleichs- und/oder Erstattungsregelungen für Teilnehmer für den Fall, daß die vertraglich vereinbarten Dienste nicht erbracht werden, sowie eine Kurzfassung des Vorgehens zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 26 und Angaben über die angebotenen Qualitätsniveaus der Dienste enthalten sein.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden oder andere nach nationalem Recht zuständige Stellen können aus eigener Initiative oder auf Ersuchen einer Organisation, die Nutzer- oder Verbraucherinteressen vertritt, mit dem Ziel, die Rechte von Nutzern und/oder Teilnehmern zu

schützen, die Änderung der in Absatz 1 genannten Vertragsbedingungen sowie der Bedingungen für Ausgleichs- und/oder Erstattungsregelungen verlangen, sofern diese die Bestimmungen dieser Richtlinie betreffen.

Artikel 11

Veröffentlichung von und Zugang zu Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze und öffentliche mobile Telefonnetze oder für die Öffentlichkeit zugängliche Telefondienste bereitstellen, für die Verbraucher angemessene und aktuelle Informationen über ihre üblichen Geschäftsbedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Telefonnetzen und/oder für die Öffentlichkeit zugänglichen Telefondiensten veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen insbesondere sicher, daß die Tarife für Endnutzer, erforderlichenfalls eine etwaige Mindestvertragsdauer und die Bedingungen für die Verlängerung der Verträge, eindeutig und korrekt angegeben werden.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen ferner sicher, daß Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze bereitstellen, ihnen die in Anhang II Teil 1 genannten Einzelheiten über technische Spezifikationen für Netzschnittstellen nach Absatz 4 zur Verfügung stellen. Änderungen bestehender und Informationen über neue Netzschnittstellenspezifikationen werden der nationalen Regulierungsbehörde vor ihrer Durchführung mitgeteilt. Die nationale Regulierungsbehörde kann eine angemessene Ankündigungsfrist festlegen.

(3) Sofern und solange für die Bereitstellung von festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sprachtelefondiensten in einem Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte bestehen, stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß in Übereinstimmung mit dem Verzeichnis in Anhang II Teil 2 angemessene und aktuelle Informationen über den Zugang zu und die Nutzung von festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen und festen öffentlichen Telefondiensten nach Absatz 4 veröffentlicht werden.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß die Informationen in geeigneter Art und Weise bereitgestellt werden, so daß diese Informationen für alle Interessierten leicht zugänglich sind. Im Veröffentlichungsblatt des jeweiligen Mitgliedstaats wird auf die Art und Weise der Veröffentlichung dieser Informationen hingewiesen.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden teilen der Kommission spätestens am 31. Dezember 1997 die Art und Weise mit, in der die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen bereitgestellt werden. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Hinweise auf diese Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 12

Dienstqualität

(1) Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, die Qualität der in dieser Richtlinie genannten Dienste für Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze und/oder feste öffentliche Telefondienste bereitstellen, nach den in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren festzulegen.

Zu diesem Zweck können sie im Einklang mit der Richtlinie 97/13/EG über Genehmigungen in den Einzelgenehmigungen, insbesondere für Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht bei der Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze und/oder Sprachtelefondienste oder für nach Artikel 5 benannte Organisationen, Leistungskennwerte festlegen.

Bei Organisationen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten für die Bereitstellung von festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen und/oder Sprachtelefondiensten stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß Zielvorgaben für die in Anhang III angegebenen Kennwerte festgelegt und nach Artikel 11 Absatz 4 veröffentlicht werden.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht oder nach Artikel 5 benannte Organisationen damit beginnen, aktuelle Informationen über ihre Leistungen im Hinblick auf die in Anhang III angegebenen Kennwerte, Definitionen und Meßmethoden bereitzuhalten. Die nationalen Regulierungsbehörden können dies auch von anderen Organisationen verlangen, die über mehr als 18 Monate feste öffentliche Telefonnetze und/oder feste öffentliche Telefondienste bereitgestellt haben.

Diese Informationen werden den nationalen Regulierungsbehörden auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(3) Gegebenenfalls sorgen die nationalen Regulierungsbehörden insbesondere unter Berücksichtigung der Auffassungen der Interessierten nach Artikel 24 für die Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Leistungsdaten nach Artikel 11 Absatz 4; sie können ferner Leistungsvorgaben für Organisationen festlegen, die feste öffentliche Telefonnetze und/oder feste öffentliche Telefondienste bereitstellen und die entweder über beträchtliche Marktmacht verfügen oder nach Artikel 5 benannt wurden, wenn derartige Vorgaben nicht schon existieren.

Eine anhaltende Nichteinhaltung der Leistungsvorgaben durch eine Organisation kann zu besonderen Maßnahmen führen, die in Übereinstimmung mit den in der Zulassung der betroffenen Organisation festgelegten Bedingungen getroffen werden.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden sind berechtigt, unabhängige Prüfungen der Leistungsdaten durchführen zu lassen, um die Richtigkeit und Vergleichbarkeit der von den in Absatz 2 genannten Organisationen bereitgestellten Informationen zu gewährleisten.

Artikel 13

Zugangs- und Nutzungsbedingungen sowie grundlegende Anforderungen

(1) Unbeschadet des in Artikel 26 Absatz 1 festgelegten Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten auf nationaler Ebene verfügen die nationalen Regulierungsbehörden über Verfahren für den Umgang mit Situationen, bei denen Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze und/oder feste öffentliche Telefondienste bereitstellen oder zumindest die Sprachtelefondienste bereitstellenden Organisationen, die entweder über beträchtliche Marktmacht verfügen oder nach Artikel 5 benannt wurden und über beträchtliche Marktmacht verfügen, Maßnahmen wie die Sperrung, Beendigung, erhebliche Änderung oder die Einschränkung der Verfügbarkeit von Diensten zumindest für Organisationen ergreifen, die Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen.

Die nationale Regulierungsbehörde stellt sicher, daß diese Verfahren einen transparenten Entscheidungsprozeß vorsehen, bei dem die Rechte der Parteien gebührend berücksichtigt werden. Die Entscheidung wird getroffen, nachdem beiden Parteien Gelegenheit gegeben wurde, ihren Fall vorzutragen. Die Entscheidung wird ordnungsgemäß begründet und den Parteien innerhalb einer Woche nach ihrer Annahme mitgeteilt.

Eine Zusammenfassung dieser Verfahren wird nach Artikel 11 Absatz 4 veröffentlicht.

Diese Bestimmung läßt das Recht der Parteien unberührt, Rechtsmittel einzulegen.

(2) Wenn der Zugang zu oder die Nutzung von festen öffentlichen Telefonnetzen und/oder festen öffentlichen Telefondiensten unter Berufung auf grundlegende Anforderungen eingeschränkt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß aus den einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen hervorgeht, welche der unter den Buchstaben a) bis e) genannten grundlegenden Anforderungen die Grundlage für diese Einschränkungen bilden.

Diese Einschränkungen werden durch ordnungspolitische Mittel auferlegt; sie werden nach Artikel 11 Absatz 4 veröffentlicht.

Unbeschadet der Maßnahmen, die nach Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/387/EWG getroffen werden können, gelten die nachstehenden grundlegenden Anforderungen wie folgt für das feste öffentliche Telefonnetz und feste öffentliche Telefondienste:

a) *Sicherheit des Netzbetriebs*

Die Mitgliedstaaten treffen alle gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Verfügbarkeit von festen öffentlichen Telefonnetzen und festen öffentlichen Telefondiensten auch bei einem durch Katastrophen bedingten Zusammenbruch des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt, z. B. bei außergewöhnlichen

Witterungsverhältnissen, Erdbeben, Überschwemmungen, Blitzschlag oder Feuer, aufrechterhalten wird.

Für den Fall eines im vorangegangenen Unterabsatz genannten Ereignisses unternehmen die betroffenen Stellen alle erdenklichen Schritte, um ein möglichst hohes Dienstniveau aufrechtzuerhalten, damit zumindest die von den zuständigen Behörden festgelegten vorrangigen Aufgaben erfüllt werden können.

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß Einschränkungen des Zugangs zu und der Nutzung von öffentlichen Telefonnetzen aus Gründen der Sicherheit des Netzbetriebs dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung entsprechen und auf vorher festgelegten objektiven Kriterien beruhen.

b) *Aufrechterhaltung der Netzintegrität*

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Integrität von festen öffentlichen Telefonnetzen aufrechterhalten wird. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß Einschränkungen des Zugangs zu und der Nutzung von festen öffentlichen Telefonnetzen aus Gründen der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, unter anderem zum Schutz von Netzeinrichtungen, Software oder gespeicherten Daten, auf das Mindestmaß begrenzt werden, das der normale Netzbetrieb erfordert. Derartige Einschränkungen müssen dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechen und auf vorher festgelegten objektiven Kriterien beruhen.

c) *Interoperabilität von Diensten*

Wenn Endeinrichtungen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/263/EWG⁽¹⁾ betrieben werden, dürfen aus Gründen der Interoperabilität von Diensten keine weiteren Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

d) *Datenschutz*

Einschränkungen des Zugangs zu und der Nutzung von festen öffentlichen Telefonnetzen und/oder festen öffentlichen Telefondiensten dürfen aus Gründen des Datenschutzes nur in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z. B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG, auferlegt werden.

e) *Effiziente Nutzung des Frequenzspektrums*

Die Mitgliedstaaten treffen alle gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Frequenzspektrum in effizienter Weise genutzt wird und Störungen zwischen Funksystemen, die den Zugang zu oder die Nutzung von festen öffentlichen Telefonnetzen und/oder festen öffentlichen Telefondiensten beeinträchtigen könnten, vermieden werden.

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 23.5.1991, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (AbI. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

(3) Sofern und solange Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte für die Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sprachtelefondiensten aufrechterhalten, werden Bedingungen, die Nutzern auf der Grundlage solcher besonderer oder ausschließlicher Rechte auferlegt werden, durch ordnungspolitische Mittel unter Verantwortung der nationalen Regulierungsbehörden auferlegt.

Artikel 14

Einzelgebührenerfassung, Tonfrequenzwahl und selektive Anrufsperr

(1) Damit sichergestellt ist, daß die Nutzer über feste öffentliche Telefonnetze so schnell wie möglich Zugang haben zu den Dienstmerkmalen

- Tonfrequenzwahl,
- Einzelgebührenerfassung und selektive Anrufsperr auf Antrag,

können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Betreiber benennen, die diese Dienstmerkmale den meisten Telefonnutzern vor dem 31. Dezember 1998 bereitzustellen und ihre allgemeine Verfügbarkeit bis zum 31. Dezember 2001 zu gewährleisten haben.

Ein Mitgliedstaat kann seiner nationalen Regulierungsbehörde gestatten, die Anforderungen dieses Absatzes in seinem Hoheitsgebiet oder Teilen davon nicht anzuwenden, wenn er die genannten Dienstmerkmale als weithin verfügbar erachtet.

Tonfrequenzwahl und selektive Anrufsperr sind in Anhang I Teil 1 beschrieben.

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen einschlägiger Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z. B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG, weisen die Einzelgebührenerfassung die Gebühren ausreichend detailliert aus, um die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und/oder der festen öffentlichen Telefondienste entstandenen Gebühren zu ermöglichen.

Eine Grundform der Einzelgebührenerfassung wird ohne zusätzliche Gebühren zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können dem Teilnehmer zusätzliche Detaillierungsgrade zu vertretbaren Tarifen oder kostenlos angeboten werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können das Grundangebot der Einzelgebührenerfassung festlegen.

Anrufe, die für den anrufenden Teilnehmer gebührenfrei sind, einschließlich Anrufen bei Hilfsdiensten, werden im Einzelgebührenerfassung des anrufenden Teilnehmers nicht aufgeführt.

Artikel 15

Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß Organisationen, die Sprachtelefondienste bereitstellen

und entweder über beträchtliche Marktmacht verfügen oder nach Artikel 5 benannt wurden und über beträchtliche Marktmacht verfügen, vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Rentabilität die in Anhang I Teil 2 aufgeführten Dienstmerkmale bereitstellen.

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen einschlägiger Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z. B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG, ergreifen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Wettbewerbsregeln des Gemeinschaftsrechts alle Maßnahmen, die zur Abschaffung von Einschränkungen, die die Erbringung bzw. die Bereitstellung der in Anhang I Teil 3 aufgeführten Dienste und Dienstmerkmale verhindern, erforderlich sind.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß unter Berücksichtigung des Standes der Netzentwicklung, der Marktnachfrage und der Fortschritte bei der Normung Termine für die Einführung der in Anhang I Teil 2 aufgeführten Dienstmerkmale festgelegt und nach Artikel 11 Absatz 4 veröffentlicht werden.

(4) Soweit das Dienstmerkmal der Übertragbarkeit von Nummern gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 97/33/EG über die Zusammenschaltung noch nicht angeboten wird, stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß innerhalb eines angemessenen Zeitraums beim Wechsel des Dienstbringers durch einen Teilnehmer Anrufe an seine alte Nummer gegen eine angemessene Gebühr an seine neue Nummer weitergeleitet werden können oder den Anrufern die neue Nummer ohne Gebühren für den Angerufenen für diese Dienstleistung mitgeteilt wird.

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß die Gebühren für die vorstehend genannten Dienstmerkmale erschwinglich sind.

Artikel 16

Sonderzugang zum Netz

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß die Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht bei der Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze plausible Anträge von Organisationen, die Telekommunikationsdienste bereitstellen, auf Zugang zum festen öffentlichen Telefonnetz an anderen als den in Anhang II Teil 1 aufgeführten, üblichen Netzabschlußpunkten bearbeiten. Diese Verpflichtung darf nur dann von Fall zu Fall eingeschränkt werden, wenn technisch und kommerziell gangbare Alternativen zu dem beantragten Sonderzugang bestehen und wenn der beantragte Zugang im Verhältnis zu den für die Annahme des Antrags verfügbaren Mitteln unangemessen ist.

(2) Die antragstellende Organisation hat die Möglichkeit, vor einer endgültigen Entscheidung über eine Einschränkung oder Verweigerung eines bestimmten Antrags die nationale Regulierungsbehörde mit ihrer Angelegenheit zu befassen.

Wird einem Antrag auf Sonderzugang zum Netz nicht stattgegeben, so muß die antragstellende Organisation eine rasche und mit Gründen versehene Erklärung dafür erhalten, weshalb der Antrag abgelehnt wurde.

(3) Technische und kommerzielle Vereinbarungen für den Sonderzugang zum Netz werden zwischen den Beteiligten getroffen; die nationale Regulierungsbehörde kann jedoch nach den Absätzen 2, 4 und 5 tätig werden.

Die Vereinbarung kann eine Vergütung der Kosten vorsehen, die einer Organisation durch die Bereitstellung des beantragten Netzzugangs entstehen; dabei wird den Grundsätzen der Kostenorientierung nach Anhang II der Richtlinie 90/387/EWG uneingeschränkt Rechnung getragen.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden können jederzeit von sich aus tätig werden, soweit dies gerechtfertigt ist, um einen wirksamen Wettbewerb und/oder die Interoperabilität von Diensten sicherzustellen; sie müssen auf Antrag eines Beteiligten tätig werden, um nichtdiskriminierende, für beide Parteien gerechte und annehmbare sowie allen Nutzern größtmögliche Vorteile bietende Bedingungen festzulegen.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden haben ferner das Recht, im Interesse aller Nutzer sicherzustellen, daß die Vereinbarungen Bedingungen umfassen, die den Kriterien des Absatzes 4 entsprechen, wirksam und fristgerecht getroffen werden und daß sie Bedingungen hinsichtlich der Konformität mit relevanten Normen und grundlegenden Anforderungen und/oder der Aufrechterhaltung der „End-to-End-Qualität“ enthalten.

(6) Die von den nationalen Regulierungsbehörden nach Absatz 5 festgelegten Bedingungen werden nach Artikel 11 Absatz 4 veröffentlicht.

(7) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß die in Absatz 1 genannten Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht bei der Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes, insbesondere bei der Anwendung jeder Art des Sonderzugangs zum Netz, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wahren. Diese Organisationen bieten für Organisationen, die gleichartige Dienste erbringen, unter vergleichbaren Umständen gleichwertige Bedingungen an; sie stellen den Sonderzugang zum Netz sowie Informationen für andere zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereit wie für die eigenen Dienste oder gegebenenfalls die der Tochter- oder Partnerunternehmen.

(8) Gegebenenfalls beauftragt die Kommission im Benehmen mit dem ONP-Ausschuß, der nach dem Verfahren des Artikels 29 tätig wird, das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) damit, Normen für neue Netzzugangsarten auszuarbeiten. Ein Hinweis auf diese Normen wird nach Artikel 5 der Richtlinie 90/387/EWG im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(9) Die Einzelheiten der Vereinbarungen über den Sonderzugang zum Netz werden der nationalen Regulierungsbehörde auf Anforderung mitgeteilt. Unbeschadet der Rechte und Verpflichtungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 97/13/EG über Genehmigungen behandeln die nationalen Regulierungsbehörden die Teile der in Absatz 3 genannten Vereinbarungen vertraulich, die die Handelsstrategie der Parteien betreffen.

Artikel 17

Tarifgrundsätze

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels 3 über die Erschwinglichkeit der Dienste oder des Absatzes 6 stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß Organisationen, die Sprachtelefondienste bereitstellen und entweder über beträchtliche Marktmacht verfügen oder nach Artikel 5 benannt wurden und über beträchtliche Marktmacht verfügen, die Bestimmungen dieses Artikels einhalten.

(2) Die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste unterliegen dem Grundsatz der Kostenorientierung nach Anhang II der Richtlinie 90/387/EWG.

(3) Die Tarife für den Zugang zu und die Nutzung von festen öffentlichen Telefonnetzen werden unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 der Richtlinie 97/33/EG über die Zusammenschaltung unabhängig von der Art der vom Nutzer vorgesehenen Anwendung festgelegt, soweit dafür nicht unterschiedliche Dienste oder Dienstmerkmale erforderlich sind.

(4) Die Tarife für Dienstmerkmale, die zusätzlich zum Anschluß an das feste öffentliche Telefonnetz und feste öffentliche Telefondienste bereitgestellt werden, müssen entsprechend dem Gemeinschaftsrecht hinreichend aufgliedert sein, damit der Nutzer nicht für Zusatzdienste zahlen muß, die für den verlangten Dienst nicht erforderlich sind.

(5) Tarifänderungen werden erst durchgeführt, wenn eine von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegte angemessene öffentliche Ankündigungsfrist eingehalten wurde.

(6) Ein Mitgliedstaat kann unbeschadet des Artikels 3 hinsichtlich der Erschwinglichkeit der Dienste seiner nationalen Regulierungsbehörde gestatten, die Absätze 1, 2, 3, 4 oder 5 dieses Artikels in bestimmten Regionen nicht anzuwenden, wenn sie den Wettbewerb auf dem Markt für feste öffentliche Telefondienste als zufriedenstellend erachtet.

Artikel 18

Kostenrechnungsgrundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Kostenrechnungssysteme von Organisationen, die bei der Festle-

gung ihrer Tarife den Grundsatz der Kostenorientierung nach Artikel 17 beachten müssen, zur Umsetzung von Artikel 17 geeignet sind und die korrekte Anwendung derartiger Systeme von einer zuständigen — gegenüber diesen Organisationen unabhängigen — Stelle überprüft wird. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß einmal jährlich eine Erklärung über die Einhaltung der Kostenrechnungssysteme veröffentlicht wird.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß ihnen eine Beschreibung der Kostenrechnungssysteme gemäß Absatz 1, aus der die Hauptkostenkategorien und die Vorschriften für die Umlage der Kosten auf den Sprachtelefondienst hervorgehen, auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird. Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung Informationen über die von den betreffenden Organisationen verwendeten Kostenrechnungssysteme.

(3) Sofern und solange die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und Sprachtelefondienste in einem Mitgliedstaat Gegenstand besonderer oder ausschließlicher Rechte ist, umfassen die Systeme gemäß Absatz 1 unbeschadet des letzten Unterabsatzes dieses Absatzes folgende Elemente:

- a) Die Kosten für den Sprachtelefondienst umfassen insbesondere die direkten Kosten, die den Telekommunikationsorganisationen durch den Aufbau, den Betrieb und die Wartung des Sprachtelefondienstes sowie dessen Vermarktung und Abrechnung entstehen.
- b) Gemeinsame Kosten, d. h. Kosten, die sich weder unmittelbar dem Sprachtelefondienst noch anderen Aktivitäten zuordnen lassen, werden wie folgt umgelegt:
 - i) Gemeinsame Kostenkategorien werden möglichst aufgrund einer direkten Analyse des Kostenursprungs umgelegt.
 - ii) Ist eine direkte Analyse nicht möglich, so werden gemeinsame Kostenkategorien aufgrund einer indirekten Verknüpfung mit einer anderen Kostenkategorie oder einer Gruppe von Kostenkategorien umgelegt, für die eine direkte Zuordnung oder Aufschlüsselung möglich ist. Die indirekte Verknüpfung stützt sich dabei auf vergleichbare Kostenstrukturen.
 - iii) Ist weder eine direkte noch eine indirekte Kostenaufschlüsselung möglich, so wird die Kostenkategorie aufgrund eines allgemeinen Schlüssels umgelegt; dieser Schlüssel wird errechnet aus dem Verhältnis zwischen allen direkt oder indirekt umgelegten oder zugeordneten Ausgaben für den Sprachtelefondienst einerseits und für sonstige Dienste andererseits.

Andere Kostenrechnungssysteme dürfen angewandt werden, wenn sie zur Umsetzung des Artikels 17 geeignet sind und die nationale Regulierungsbehörde ihrer Anwendung durch die Telekommunikationsorganisation zuge-

stimmt hat; die Anwendung steht dabei unter dem Vorbehalt, daß die Kommission vor der Anwendung informiert wird.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Rechnungsabschluß sämtlicher Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze und/oder Sprachtelefondienste bereitstellen, gemäß den innerstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für kommerzielle Unternehmen erstellt, einer Rechnungsprüfung unterzogen und veröffentlicht wird. Um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen, werden der nationalen Regulierungsbehörde auf Anforderung detaillierte Kostenrechnungsinformationen mitgeteilt und vertraulich behandelt, und zwar unbeschadet der Rechte und Pflichten der nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 97/13/EG über Genehmigungen.

Artikel 19

Rabatte und andere Sondertarife

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Rabattsysteme von Organisationen für Nutzer, einschließlich der Verbraucher, die für ihre Tarife den Grundsatz der Kostenorientierung nach Artikel 17 anwenden müssen, vollkommen transparent sind, veröffentlicht werden und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung Anwendung finden.

Die nationalen Regulierungsbehörden können die Änderung oder Rücknahme derartiger Rabattsysteme verlangen.

Artikel 20

Spezifikationen für den Netzzugang, einschließlich Steckdose

(1) Normen für den Zugang zu festen öffentlichen Telefonnetzen werden in dem in Artikel 5 der Richtlinie 90/387/EWG genannten Verzeichnis der ONP-Normen veröffentlicht.

(2) Sofern die in dieser Richtlinie genannten Diensten Nutzern über das ISDN am S/T-Referenzpunkt bereitgestellt werden, stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß die ISDN-Netzabschlußpunkte den relevanten physikalischen Schnittstellenspezifikationen — insbesondere denen für die Steckdose — entsprechen, auf die im Verzeichnis der ONP-Normen verwiesen wird.

Artikel 21

Zahlungsverzug

Für den Fall eines Verzugs bei der Begleichung von Rechnungen für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes genehmigen die Mitgliedstaaten im einzelnen festgelegte, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Maßnahmen, die nach Artikel 11 Absatz 4 veröffentlicht

werden. Diese Maßnahmen stellen sicher, daß dem Teilnehmer vor einer etwaigen Dienstunterbrechung oder -abschaltung eine ordnungsgemäße Mahnung zugeht.

Außer in Fällen von Betrug, wiederholtem Zahlungsverzug oder der Nichtbegleichung von Rechnungen stellen diese Maßnahmen ferner sicher, daß sich jede Dienstunterbrechung — soweit dies technisch möglich ist — auf den betroffenen Dienst beschränkt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß eine völlige Abschaltung gegebenenfalls erst nach einem bestimmten Zeitraum erfolgt, in dem der Teilnehmer auch weiterhin gebührenfreie Anrufe tätigen kann.

Artikel 22

Bedingungen für die Aufhebung von Angeboten

(1) Dieser Artikel gilt, sofern und solange die Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sprachtelefondiensten in einem Mitgliedstaat Gegenstand besonderer oder ausschließlicher Rechte ist.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß bestehende Dienstangebote von Organisationen mit derartigen besonderen oder ausschließlichen Rechten für eine angemessene Dauer aufrechterhalten werden und daß die Aufhebung eines Angebots oder eine Änderung, durch die dessen Nutzungsmöglichkeit wesentlich verändert wird, nur nach Beratung mit den betroffenen Nutzern und nach einer angemessenen, von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten öffentlichen Ankündigungsfrist erfolgt.

(3) Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die nach nationalem Recht bestehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß Nutzer und — soweit dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist — Nutzer- und/oder Verbraucherorganisationen der nationalen Regulierungsbehörde die Fälle vortragen können, in denen die betroffenen Nutzer mit dem von der betreffenden Organisation vorgesehenen Termin für die Aufhebung des Angebots nicht einverstanden sind.

Artikel 23

Änderung der veröffentlichten Bedingungen

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten, sofern und solange die Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sprachtelefondiensten in einem Mitgliedstaat Gegenstand besonderer oder ausschließlicher Rechte ist.

(2) Hält es eine Organisation mit derartigen besonderen oder ausschließlichen Rechten auf einen bestimmten Antrag hin für nicht vertretbar, einen Anschluß an das feste öffentliche Telefonnetz zu ihren veröffentlichten Tarifen und Lieferbedingungen bereitzustellen, so muß sie die Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörde zur Änderung dieser Bedingungen für diesen Fall einholen.

KAPITEL IV

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 24

Konsultationen mit den Beteiligten

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen im Einklang mit den einzelstaatlichen Verfahren die Auffassungen der Vertreter von Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellen, sowie die der Vertreter von Nutzern, Verbrauchern, Herstellern und Diensteanbietern zu Fragen wie dem Umfang, der Erschwinglichkeit und der Qualität für die Öffentlichkeit zugänglicher Telefondienste.

Artikel 25

Mitteilung und Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Änderungen der Angaben mit, die nach der Richtlinie 95/62/EG veröffentlicht werden mußten. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen die Kommission ferner folgendes mit:

- Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne dieser Richtlinie,
- Einzelheiten über Fälle, in denen Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze und/oder Sprachtelefondienste bereitstellen, bei der Tariffestlegung nicht mehr den Grundsatz der Kostenorientierung nach Artikel 17 Absatz 6 einhalten müssen;
- nach Artikel 5 benannte Organisationen, soweit vorhanden.

Die Kommission kann die nationalen Regulierungsbehörden auffordern, die Gründe für die Zuordnung einer Organisation zu einer oder beiden in den ersten beiden Gedankenstrichen genannten Kategorien darzulegen.

(3) Wenn ein Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte für die Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sprachtelefondiensten aufrechterhält, halten die nationalen Regulierungsbehörden Einzelheiten über andere als die in Artikel 21 genannten Fälle, in denen der Zugang zu oder die Nutzung von festen öffentlichen Telefonnetzen oder Sprachtelefondiensten eingeschränkt oder verweigert wurde, zur Verfügung und übermitteln sie der Kommission auf Anfrage; dies umfaßt auch die getroffenen Maßnahmen und die Begründungen hierfür.

*Artikel 26***Vergleichsverfahren und Beilegung von Streitigkeiten auf nationaler Ebene**

Unbeschadet

- a) jeder Maßnahme, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach dem Vertrag ergreifen kann,
- b) der Rechte, die der Person, die das Verfahren nach den Nummern 3 und 4 in Anspruch nimmt, der betroffenen Organisationen oder jeder anderen Person nach geltendem nationalem Recht zustehen, es sei denn, sie haben eine Vereinbarung zur Streitbeilegung getroffen,
- c) des Artikels 10 Absatz 2, nach denen die nationalen Regulierungsbehörden die Bedingungen für Verträge zwischen Telekommunikationsorganisationen und Nutzern ändern können,

sind folgende Verfahren möglich:

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß jede Partei, einschließlich z. B. der Nutzer, der Dienstanbieter, der Verbraucher und anderer Organisationen bei Streitigkeiten über einen behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie mit einer Organisation, die feste öffentliche Telefonnetze und/oder feste öffentliche Telefondienste bereitstellt, das Recht hat, die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere unabhängige Stelle anzurufen. Auf nationaler Ebene werden hierfür leicht zugängliche und grundsätzlich kostengünstige Verfahren geschaffen, um derartige Streitfälle gerecht, innerhalb angemessener Fristen und in transparenter Weise beizulegen. Diese Verfahren gelten insbesondere für Streitigkeiten zwischen Nutzern und einer Organisation über Telefonrechnungen oder die Bedingungen für die Bereitstellung von Telefondiensten.

Nutzer- und/oder Verbraucherorganisationen können der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle die Fälle vortragen, in denen die Geschäftsbedingungen, unter denen der Telefondienst bereitgestellt wird, als für die Nutzer unbefriedigend erachtet werden.

2. Sind Organisationen aus mehr als einem Mitgliedstaat in den Streit verwickelt, so kann ein Nutzer oder eine Organisation das Vergleichsverfahren gemäß den Nummern 3 und 4 in Anspruch nehmen, indem er bzw. sie sich schriftlich an die nationale Regulierungsbehörde und die Kommission wendet. Die Mitgliedstaaten können die Inanspruchnahme des Vergleichsverfahrens auch ihren nationalen Regulierungsbehörden einräumen.
3. Stellt die nationale Regulierungsbehörde oder die Kommission nach einer Mitteilung gemäß Nummer 2 fest, daß eine weitere Prüfung erforderlich ist, so kann sie die Angelegenheit an den Vorsitzenden des ONP-Ausschusses weiterleiten.

4. In den unter Nummer 3 beschriebenen Fällen leitet der Vorsitzende des ONP-Ausschusses das nachstehend beschriebene Verfahren ein, wenn er davon überzeugt ist, daß auf nationaler Ebene alle zumutbaren Schritte unternommen worden sind.

— Der Vorsitzende des ONP-Ausschusses beruft so bald wie möglich eine Arbeitsgruppe ein, der mindestens zwei Mitglieder des ONP-Ausschusses, ein Vertreter der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde und er selbst oder ein anderer, von ihm benannter Beamter der Kommission angehören. Der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz der Arbeitsgruppe, die in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Einberufung zusammentritt. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe kann der Vorsitzende beschließen, höchstens zwei weitere Personen als Sachverständige hinzuzuziehen.

— Die Arbeitsgruppe gibt der Partei, die dieses Verfahren in Anspruch nimmt, den nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten und den betroffenen Organisationen Gelegenheit, ihren Standpunkt mündlich oder schriftlich darzulegen.

— Die Arbeitsgruppe bemüht sich, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung nach Nummer 2 eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Vorsitzende des ONP-Ausschusses unterrichtet den Ausschuß über den Ausgang des Verfahrens, damit dieser seine Auffassung zum Ausdruck bringen kann.

5. Die Partei, die das Verfahren in Anspruch nimmt, trägt die Kosten, die ihr durch die Teilnahme an dem Verfahren entstehen, selbst.

*Artikel 27***Aussetzung bestimmter Verpflichtungen**

(1) Aussetzungen der in den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 95/62/EG festgelegten Verpflichtungen bleiben in bezug auf die Artikel 17 und 18 dieser Richtlinie unverändert.

(2) Eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 4 kann beantragt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat in der Lage ist nachzuweisen, daß diese Verpflichtungen eine übermäßige Belastung für bestimmte Organisationen oder Gruppen von Organisationen darstellen würden. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Gründe für den Antrag auf Aussetzung, den Termin, bis zu dem die Anforderungen erfüllt werden können, und die Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Frist vorgesehen sind. Die Kommission prüft den Antrag unter Berücksichtigung der besonderen Lage des betreffenden Mitgliedstaats und der Notwendigkeit, ein kohärentes ordnungspolitisches Umfeld auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten; sie teilt

dem betreffenden Mitgliedstaat mit, ob und, wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt seine Lage eine Aussetzung gerechtfertigt erscheinen läßt.

Artikel 28

Technische Anpassungen

Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge I, II oder III an technologische Entwicklungen oder an Änderungen der Marktnachfrage werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

Artikel 29

Verfahren des beratenden Ausschusses

(1) Die Kommission wird vom ONP-Ausschuß unterstützt. Der Ausschuß konsultiert insbesondere die Vertreter der Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugängliche Telefondienste bereitstellen, sowie Vertreter der Nutzer, der Verbraucher und der Hersteller.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 30

Verfahren des Regelungsausschusses

(1) Unbeschadet des Artikels 29 gilt für die unter Artikel 28 fallenden Fragen das nachstehende Verfahren.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 31

Überprüfung

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber erstmals spätestens am 31. Dezember 1999 Bericht, wobei der von der Kommission vor dem 1. Januar 1998 zu veröffentlichende Bericht über den Universaldienst zu berücksichtigen ist. Als Grundlage für diese Überprüfung dienen unter anderem die Informationen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt werden; es wird insbesondere folgendes untersucht:

- der Geltungsbereich der Richtlinie, vor allem die Frage, inwieweit die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie auf mobile Telefondienste wünschenswert ist;
- die Bestimmungen des Kapitels II unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktbedingungen, der Veränderung der Nutzernachfrage und des technologischen Fortschritts;
- die Beibehaltung der gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 auferlegten Verpflichtungen im Hinblick auf das Entstehen von Wettbewerb.

Erforderlichenfalls können in dem Bericht weitere regelmäßige Überprüfungen vorgeschlagen werden.

Artikel 32

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie zum 30. Juni 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 33

Aufhebung der Richtlinie 95/62/EG

Unbeschadet der für die Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtungen, die Richtlinie 95/62/EG entsprechend dem in Anhang IV angegebenen Zeitplan umzusetzen, wird die Richtlinie 95/62/EG mit Wirkung vom 30. Juni 1998 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf diese Richtlinie.

Anhang V enthält eine Übersicht über die Vergleichbarkeit der Artikel der Richtlinie 95/62/EG und der Artikel dieser Richtlinie.

Artikel 34

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 35

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1998.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROCHE

ANHANG I

BESCHREIBUNG DER DIENSTMERKMALE GEMÄSS DEN ARTIKELN 14 UND 15

TEIL 1

Dienstmerkmale gemäß Artikel 14 Absatz 1a) *Tonfrequenzverfahren oder DTMF (Mehrfrequenzverfahren)*

Das feste öffentliche Telefonnetz unterstützt den Einsatz von DTMF-Telefonen für die Zeichengabe zur Vermittlungsstelle mit Tönen entsprechend ETSI ETR 207; es unterstützt dieselben Töne für die „End-to-End“-Zeichengabe über das Netz, und zwar sowohl innerhalb eines Mitgliedstaats als auch zwischen den Mitgliedstaaten.

b) *Selektive Anrufsperrung für abgehende Gespräche*

Hierbei erhält der Teilnehmer auf Antrag beim Telefondienstanbieter die Möglichkeit, bestimmte Kategorien von abgehenden Gesprächen oder bestimmte Nummern zu sperren.

TEIL 2

Dienstmerkmale gemäß Artikel 15 Absatz 1a) *Anzeige der Rufnummer des Anrufers*

Die Nummer des Anrufers wird dem angerufenen Teilnehmer vor Beginn des Gesprächs angezeigt.

Dieses Dienstmerkmal sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z.B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG, bereitgestellt werden.

b) *Direkte Durchwahl (oder Einrichtungen mit gleichwertiger Funktion)*

Nutzer einer Nebenstellenanlage (PBX) oder eines vergleichbaren privaten Systems können vom festen öffentlichen Telefonnetz aus ohne Intervention der Vermittlungseinrichtung direkt angerufen werden.

c) *Anrufweiterschaltung*

Weiterleitung eingehender Anrufe an einen anderen Anschluß im gleichen oder in einem anderen Mitgliedstaat (z. B. bei Abwesenheit, bei Besetztzustand oder unbedingt).

Dieses Dienstmerkmal sollte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z.B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG, bereitgestellt werden.

TEIL 3

Verzeichnis der Dienste und Dienstmerkmale gemäß Artikel 15 Absatz 2a) *Gemeinschaftsweiter Zugang zu gebührenfreien Diensten*

Diese Dienste mit unterschiedlichen Bezeichnungen („Service 130“, „Numéro vert“, „Freephone“ usw.) umfassen Wähldienste, die für den Anrufer gebührenfrei sind.

b) *Kostenteilige Dienste („Shared cost services“)*

Diese Dienste umfassen Wähldienste, bei denen der Anrufer nur einen Teil der Gebühren zahlt.

c) *Gemeinschaftsweite private Informationsdienste/Kioskdienste*

Ein Dienst, der über das Netz einer Telekommunikationsorganisation erbracht wird und bei dem die Gebühren für dessen Inanspruchnahme mit den Gesprächsgebühren kombiniert werden.

d) *Gemeinschaftsweite Anzeige der Rufnummer des Anrufers*

Vor Beginn des Gesprächs wird die Nummer des Anrufers beim angerufenen Teilnehmer angezeigt.

Dieses Dienstmerkmal sollte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z. B. der Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG, bereitgestellt werden.

e) *Zugang zu vermittelten Diensten in anderen Mitgliedstaaten*

Nutzer in einem Mitgliedstaat können den Vermittlungs-/Hilfsdienst in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen.

f) *Zugang zu Auskunftsdiensten in anderen Mitgliedstaaten*

Nutzer in einem Mitgliedstaat können den Auskunftsdienst in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen.

Dieses Dienstmerkmal sollte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z. B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG, bereitgestellt werden.

ANHANG II

GEMÄSS ARTIKEL 11 ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN

TEIL 1

Informationen, die den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 11 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen sind

Technische Merkmale der Netzschnittstellen

Technische Merkmale der Schnittstellen an den üblichen Netzabschlußpunkten, gegebenenfalls unter Hinweis auf einschlägige nationale und/oder internationale Normen oder Empfehlungen:

- für analoge und/oder digitale Netze:
 - a) Schnittstelle für einen Einzelanschluß;
 - b) Schnittstelle für einen Mehrfachanschluß;
 - c) Schnittstelle für die Durchwahl (direct dialling-in — DDI);
 - d) sonstige übliche Schnittstellen;
- für das ISDN (soweit angeboten):
 - a) Spezifikation für Basis- und Primärmultiplexschnittstellen am S/T-Referenzpunkt, einschließlich Zeichengabeprotokoll;
 - b) nähere Angaben zu den für Sprachtelefondienste geeigneten Trägerdiensten;
 - c) sonstige übliche Schnittstellen;
- für weitere übliche Schnittstellen.

Zusätzlich zu den obigen Informationen, die den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 11 Absatz 2 regelmäßig zu übermitteln sind, müssen sämtliche Organisationen, die feste öffentliche Telefonnetze bereitstellen, die nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich über etwaige besondere Netzmerkmale unterrichten, die den einwandfreien Betrieb zugelassener Endeinrichtungen beeinträchtigen.

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen den Lieferanten von Endeinrichtungen diese Informationen auf Antrag zur Verfügung.

TEIL 2

Informationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 zu veröffentlichen sind

Anmerkung:

Die nationale Regulierungsbehörde hat sicherzustellen, daß die in diesem Anhang aufgeführten Informationen gemäß Artikel 11 Absatz 3 veröffentlicht werden. Die nationale Regulierungsbehörde legt fest, welche Informationen von den Organisationen, die Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugängliche Telefondienste bereitstellen, und welche von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden müssen.

1. Name(n) und Anschrift(en) der Organisation(en)

Name(n) und Anschrift(en) des Hauptsitzes der Organisation(en), die feste öffentliche Telefonnetze und/oder allgemein zugängliche Telefondienste bereitstellt (bereitstellen).

2. Angebot an Telefondiensten**2.1 Umfang des Basisdienstes**

Beschreibung des angebotenen Basis-Telefondienstes unter Angabe der Dienstmerkmale, die bei der Anschlußgebühr bzw. in der regelmäßigen Mietgebühr berücksichtigt sind (z. B. Vermittlungsdienste, Verzeichnisse, Verzeichnisdienste, selektive Anrufsperrung, Einzelgebührenerfassung oder Wartung).

Beschreibung wahlweise angebotener Dienste und Leistungen des Telefondienstes, die getrennt vom Grundangebot in Rechnung gestellt werden; dabei wird gegebenenfalls auf die einschlägigen technischen Normen oder Spezifikationen verwiesen, denen sie entsprechen.

2.2 *Tarife*

Zugangs- und Wartungs- sowie alle Arten von Gesprächsgebühren, einschließlich näherer Angaben zu etwaigen Rabattsystemen sowie Sondertarifen und zielgerichteten Tarifsystemen.

2.3 *Ausgleichs-/Erstattungspolitik*

Unter anderem nähere Angaben zu angebotenen Ausgleichs-/Erstattungssystemen.

2.4 *Arten des angebotenen Wartungsdienstes*

2.5 *Standardvertragsbedingungen*

Gegebenenfalls unter Angabe der Mindestvertragslaufzeit.

3. **Bedingungen für den Anschluß von Endeinrichtungen**

Unter anderem vollständige Übersicht über die Anforderungen an Endeinrichtungen gemäß der Richtlinie 91/263/EWG oder der Richtlinie 93/97/EWG⁽¹⁾, gegebenenfalls einschließlich der Angabe von Bedingungen hinsichtlich der Verkabelung innerhalb der Räumlichkeiten des Kunden und der Lage des Netzabschlußpunktes.

4. **Zugangs- und Nutzungseinschränkungen**

Unter anderem Angaben zu Zugangs- und Nutzungseinschränkungen, die gemäß Artikel 13 auferlegt werden.

—

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 1.

ANHANG III

BEREITSTELLUNGSFRISTEN UND DIENSTQUALITÄTSKENNWERTE, DEFINITIONEN UND MESSMETHODEN GEMÄSS ARTIKEL 12

Kennwerte ⁽¹⁾	Definition	Meßmethode
Frist für die erstmalige Bereitstellung des Netzanschlusses	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Fehlerrate pro Telefonanschluß	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Reparaturzeit	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Verbindungsaufbauzeit	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Reaktionszeiten bei vermittelten Diensten („Operator services“)	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Reaktionszeiten bei Auskunftsdiensten	Wie bei „Operator services“	Wie bei „Operator services“
Anteil betriebsbereiter öffentlicher Münz- und Kartentelefone	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Abrechnungsgenauigkeit	⁽²⁾	⁽²⁾

⁽¹⁾ Die Kennwerte sollten eine Leistungsanalyse auf regionaler Ebene (d. h. zumindest auf der zweiten Ebene der von Eurostat aufgestellten Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik — NUTS) ermöglichen.

⁽²⁾ Abrechnungsgenauigkeit: Bis zu einer Einigung über die Definition und die anzuwendende Meßmethode auf europäischer Ebene sollten nationale Definitionen und Meßmethoden angewandt werden.

*ANHANG IV***ZEITPLAN GEMÄSS ARTIKEL 33**

Datum, bis zu dem die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen
mußten, um der Richtlinie 95/62/EG nachzukommen:

13. Dezember 1996.

—

ANHANG V

VERGLEICHSÜBERSICHT

Artikel der Richtlinie 95/62/EG	Gegenstand	Artikel dieser Richtlinie
1	Geltungsbereich und Zielsetzungen	1
2	Begriffsbestimmungen	2
	Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten	3
	Preise	4
3	Bereitstellung von Diensten, Anschluß von Endeinrichtungen und Nutzung des Netzes	5 und 9
4	Veröffentlichung von und Zugang zu Informationen	11
5	Dienstqualität	12
6	Bedingungen für die Aufhebung von Angeboten	22
7	Verträge	10
8	Ausnahmen von den veröffentlichten Bedingungen	23
9	Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale	15
10	Sonderzugang zum Netz	16
11	Zusammenschaltung	—
12	Tarifgrundsätze	17
13	Kostenrechnungsgrundsätze	18
14	Rabatte und andere Sondertarife	19
15	Einzelgebührenerfassung und andere Dienstmerkmale	14
16	Verzeichnisdienste	6
17	Öffentliche Telefone	7
18	Telefonkarten	—
19	Sonderbedingungen für Behinderte	8
20	Spezifikationen für den Netzzugang, einschließlich Steckdose	20
21	Numerierung	—
22	Zugangs- und Nutzungsbedingungen sowie grundlegende Anforderungen	13
23	Zahlungsverzug	21
24	Technische Normen	—

Artikel der Richtlinie 95/62/EG	Gegenstand	Artikel dieser Richtlinie
25	Verfahren zur gemeinschaftsweiten Angleichung	—
	Konsultation	24
26	Notifizierung und Berichterstattung	25
27	Vergleichsverfahren und Beilegung von Streitigkeiten auf nationaler Ebene	26
28	Aussetzung bestimmter Verpflichtungen	27
29	Technische Anpassungen	28
30	Verfahren des Beratenden Ausschusses	29
31	Verfahren des Regelungsausschusses	30
32	Überprüfung	31
33	Umsetzung	32
	Aufhebung der Richtlinie 95/62/EG	33
34	Inkrafttreten	34
35	Adressaten	35
Anhang I	Zu veröffentlichende Informationen	Anhang II
Anhang II	Bereitstellungsfristen und Dienstqualitätskennwerte	Anhang III
Anhang III	Beschreibung der zusätzlichen Dienstmerkmale	Anhang I

RICHTLINIE 2002/22/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. März 2002

über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Liberalisierung des Telekommunikationssektors und ein zunehmender Wettbewerb und größere Wahlmöglichkeiten bei Kommunikationsdiensten gehen Hand in Hand mit gleichzeitig erfolgenden Maßnahmen zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens, der die Erbringung eines Universaldienstes gewährleistet. Das Konzept des Universaldienstes muss weiterentwickelt werden, um Fortschritten bei der Technik und der Marktentwicklung sowie geänderten Nutzerbedürfnissen zu entsprechen. In dem Rechtsrahmen, der für die 1998 erfolgte vollständige Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts geschaffen worden ist, wurden der Mindestumfang der Universaldienstverpflichtungen und Regeln für die Kostenrechnung und die Finanzierung des Universaldienstes festgelegt.
- (2) Nach Artikel 153 des Vertrags trägt die Gemeinschaft zum Verbraucherschutz bei.
- (3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Basistelekommunikation Verpflichtungen bezüglich des Rechtsrahmens für Telekommunikationsnetze und -dienste eingegangen. Jedes Mitglied der Welthandelsorganisation hat dabei das Recht,

die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die es aufrechtzuerhalten wünscht. Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise gehandhabt werden und keine größeren Lasten auferlegen, als für die Art des vom Mitglied festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

- (4) Zu der Gewährleistung des Universaldienstes (d. h. der Bereitstellung eines festgelegten Mindestangebots an Diensten für alle Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis) kann auch die Bereitstellung von einigen Diensten für bestimmte Endnutzer zu Preisen gehören, die von denen, die sich aus den üblichen Marktbedingungen ergeben, abweichen. Die Entschädigung der Unternehmen, die für die Bereitstellung solcher Dienste unter diesen Voraussetzungen benannt werden, müssen jedoch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, sofern die benannten Unternehmen für die entstandenen spezifischen Nettokosten entschädigt werden und sofern die Nettokostenbelastung wettbewerbsneutral angelastet wird.
- (5) In einem Wettbewerbsmarkt sollten bestimmte Verpflichtungen für alle Unternehmen gelten, die öffentlich zugängliche Telefondienste an festen Standorten erbringen, andere sollten nur für Unternehmen gelten, die über eine beträchtliche Marktmacht verfügen oder als Universaldienstbetreiber benannt wurden.
- (6) Der Netzabschlusspunkt stellt zu Regulierungszwecken die Grenze dar zwischen dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und der Regelung für Kommunikationsendeinrichtungen. Die nationale Regulierungsbehörde ist für die Festlegung des Standortes des Netzabschlusspunkts zuständig, die Festlegung erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage eines Vorschlags der betreffenden Unternehmen.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin dafür sorgen, dass die in Kapitel II beschriebenen Dienste mit der angegebenen Qualität allen Endnutzern in ihrem Hoheitsgebiet, unabhängig von ihrem geografischen Standort und, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten können im Zusammenhang mit Universaldienstverpflichtungen in Anbetracht der innerstaatlichen Gegebenheiten spezifische Maßnahmen für Verbraucher in ländlichen oder entlegenen Gebieten ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Zugang zu den in Kapitel II beschriebenen Diensten erhalten und dass diese Dienste erschwinglich sind,

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 238 und ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 292.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 11.5.2001, S. 15.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 60.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. September 2001 (ABl. C 337 vom 30.11.2001, S. 55) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 14. Februar 2002.

sowie dafür zu sorgen, dass dieser Zugang insbesondere für ältere Menschen, Behinderte und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unter denselben Bedingungen möglich ist. Solche Maßnahmen können auch Maßnahmen einschließen, die direkt auf Verbraucher mit besonderen sozialen Bedürfnissen ausgerichtet sind und mit denen bestimmten Verbrauchern Unterstützung geboten wird, z. B. durch spezifische Maßnahmen wie Schuldenerlass, die nach Einzelprüfung der Anträge ergriffen werden.

- (8) Eine grundlegende Anforderung an den Universaldienst besteht darin, den Nutzern auf Antrag einen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort zu einem erschwinglichen Preis bereitzustellen. Diese Anforderung ist auf einen einzelnen Schmalbandnetzanschluss begrenzt, dessen Bereitstellung von den Mitgliedstaaten auf den Hauptstandort/Hauptwohnsitz des Endnutzers beschränkt werden kann, und erstreckt sich nicht auf das diensteintegrierende digitale Netz (ISDN), das zwei oder mehr gleichzeitig benutzbare Anschlüsse bereitstellt. Es sollte weder Einschränkungen hinsichtlich der technischen Mittel geben, mit denen dieser Anschluss vorgenommen wird, so dass sowohl leitungsgebundene als auch drahtlose Technologien zulässig sind, noch sollte es Einschränkungen dabei geben, welche Unternehmen alle Universaldienstverpflichtungen oder einen Teil davon erbringen. Anschlüsse an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sollten Sprach- und Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für den Zugang zu Online-Diensten, wie sie z. B. über das öffentliche Internet angeboten werden, geeignet sind. Die vom jeweiligen Nutzer festgestellte Geschwindigkeit des Internet-Zugangs kann von zahlreichen Faktoren, unter anderem von der Internet-Verbundfähigkeit des Anbieters bzw. der Anbieter sowie von der jeweiligen Anwendung, für die eine Verbindung genutzt wird, abhängen. Die Übertragungsrate, die von einem einzelnen Schmalbandanschluss an das öffentliche Telefonnetz unterstützt wird, hängt sowohl von den Merkmalen der Teilnehmerendeinrichtung als auch von dem Anschluss ab. Daher ist es nicht angezeigt, eine bestimmte Übertragungsrate auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Derzeit verfügbare Modems für das Sprachband weisen in der Regel Übertragungsraten von 56 kbit/s auf und passen die Übertragungsrate automatisch an die veränderliche Leitungsqualität an, so dass die tatsächliche Übertragungsrate unter 56 kbit/s liegen kann. Es muss ein gewisser Spielraum geboten werden, damit die Mitgliedstaaten zum einen gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen können, um zu gewährleisten, dass die Anschlüsse eine solche Übertragungsrate unterstützen können, und zum anderen gegebenenfalls Übertragungsraten unterhalb dieser Obergrenze von 56 kbit/s zulassen können, damit z. B. die Möglichkeiten der Drahtlos-technologien (einschließlich zellulärer Mobilfunknetze) genutzt werden, um einem größeren Anteil der Bevölkerung Universaldienste anzubieten. Von besonderer Bedeutung kann dies für einige Beitrittsländer sein, in denen die Erschließungsdichte der Haushalte mit herkömmlichen Telefonanschlüssen noch relativ niedrig ist. In bestimmten Fällen, in denen der Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort für einen zufrieden stellenden Internetzugang eindeutig nicht ausreicht, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, eine Aufrüstung des Anschlusses entsprechend dem Niveau vorzuschreiben, das der Mehrzahl der Teilnehmer zur Verfügung steht, so dass Übertragungsraten unterstützt werden, die für den Internetzugang ausreichen. Wenn solche besonderen Maßnahmen eine Nettokostenbelastung für die betreffenden Verbraucher verursachen, kann der Nettoeffekt in eine Nettokostenrechnung der Universaldienstverpflichtungen einbezogen werden.
- (9) Durch die Bestimmungen dieser Richtlinie wird nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten für die Bereitstellung der Netz- und Dienstbestandteile des Universaldienstes verschiedene Unternehmen benennen. Die benannten Unternehmen, die die Netzbestandteile stellen, können verpflichtet werden, den Bau und die Wartung im erforderlichen und angemessenen Umfang sicherzustellen, um allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sowie auf Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort zu entsprechen.
- (10) Ein erschwinglicher Preis bedeutet einen Preis, den der Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten auf nationaler Ebene festlegt, was auch die Festlegung standortunabhängiger einheitlicher Tarife oder besondere Tarifoptionen zur Abdeckung der Bedürfnisse einkommensschwacher Nutzer umfassen kann. Die Erschwinglichkeit für die einzelnen Verbraucher hängt auch mit ihren Möglichkeiten zusammen, ihre Ausgaben zu überwachen und zu steuern.
- (11) Teilnehmerverzeichnisse und ein Auskunftsdienst stellen ein wesentliches Mittel für den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten dar und sind Bestandteil der Universaldienstverpflichtung. Nutzer und Verbraucher wünschen vollständige Teilnehmerverzeichnisse und einen Auskunftsdienst, der alle Telefonteilnehmer, die ihren Eintrag nicht gesperrt haben, und ihre Nummern (einschließlich der Festnetz- und Mobilfunknummern) umfasst; sie wünschen ferner, dass diese Informationen ohne Vorzugsbehandlung bereitgestellt werden. Nach der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation⁽¹⁾ wird das Recht der Teilnehmer auf Privatsphäre hinsichtlich der Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein öffentliches Verzeichnis sichergestellt.
- (12) Für die Bürger ist es wichtig, dass eine ausreichende Zahl öffentlicher Münz- und Kartentelefone bereitgestellt wird und dass Notrufnummern, insbesondere die einheitliche europäische Notrufnummer 112, von jedem Telefon aus, also auch von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen aus, ohne jegliches Zahlungsmittel kosten-

(¹) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

los angerufen werden können. Die europäische Notrufnummer 112 ist unzureichend bekannt, weshalb den Bürgern die zusätzliche Sicherheit, die diese Notrufmöglichkeit — insbesondere bei Reisen in anderen Mitgliedstaaten — bietet, nicht zugute kommt.

- (13) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu allen öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort sowie die Erreichbarkeit dieser Dienste für behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen zu gewährleisten. Zu den besonderen Maßnahmen für behinderte Nutzer könnten gegebenenfalls die Bereitstellung zugänglicher öffentlicher Telefone, öffentlicher Schreibtelefone oder gleichwertige Maßnahmen für Gehörlose und Sprachgestörte, die kostenlose Bereitstellung von Auskunftsdiensten oder gleichwertige Maßnahmen für Blinde und Sehbehinderte und die auf Antrag erfolgende Bereitstellung von Einzelbindungsnachweisen in einem alternativen Format für Blinde und Sehbehinderte gehören. Besondere Maßnahmen müssen gegebenenfalls auch getroffen werden, damit behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen die Notrufnummer 112 nutzen können und eine ähnliche Möglichkeit zur Auswahl verschiedener Betreiber oder Diensteanbieter haben wie andere Verbraucher. Im Zusammenhang mit einer Reihe von Parametern sind Dienstqualitätsstandards aufgestellt worden, um die Qualität der für die Teilnehmer erbrachten Dienste zu überprüfen und zu beurteilen, wie effizient die als Universaldienstbetreiber benannten Unternehmen diese Standards erfüllen. Es gibt jedoch noch keine Dienstqualitätsstandards im Hinblick auf behinderte Nutzer. Leistungsstandards und einschlägige Parameter sollten für behinderte Nutzer aufgestellt werden und sind in Artikel 11 dieser Richtlinie vorgesehen. Darüber hinaus sollte es den nationalen Regulierungsbehörden ermöglicht werden, die Veröffentlichung von Leistungsdaten im Zusammenhang mit der Dienstqualität zu verlangen, wenn solche Standards und Parameter aufgestellt werden. Der Universaldienstbetreiber sollte keine Maßnahmen treffen, mit denen die Nutzer daran gehindert werden, auf das Dienstangebot anderer Betreiber oder Dienstleister in Kombination mit seinen eigenen, als Teil des Universaldienstes erbrachten Diensten zurückzugreifen.
- (14) Aufgrund der großen Bedeutung sollte der Zugang zum öffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung an einem festen Standort für jedermann, der dies in zumutbarer Weise beantragt, verfügbar sein. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es Angelegenheit der Mitgliedstaaten, anhand objektiver Kriterien zu entscheiden, welchen Unternehmen Universaldienstverpflichtungen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, wobei die Fähigkeit und Bereitschaft von Unternehmen, alle oder einen Teil der Universaldienstverpflichtungen zu übernehmen, gegebenenfalls zu berücksichtigen ist. Es ist wichtig, dass die Universaldienstverpflichtungen auf die effizienteste Weise erfüllt werden, damit die Nutzer im allgemeinen Preise zahlen, die den Kosten einer effizienten Erbringung entsprechen. Ebenso wichtig ist, dass Universaldienstanbieter die Integrität des Netzes sowie die Kontinuität und Qualität der Dienste aufrechterhalten. Die

Entwicklung eines stärkeren Wettbewerbs und einer größeren Auswahl bietet mehr Möglichkeiten dafür, dass alle oder ein Teil der Universaldienste von anderen Unternehmen als solchen mit beträchtlicher Marktmacht erbracht werden. Universaldienstverpflichtungen könnten daher in bestimmten Fällen Unternehmen auferlegt werden, die den Zugang und die Dienste nachweislich auf die kostengünstigste Weise bereitstellen, und zwar auch im Rahmen von wettbewerbsorientierten oder vergleichenden Auswahlverfahren. Entsprechende Verpflichtungen könnten als Bedingungen von Genehmigungen zur Erbringung öffentlich zugänglicher Dienste aufgenommen werden.

- (15) Die Mitgliedstaaten sollten die Situation der Verbraucher bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit, überwachen. Die Erreichbarkeit des Telefondienstes steht sowohl mit den Informationen in Zusammenhang, die die Nutzer zu den Kosten der Telefonnutzung erhalten, als auch mit den relativen Kosten für die Nutzung des Telefons im Vergleich zu anderen Diensten, und steht auch mit der Fähigkeit der Nutzer zur Kontrolle der Ausgaben in Verbindung. Erreichbarkeit bedeutet daher, den Verbrauchern Rechte zu verschaffen, indem Unternehmen, die als Erbringer von Universaldiensten benannt werden, Verpflichtungen auferlegt werden. Zu diesen Verpflichtungen gehören ein bestimmter Detaillierungsgrad bei Einzelbindungsnachweisen, die Möglichkeit, bestimmte abgehende Anrufe selektiv zu sperren (z. B. für teure Verbindungen zu Sonderdiensten mit erhöhter Gebühr), die Möglichkeit der Verbraucher, ihre Ausgaben durch Vorauszahlung zu begrenzen und mit vorab entrichteten Anschlussentgelten zu verrechnen. Solche Maßnahmen müssen gegebenenfalls anhand der Marktentwicklungen überprüft und angepasst werden. Nach den derzeitigen Bedingungen ist es nicht erforderlich, Betreibern mit Universaldienstverpflichtungen vorzuschreiben, die Teilnehmer darauf hinzuweisen, wenn eine im Voraus festgelegte Ausgabenhöhe erreicht wurde oder ein ungewöhnliches Nutzungsverhalten festgestellt wird. Bei einer künftigen Überprüfung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollte überlegt werden, ob es nötig ist, die Teilnehmer auf diese Fälle hinzuweisen.
- (16) Außer in Fällen wiederholter verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung von Rechnungen sollten die Verbraucher von der sofortigen Trennung vom Netz aufgrund von Zahlungsverzug geschützt sein und, insbesondere im Fall strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste, weiterhin Zugang zu wesentlichen Telefondiensten haben, solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist. Die Mitgliedstaaten könnten die weitere Gewährung des Zugangs davon abhängig machen, dass der Teilnehmer weiterhin die Mietentgelte für die Leitung zahlt.
- (17) Qualität und Preis sind Schlüsselfaktoren in einem Wettbewerbsmarkt, und die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, von Unternehmen, denen Universaldienstverpflichtungen auferlegt wurden, erzielte Dienstqualität zu überwachen. Die nationalen Regulie-

rungsbehörden sollten bezüglich der Dienstqualität, die von diesen Unternehmen erzielt wird, in der Lage sein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wo sie dies für erforderlich halten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten auch in der Lage sein, die Dienstqualität, die von anderen Unternehmen erzielt wird, die öffentliche Telefonnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste für Benutzer an festen Standorten betreiben, zu überwachen.

- (18) Die Mitgliedstaaten sollten bei Bedarf Verfahren für die Finanzierung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in den Fällen einrichten, in denen nachgewiesen wird, dass die Verpflichtungen nur mit Verlust oder zu Nettokosten, die außerhalb der üblichen geschäftlichen Standards liegen, erfüllt werden können. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen ordnungsgemäß berechnet werden und jede Finanzierung möglichst geringe verfälschende Auswirkungen auf den Markt und die Unternehmen hat und mit Artikel 87 und 88 des Vertrags vereinbar ist.
- (19) Bei jeder Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes sollte den Kosten und Erträgen ebenso wie den immateriellen Vorteilen, die sich aus der Erbringung des Universaldienstes ergeben, angemessene Rechnung getragen werden, doch sollte das allgemeine Ziel kostenorientierter Preisstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen sollten anhand transparenter Verfahren berechnet werden.
- (20) Die Berücksichtigung des immateriellen Nutzens bedeutet, dass der finanzielle indirekte Nutzen geschätzt wird, den ein Unternehmen aus seiner Position als Erbringer eines Universaldienstes zieht, und bei der Ermittlung der Gesamtkostenbelastung von den direkten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen abgezogen wird.
- (21) Stellt eine Universaldienstverpflichtung eine unzumutbare Belastung für ein Unternehmen dar, so sollten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur effektiven Anlastung der Nettokosten festlegen können. Deckung durch öffentliche Mittel ist ein mögliches Verfahren zur Anlastung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen. Vertretbar ist auch, dass festgestellte Nettokosten von allen Nutzern in transparenter Weise durch Abgaben auf die Unternehmen getragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Nettokosten unterschiedlicher Bestandteile des Universaldienstes durch unterschiedliche Mechanismen zu finanzieren und/oder die Nettokosten einiger oder aller Bestandteile über jeden Mechanismus oder eine Kombination der Mechanismen zu finanzieren. Bei Kostenanlastung durch Abgaben auf die Unternehmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Aufteilungsverfahren auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dieser Grundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, neue Anbieter, die noch keine nennenswerte Marktpräsenz erlangt haben, von dieser Regelung zu befreien. Bei dem Finanzierungsmechanismus sollte gewährleistet sein, dass die Marktteilnehmer nur zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen beitragen, nicht aber zu anderen Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung von Universaldienstverpflichtungen zusammenhängen. Bei den Anlastungsmechanismen sollten in allen Fällen die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, bei Aufteilungsmechanismen insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Bei den Finanzierungsmechanismen sollte sichergestellt sein, dass Nutzer in einem Mitgliedstaat keinen Beitrag zu den Universaldienstkosten in einem anderen Mitgliedstaat leisten, z. B. bei Anrufen von einem Mitgliedstaat in einen anderen.
- (22) Beschließt ein Mitgliedstaat, die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, ist dies so zu verstehen, dass dies die Finanzierung aus staatlichen Haushalten einschließlich anderer öffentlicher Finanzierungsquellen, wie beispielsweise staatliche Lotterien, umfasst.
- (23) Die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen können auf alle oder auf bestimmte Unternehmensgruppen aufgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit durch diesen Aufteilungsmechanismus nicht verletzt werden. Geringstmögliche Marktverfälschung bedeutet, dass die Beiträge so angelastet werden, dass die finanzielle Belastung der Endnutzer möglichst gering gehalten wird, beispielsweise durch eine möglichst breite Streuung der Beiträge.
- (24) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten sich davon überzeugen, dass diejenigen Unternehmen, die eine Finanzierung für den Universaldienst erhalten, zur Begründung ihres Antrags mit hinreichender Genauigkeit die spezifischen Faktoren angeben, die die Finanzierung erforderlich machen. Die für die Universaldienstverpflichtungen geltenden Kostenrechnungs- und Finanzierungsregelungen der Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitgeteilt werden, damit die Vereinbarkeit mit dem Vertrag überprüft wird. Für die benannten Betreiber besteht der Anreiz, die ermittelten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen anzuheben. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten bei den zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen erhobenen Beträgen für effektive Transparenz und Kontrolle sorgen.
- (25) Die Kommunikationsmärkte entwickeln sich weiter, und zwar sowohl hinsichtlich der benutzten Dienste als auch hinsichtlich der technischen Mittel, mit denen sie für die Nutzer erbracht werden. Die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Universaldienstverpflichtungen sollten daher regelmäßig überprüft werden, damit eine Änderung oder Neufestlegung des Umfangs vorgeschlagen werden kann. Eine solche Überprüfung sollte der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung und auch der Tatsache Rechnung tragen, dass eine Änderung des Umfangs die beiden Kriterien für Dienste erfüllen muss, die der großen Mehrheit der Bevölkerung zur Verfügung

stehen, mit dem damit einhergehenden Risiko der sozialen Ausgrenzung derjenigen, die sich diese Dienste nicht leisten können. Bei einer Änderung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen ist darauf zu achten, dass bestimmte technische Varianten anderen gegenüber nicht künstlich bevorzugt werden, dass Unternehmen dieses Sektors keine unverhältnismäßige Finanzlast aufgebürdet wird (wodurch die Marktentwicklung und die Innovation beeinträchtigt würden) und dass etwaige Finanzlasten nicht ungerechterweise einkommensschwachen Verbrauchern aufgebürdet werden. Änderungen des Umfangs bedeuten automatisch, dass etwaige Nettokosten über die in dieser Richtlinie zugelassenen Verfahren finanziert werden können. Den Mitgliedstaaten ist es nicht erlaubt, den Marktbeteiligten Finanzbeiträge für Maßnahmen aufzuerlegen, die nicht Teil der Universaldienstverpflichtungen sind. Einzelnen Mitgliedstaaten bleibt es freigestellt, besondere Maßnahmen (außerhalb der Universaldienstverpflichtungen) aufzuerlegen und sie unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu finanzieren, nicht jedoch durch Beiträge der Marktbeteiligten.

- (26) Ein effektiverer Wettbewerb auf allen Zugangs- und Dienstleistungsmärkten wird den Nutzern mehr Wahlmöglichkeiten bieten. Das Ausmaß des wirksamen Wettbewerbs und der Wahlmöglichkeiten unterscheidet sich innerhalb der Gemeinschaft und innerhalb der Mitgliedstaaten von Gebiet zu Gebiet und je nach Zugangs- und Dienstleistungsmarkt. Beim Zugang und bei bestimmten Diensten sind einige Nutzer möglicherweise ganz von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht abhängig. Allgemein ist es aus Gründen der Effizienz und zur Stärkung eines wirksamen Wettbewerbs wichtig, dass die von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erbrachten Dienste den Kosten entsprechen. Aus Gründen der Effizienz und aus sozialen Gründen sollten die Endnutzertarife die Gegebenheiten sowohl bei der Nachfrage als auch bei den Kosten widerspiegeln, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverfälschungen führt. Es besteht das Risiko, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf eine Weise tätig wird, die den Markteintritt behindert oder den Wettbewerb verfälscht, beispielsweise durch die Berechnung überhöhter Preise, die Festsetzung von Kampfpreisen, die obligatorische Bündelung von Endnutzerdienstleistungen oder die ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Kunden. Daher sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Befugnis haben, einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach gebührender Prüfung als letztes Mittel Regulierungsmaßnahmen auf Bezug auf Endnutzer aufzuerlegen. Preisobergrenzen, geografische Mittelwerte oder vergleichbare Instrumente, sowie nicht-regulatorische Maßnahmen wie öffentlich verfügbare Vergleiche von Endnutzertarifen könnten eingesetzt werden, um das Ziel der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, gleichzeitig aber auch das Ziel der Wahrung öffentlicher Interessen, wie die fortdauernde Erschwinglichkeit der öffentlich zugänglichen Telefondienste für bestimmte Verbraucher, zu erreichen. Damit die nationalen Regulierungsbehörden ihre Regulierungsaufgaben in diesem Bereich, einschließlich der Auferlegung von bestimmten Tarifen, wahrnehmen können, müssen ihnen entsprechende Informationen der Kostenrechnung zugänglich sein. Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer sollten jedoch nur auferlegt werden, wenn die

nationalen Regulierungsbehörden der Auffassung sind, dass entsprechende Maßnahmen auf Großkundenebene oder Maßnahmen hinsichtlich der Betreiber Auswahl oder Betreibervorauswahl die Erreichung des Ziels der Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs und der Wahrung öffentlicher Interessen nicht gewährleisten würden.

- (27) Erlegt eine nationale Regulierungsbehörde Verpflichtungen zur Anwendung eines Kostenrechnungssystems auf, um die Preiskontrolle zu unterstützen, so kann sie selbst eine jährliche Überprüfung durchführen, um die Einhaltung des Kostenrechnungssystems zu gewährleisten, sofern sie über das erforderliche, qualifizierte Personal verfügt, oder sie kann die Überprüfung von einer anderen qualifizierten, vom Betreiber unabhängigen Stelle durchführen lassen.
- (28) Es wird für erforderlich gehalten, dass die geltenden Vorschriften für das Mindestangebot an Mietleitungen nach dem Telekommunikationsrecht der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen ⁽¹⁾ weiterhin so lange angewandt werden, bis die nationalen Regulierungsbehörden nach den Marktanalyseverfahren der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ⁽²⁾ feststellen, dass diese Vorschriften nicht mehr erforderlich sind, weil sich in ihrem Hoheitsgebiet ein hinreichend wettbewerbsorientierter Markt entwickelt hat. Der Grad an Wettbewerb dürfte zwischen den verschiedenen Mietleistungsmärkten im Rahmen des Mindestangebots und in verschiedenen Teilen des Hoheitsgebietes unterschiedlich sein. Bei der Durchführung ihrer Marktanalyse sollten die nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung ihrer geografischen Dimension gesonderte Bewertungen für jeden Mietleistungsmarkt im Rahmen des Mindestangebots durchführen. Mietleistungsdienste sind Pflichtdienste, die ohne Anspruch auf Entschädigungsmechanismen zu erbringen sind. Die Bereitstellung von Mietleitungen außerhalb des Mindestangebots von Mietleitungen sollte durch allgemeine Vorschriften auf Endnutzerebene statt durch spezifische Anforderungen für die Bereitstellung des Mindestangebots abgedeckt werden.
- (29) Die nationalen Regulierungsbehörden können anhand einer Analyse des entsprechenden Marktes von Mobilfunkbetreibern mit beträchtlicher Marktmacht auch verlangen, dass sie ihren Teilnehmern den Zugang zu den Diensten aller zusammengeschalteten Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl oder durch Vorauswahl ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27)

⁽²⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

- (30) Verträge stellen ein wichtiges Mittel für Nutzer und Verbraucher dar, um ein Mindestmaß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. In einem wettbewerblichen Umfeld werden die meisten Diensteanbieter Verträge mit ihren Kunden schließen, weil dies aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert ist. Verbrauchertransaktionen im Zusammenhang mit elektronischen Netzen und Diensten unterliegen zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie den Anforderungen geltender gemeinschaftsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften für Verträge, insbesondere der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ und der Richtlinie 97/7/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁽²⁾. Insbesondere sollten die Verbraucher bei ihren Vertragsbeziehungen mit ihrem unmittelbaren Telefondiensteanbieter ein Mindestmaß an Rechtssicherheit in der Weise haben, dass die Vertragsbedingungen, die Dienstqualität, die Kündigungsbedingungen und die Bedingungen für die Einstellung des Dienstes, Entschädigungsregelungen und die Streitbeilegung vertraglich festgelegt sind. In den Fällen, in denen andere Diensteanbieter, die nicht unmittelbare Telefondiensteanbieter sind, Verträge mit Verbrauchern schließen, sollten dieselben Informationen auch Bestandteil dieser Verträge sein. Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz bei Preisen, Tarifen und Bedingungen werden es den Verbrauchern erleichtern, eine optimale Wahl zu treffen und auf diese Weise umfassend vom Wettbewerb zu profitieren.
- (31) Endnutzer sollten Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen über Kommunikationsdienste haben. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Qualität der Dienste, die in ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, zu überwachen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, Informationen zur Qualität der Dienste, die in ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, auf der Grundlage von Kriterien, die eine Vergleichbarkeit zwischen Diensteanbietern und Mitgliedstaaten gewährleisten, systematisch zu sammeln. Unternehmen, die Kommunikationsdienste erbringen und in einem wettbewerblichen Umfeld tätig sind, dürften angemessene und aktuelle Informationen über ihre Dienste der wirtschaftlichen Vorteile wegen öffentlich zugänglich machen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten dennoch in der Lage sein, die Veröffentlichung solcher Informationen vorzuschreiben, wo solche Informationen der Öffentlichkeit nachweislich nicht zur Verfügung stehen.
- (32) Die Endnutzer sollten über die Garantie der Interoperabilität aller Geräte verfügen, die innerhalb der Gemeinschaft für den Digitalfernsehempfang verkauft werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ein Mindestmaß an harmonisierten Normen für solche Geräte vorzuschreiben. Diese Normen könnten von Zeit zu Zeit entsprechend der Weiterentwicklung der Technik und des Markts angepasst werden.
- (33) Es ist wünschenswert, dass die Verbraucher bei digitalen Fernsehgeräten eine möglichst umfassende Zusammenschaltung vornehmen können. Die Interoperabilität stellt ein Konzept dar, das sich im Kontext dynamischer Märkte weiterentwickelt. Die Normenorganisationen sollten alles daran setzen, eine Weiterentwicklung geeigneter Normen parallel zu den betreffenden Technologien zu gewährleisten. Ferner ist es wichtig sicherzustellen, dass Fernsehgeräte Anschlüsse für die Übertragung aller erforderlichen Komponenten eines digitalen Signals einschließlich der Audio- und Videodaten, der Zugangskontrollinformationen, der dienstrelevanten Daten, des Befehlssatzes für die Anwendungsprogramm-Schnittstelle (API) angeschlossener Geräte und der Kopierschutzinformationen aufweisen. Mit dieser Richtlinie wird daher sichergestellt, dass der Funktionsumfang der offenen Schnittstelle in Bezug auf Digitalfernsehgeräte nicht durch Netzbetreiber, Diensteanbieter oder Gerätehersteller eingeschränkt wird und sich parallel zur technischen Entwicklung weiterentwickelt. Für die Darstellung und Präsentation digitaler interaktiver Fernsehdienste ist die Herausbildung einer gemeinsamen Norm durch die Marktteilnehmer für die Verbraucher von Vorteil. Im Rahmen des Vertrags können die Mitgliedstaaten und die Kommission politische Initiativen zur Förderung dieser Entwicklung ergreifen.
- (34) Die Endnutzer sollten weiterhin Zugang zur Unterstützung durch Vermittlungspersonal haben, ungeachtet des Unternehmens, das den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bereitstellt.
- (35) Die Bereitstellung von Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen ist bereits dem Wettbewerb geöffnet. Die Bestimmungen dieser Richtlinie ergänzen die Richtlinie 97/66/EG durch das Recht der Teilnehmer, die Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein gedrucktes oder elektronisches Verzeichnis zu verlangen. Alle Diensteanbieter, die ihren Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, sind verpflichtet, einschlägige Informationen auf gerechte, kostenorientierte und nichtdiskriminierende Weise zur Verfügung zu stellen.
- (36) Es ist wichtig, dass alle Nutzer die einheitliche europäische Notrufnummer 112 und etwaige andere nationale Notrufnummern von jedem Telefon aus, also auch von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen aus, ohne jegliches Zahlungsmittel kostenlos anrufen können. Die Mitgliedstaaten sollten bereits die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, die der nationalen Organisation des Notrufdienstes am besten angepasst sind, um sicherzustellen, dass Notrufe unter dieser Nummer angemessen beantwortet und bearbeitet werden. Die Angabe des Anruferstandorts, die den Notrufstellen — soweit technisch möglich — zu übermitteln ist, wird den Nutzern des Notrufs 112 einen besseren Schutz und mehr Sicherheit geben und den Notrufstellen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern, sofern die Übermittlung der Anrufe mit den zugehörigen Daten an die jeweiligen Notrufstellen gewährleistet ist. Die Entgegennahme und die Nutzung derartiger Angaben sollte im Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

- erfolgen. Stetige Verbesserungen der Informationstechnik werden es schrittweise ermöglichen, gleichzeitig mehrere Sprachen zu vertretbaren Kosten im Netz zu handhaben. Dies wird den Bürgern Europas, die den Notruf 112 nutzen, weitere Sicherheit bieten.
- (37) Der leichte Zugang zu internationalen Telefondiensten ist für die Bürger Europas und die europäischen Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Die Vorwahl 00 wurde bereits als internationale Standardauslandsvorwahl für die Gemeinschaft festgelegt. Besondere Regelungen für Verbindungen zwischen benachbarten Orten im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten können eingerichtet oder beibehalten werden. Die ITU hat gemäß der ITU-Empfehlung E.164 die Vorwahl 3883 dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) zugewiesen. Damit die entsprechenden Anrufe mit dem ETNS verbunden werden, sollten die Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, gewährleisten, dass Anrufe mit der Vorwahl 3883 direkt oder indirekt mit den in den einschlägigen ETSI-Normen angegebenen ETNS-Versorgungsnetzen verbunden werden. Maßgebend für die Verbindungsregelungen sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) ⁽¹⁾ sein.
- (38) Der Zugang der Endnutzer zu allen Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft stellt eine entscheidende Vorbedingung des Binnenmarktes dar. Er sollte gebührenfreie Dienste, Sonderdienste mit erhöhter Gebühr und andere geografisch nicht gebundene Nummern umfassen, sofern der angerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus kommerziellen Gründen eingeschränkt hat. Die Gebühren für Anrufe von außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats müssen nicht dieselben sein wie die für Anrufe aus dem Mitgliedstaat selbst.
- (39) Einrichtungen für die Mehrfrequenzwahl und die Anruferidentifizierung sind in modernen Telefonvermittlungstellen in der Regel vorhanden und können daher immer öfter mit geringem Aufwand oder ohne Aufwand bereitgestellt werden. Die Mehrfrequenzwahl wird immer mehr für die Interaktion der Nutzer mit Sonderdiensten und -einrichtungen, unter anderem Mehrwertdiensten, verwendet; das Fehlen dieser Möglichkeit kann den Nutzer von diesen Diensten ausschließen. Die Mitgliedstaaten brauchen die Bereitstellung solcher Einrichtungen nicht vorzuschreiben, wenn diese bereits verfügbar sind. Die Richtlinie 97/66/EG schützt die Privatsphäre der Nutzer im Rahmen des Einzelverbindungs nachweises, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre mit Hilfe der Funktion „Anruferidentifizierung“ wahrzunehmen. Die europaweite Entwicklung dieser Einrichtungen würde den Verbrauchern zugute kommen und wird durch diese Richtlinie gefördert.
- (40) Die Nummernübertragbarkeit ist einer der Hauptfaktoren für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientierten Telekommunikationsumfeld, so dass Endnutzer, die dies beantragen, ihre Nummer(n) im öffentlichen Telefonnetz unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst erbringt, behalten können sollten. Die Bereitstellung der Nummernübertragung zwischen Anschlüssen von festen Standorten und nicht festen Standorten wird von dieser Richtlinie nicht abgedeckt. Die Mitgliedstaaten können jedoch Bestimmungen über die Übertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen anwenden.
- (41) Der Nutzen der Nummernübertragbarkeit lässt sich dadurch erheblich steigern, dass transparente Tarifinformationen vorliegen, und zwar sowohl für Endnutzer, die ihre Nummern mitnehmen, als auch für Endnutzer, die Teilnehmer anrufen, die die Möglichkeit zur Nummernübertragung genutzt haben. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten, soweit dies machbar ist, eine angemessene Tariftransparenz als Teil der Verwirklichung der Nummernübertragbarkeit erleichtern.
- (42) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden dafür sorgen, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit sich an den Kosten orientieren, können sie auch Preise auf vergleichbaren Märkten berücksichtigen.
- (43) Gegenwärtig legen die Mitgliedstaaten für die zur öffentlichen Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen eingerichteten Netze bestimmte Übertragungspflichten fest. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen angemessene Übertragungspflichten aufzuerlegen; diese sollten jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht klar umrissenen Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie sollten verhältnismäßig und transparent sein und regelmäßig überprüft werden. Die von den Mitgliedstaaten auferlegten Übertragungspflichten sollten zumutbar sein, das heißt sie sollten unter Berücksichtigung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und transparent sein; gegebenenfalls könnte hierfür ein angemessenes Entgelt vorgesehen werden. Eine derartige Übertragungspflicht kann die Übermittlung besonderer Dienste, die einen angemessenen Zugang für behinderte Nutzer ermöglichen, einschließen.
- (44) Zu den Netzen für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen gehören Kabelfernsehtetze, Satellitenrundfunknetze und terrestrische Rundfunknetze. Hierzu können auch andere Netze gehören, sofern diese von einer erheblichen Zahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen genutzt werden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

- (45) Dienste, die die Bereitstellung von Inhalten wie das Angebot des Verkaufs eines Bündels von Hörfunk- oder Fernsehinhalten umfassen, fallen nicht unter den gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Die Anbieter dieser Dienste sollten in Bezug auf diese Tätigkeiten keiner Universaldienstverpflichtung unterliegen. Mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende einzelstaatliche Maßnahmen in Bezug auf diese Dienste bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (46) In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die Erbringung anderer besonderer Dienstleistungen innerhalb seines Hoheitsgebiets sicherstellen will, sollten solche Verpflichtungen auf kosteneffizienter Basis und außerhalb der Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden. Dementsprechend können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht weitere Maßnahmen (wie die Erleichterung der Entwicklung von Infrastrukturen oder Diensten in Fällen, in denen der Markt den Bedarf von Endnutzern oder Verbrauchern nicht zufrieden stellend abdeckt) ergreifen. Der Europäische Rat (Lissabon, 23./24. März 2000) hat als Antwort auf die eEurope-Initiative der Kommission die Mitgliedstaaten aufgerufen, für alle Schulen den Zugang zum Internet und zu Multimedia-Angeboten zu gewährleisten.
- (47) In einem vom Wettbewerb geprägten Umfeld sollten die Ansichten der Betroffenen, einschließlich der Nutzer und Verbraucher, von den nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigt werden, wenn sie mit Endnutzerrechten zusammenhängende Angelegenheiten behandeln. Es sollte wirksame Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten sowohl zwischen Verbrauchern einerseits und Unternehmen, die öffentlich zugängliche Kommunikationsdienste erbringen, andererseits geben. Die Mitgliedstaaten sollten der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind ⁽¹⁾, umfassend Rechnung tragen.
- (48) Die Ko-Regulierung eignet sich zur Förderung höherer Qualitätsstandards und besserer Dienstleistungsqualität. Ko-Regulierung muss von den gleichen Grundsätzen wie formale Regulierungen bestimmt sein, d. h. sie sollte objektiv, gerechtfertigt, verhältnismäßig, nicht diskriminierend und transparent sein.
- (49) Diese Richtlinie sollte Elemente des Verbraucherschutzes wie eindeutige Vertragsbedingungen, Streitbeilegung und Tariftransparenz für die Verbraucher vorsehen. Sie sollte ferner die Ausweitung derartiger Vorteile auf andere Kategorien von Endnutzern, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, fördern.
- (50) Die Bestimmungen dieser Richtlinie hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, Maßnahmen aufgrund der Artikel 30 und 46 des Vertrags zu treffen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit.
- (51) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Festlegung eines gemeinsamen Niveaus beim Universaldienst in der Telekommunikation für alle europäischen Nutzer und die Harmonisierung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen für öffentliche Telefonnetze an einem festen Standort und damit zusammenhängende öffentlich zugängliche Telefondienste, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und ferner das Ziel, einen harmonisierten Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste, elektronische Kommunikationsnetze und zugehörige Einrichtungen zu schaffen, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann und diese Ziele daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (52) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH, ZIELE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich und Ziele

(1) Innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) betrifft diese Richtlinie die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Sie zielt ab auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt und regelt gleichzeitig die Fälle, in denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden können.

(2) Diese Richtlinie begründet die Rechte der Endnutzer und die entsprechenden Pflichten von Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines Universaldienstes in einem Umfeld mit offenen und wettbewerbsorientierten Märkten legt die Richtlinie das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität fest, zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegeben-

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

heiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben. Diese Richtlinie enthält auch Verpflichtungen bezüglich der Bereitstellung bestimmter Pflichtdienste wie der Bereitstellung von Mietleitungen für Endnutzer.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „öffentliches Münz- oder Kartentelefon“: ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit-/Abbuchungskarten oder Guthabekarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können;
- b) „öffentliches Telefonnetz“: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telefondienste genutzt wird; es ermöglicht die Übertragung gesprochener Sprache zwischen Netzabschlusspunkten sowie andere Arten der Kommunikation wie Telefax- und Datenübertragung;
- c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und Auslandsgesprächen und für Notrufe über eine oder mehrere Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan; gegebenenfalls kann der Dienst zusätzlich einen oder mehrere der folgenden Dienste einschließen: die Unterstützung durch Vermittlungspersonal, Auskunftsdienste, Teilnehmerverzeichnisse, die Bereitstellung öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, die Erbringung des Dienstes gemäß besonderen Bedingungen und die Bereitstellung besonderer Einrichtungen für Kunden mit Behinderungen oder besonderen sozialen Bedürfnissen und/oder die Bereitstellung geografisch nicht gebundener Dienste;
- d) „geografisch gebundene Nummer“: eine Nummer des nationalen Nummernplans, bei der ein Teil der Ziffernfolge einen geografischen Bezug hat, der für die Leitwegbestimmung von Anrufen zum physischen Standort des Netzabschlusspunktes benutzt wird;
- e) „Netzabschlusspunkt“: der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;
- f) „geografisch nicht gebundene Nummer“: eine Nummer des nationalen Nummernplans, bei der es sich nicht um eine geografisch gebundene Nummer handelt; dieser Begriff

erfasst unter anderem die Nummern für Mobiltelefone, gebührenfreie Dienste und Sonderdienste mit erhöhtem Tarif.

KAPITEL II

UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN EINSCHLIESSLICH SOZIALER VERPFLICHTUNGEN

Artikel 3

Verfügbarkeit des Universaldienstes

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Kapitel beschriebenen Dienste mit der angegebenen Qualität allen Endnutzern in ihrem Hoheitsgebiet, unabhängig von ihrem geografischen Standort und, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den effizientesten und am besten geeigneten Ansatz fest, mit dem der Universaldienst sichergestellt werden kann, wobei die Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind. Sie tragen dafür Sorge, Marktverfälschungen zu minimieren, insbesondere die Erbringung von Diensten zu Preisen oder sonstigen Bedingungen, die von normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen, und berücksichtigen dabei die Wahrung des öffentlichen Interesses.

Artikel 4

Bereitstellung des Zugangs an einem festen Standort

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort und auf Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

(2) Der bereitgestellte Anschluss muss es den Endnutzern ermöglichen, Orts-, Inlands- und Auslandsgespräche zu führen sowie Telefax- und Datenkommunikation mit Übertragungsraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen, durchzuführen; zu berücksichtigen sind dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit.

Artikel 5

Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) den Endnutzern mindestens ein umfassendes Teilnehmerverzeichnis in einer von der zuständigen Behörde gebilligten Form, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden, zur Verfügung steht, das regelmäßig und mindestens einmal jährlich aktualisiert wird;

b) allen Endnutzern, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, mindestens ein umfassender Telefonauskunftsdienst zur Verfügung steht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verzeichnisse umfassen vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 11 der Richtlinie 97/66/EG alle Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die die in Absatz 1 genannten Dienste erbringen, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Verarbeitung der Informationen, die ihnen von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, anwenden.

Artikel 6

Öffentliche Münz- und Kartentelefone

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Unternehmen Verpflichtungen auferlegen können, mit denen sichergestellt wird, dass öffentliche Münz- oder Kartentelefone bereitgestellt werden, um die vertretbaren Bedürfnisse der Endnutzer hinsichtlich der geografischen Versorgung, der Zahl der Telefone, der Zugänglichkeit derartiger Telefone für behinderte Nutzer und der Dienstqualität zu erfüllen.

(2) Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationale Regulierungsbehörde aufgrund einer Anhörung Betroffener gemäß Artikel 33 entscheiden kann, die Verpflichtungen nach Absatz 1 in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon nicht vorzuschreiben, wenn er diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und anderen nationalen Notrufnummern kostenlos und ohne Verwendung eines Zahlungsmittels durchgeführt werden können.

Artikel 7

Besondere Maßnahmen für behinderte Nutzer

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen gegebenenfalls besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer, um den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten, einschließlich Notruf- und Auskunftsdiensten sowie Teilnehmerverzeichnissen, und deren Erschwinglichkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss.

(2) Die Mitgliedstaaten können angesichts der nationalen Gegebenheiten besondere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer auch die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern nutzen können, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht.

Artikel 8

Benennung von Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten können ein oder mehrere Unternehmen benennen, die die Erbringung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und — sofern anwendbar — Artikel 9 Absatz 2 gewährleisten, so dass das gesamte Hoheitsgebiet versorgt werden kann. Die Mitgliedstaaten können verschiedene Unternehmen oder Unternehmensgruppen für die Erbringung verschiedener Bestandteile des Universaldienstes und/oder zur Versorgung verschiedener Teile des Hoheitsgebiets benennen.

(2) Verpflichten die Mitgliedstaaten eines oder mehrere Unternehmen zu Universaldiensten im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon, erfolgt dies unter Anwendung eines effizienten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Benennungsverfahrens, wobei kein Unternehmen von vornherein von der Benennung ausgeschlossen wird. Diese Benennungsverfahren gewährleisten, dass der Universaldienst auf kostengünstige Weise erbracht wird, und können für die Ermittlung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 12 herangezogen werden.

Artikel 9

Erschwinglichkeit der Tarife

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife der Dienste, die gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass die benannten Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, insbesondere um sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen Zugang zum öffentlichen Telefondienst haben und diesen nutzen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können — über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus — dafür Sorge tragen, dass diejenigen Verbraucher unterstützt werden, die über niedrige Einkommen verfügen oder besondere soziale Bedürfnisse haben.

(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 auferlegt wurden, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die Anwendung einheitlicher Tarife einschließlich geografischer Mittelwerte im gesamten Hoheitsgebiet oder die Einhaltung von Preisobergrenzen vorschreiben.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass im Falle eines benannten Unternehmens, das zur Bereitstellung

besonderer Tarifoptionen, einheitlicher Tarife, einschließlich geografischer Mittelwerte, oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen verpflichtet wurde, die Bedingungen vollständig transparent sind und veröffentlicht werden und ihre Anwendung gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfolgt. Die nationalen Regulierungsbehörden können verlangen, dass bestimmte Regelungen geändert oder zurückgezogen werden.

Artikel 10

Ausgabenkontrolle

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Unternehmen bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten, die über die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 sowie in Artikel 9 Absatz 2 genannten Einrichtungen und Dienste hinausgehen, die Bedingungen so festlegen, dass der Teilnehmer nicht für Einrichtungen oder Dienste zu zahlen hat, die nicht notwendig oder für den beantragten Dienst nicht erforderlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und nach Artikel 9 Absatz 2 auferlegt sind, die in Anhang I Teil A aufgeführten besonderen Einrichtungen und Dienste bereitstellen, damit die Teilnehmer ihre Ausgaben überwachen und steuern und so eine nicht gerechtfertigte Abschaltung des Dienstes vermeiden können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde in der Lage ist, von der Anwendung der Anforderungen des Absatzes 2 im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon abzusehen, wenn sie die Dienstmerkmale als weithin verfügbar erachtet.

Artikel 11

Dienstqualität benannter Unternehmen

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass alle benannten Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 auferlegt sind, angemessene und aktuelle Informationen über ihre Leistungen bei der Bereitstellung des Universaldienstes veröffentlichen und dabei die in Anhang III dargelegten Parameter, Definitionen und Messverfahren für die Dienstqualität zugrunde legen. Die veröffentlichten Informationen sind auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem zusätzliche Qualitätsstandards festlegen, soweit einschlägige Parameter aufgestellt worden sind, um die Leistung der Unternehmen bei der Erbringungen von Diensten für behinderte Endnutzer und Verbraucher zu bewerten. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass Informationen über die Leistung der Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Parametern ebenfalls veröffentlicht und den nationalen Regulierungsbehörden zugänglich gemacht werden.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden können darüber hinaus den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichen Informationen festlegen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer und Verbraucher Zugang zu umfassenden, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Informationen haben.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden können Leistungsziele für Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen, die zumindest Artikel 4 entsprechen, festlegen. Dabei berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die Ansichten Betroffener, und zwar insbesondere gemäß Artikel 33.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, die Einhaltung dieser Leistungsziele durch die benannten Unternehmen zu überwachen.

(6) Erfüllt ein Unternehmen über einen längeren Zeitraum die Leistungsziele nicht, können besondere Maßnahmen entsprechend der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ⁽¹⁾ getroffen werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können unabhängige Nachprüfungen der Leistungsdaten oder ähnliche Begutachtungen anordnen, für deren Kosten das betreffende Unternehmen aufkommt, um die Richtigkeit und Vergleichbarkeit der von Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen bereitgestellten Daten zu gewährleisten.

Artikel 12

Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen

(1) Wenn nach Auffassung der nationalen Regulierungsbehörden die Bereitstellung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 3 bis 10 möglicherweise eine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellt, die zur Erbringung des Universaldienstes benannt sind, berechnen sie die Nettokosten für die Bereitstellung des Universaldienstes.

Zu diesem Zweck

- a) berechnet die nationale Regulierungsbehörde die Nettokosten der Universaldienstverpflichtung gemäß Anhang IV Teil A, wobei der den zur Bereitstellung des Universaldienstes benannten Unternehmen entstehende Marktvorteil berücksichtigt wird, oder
- b) wendet die nationale Regulierungsbehörde die nach dem Benennungsverfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 ermittelten Nettokosten für die Bereitstellung des Universaldienstes an.

(2) Die zur Berechnung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe a) dienenden Konten und/oder weiteren Informationen sind von der nationa-

⁽¹⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

len Regulierungsbehörde oder einer von den jeweiligen Parteien unabhängigen und von der nationalen Regulierungsbehörde zugelassenen Behörde zu prüfen oder zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kostenberechnung und die Ergebnisse der Prüfung müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Artikel 13

Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen

(1) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten nach Artikel 12 feststellen, dass ein Unternehmen unzumutbar belastet wird, beschließen die Mitgliedstaaten auf Antrag eines benannten Unternehmens,

- a) ein Verfahren einzuführen, mit dem das Unternehmen für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus öffentlichen Mitteln entschädigt wird, und/oder
- b) die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten aufzuteilen.

(2) Wenn die Nettokosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgeteilt werden, haben die Mitgliedstaaten ein Aufteilungsverfahren einzuführen, das von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer Stelle verwaltet wird, die von den Begünstigten unabhängig ist und von der nationalen Regulierungsbehörde überwacht wird. Es dürfen nur die gemäß Artikel 12 ermittelten Nettokosten der in den Artikeln 3 bis 10 vorgesehenen Verpflichtungen finanziert werden.

(3) Bei einem Aufteilungsverfahren sind die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechend den Grundsätzen des Anhangs IV Teil B einzuhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, von Unternehmen, deren Inlandsumsatz unterhalb einer bestimmten Grenze liegt, keine Beiträge zu erheben.

(4) Die eventuell im Zusammenhang mit der Aufteilung der Kosten von Universaldienstverpflichtungen erhobenen Entgelte müssen ungebündelt sein und für jedes Unternehmen gesondert erfasst werden. Solche Entgelte dürfen Unternehmen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit Kostenteilung keine Dienste erbringen, nicht auferlegt oder von ihnen erhoben werden.

Artikel 14

Transparenz

(1) Wird ein Verfahren zur Aufteilung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 13 eingerichtet, stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, dass die Grundsätze für die Kostenteilung und die Einzelheiten des angewendeten Verfahrens öffentlich zugänglich sind.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen vorbehaltlich der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis dafür, dass ein jährlicher Bericht veröffentlicht wird, in dem die berechneten Kosten der Universaldienstverpflichtungen angegeben sind und die Beiträge aller Unternehmen aufgeführt sowie alle etwaigen dem als Universaldienstbetreiber benannten Unternehmen entstehenden Marktvorteile dargelegt werden, soweit ein Fonds eingerichtet wurde und tätig ist.

Artikel 15

Überprüfung des Umfangs des Universaldienstes

(1) Die Kommission überprüft regelmäßig den Umfang des Universaldienstes, insbesondere im Hinblick auf Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat, mit denen bezweckt wird, den Umfang zu ändern oder neu festzulegen. Eine Überprüfung findet erstmals innerhalb von zwei Jahren nach dem in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie und danach alle drei Jahre statt.

(2) Die Überprüfung wird anhand der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen vorgenommen, unter anderem unter Berücksichtigung von Mobilität und Übertragungsraten im Zusammenhang mit den von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien. Das Überprüfungsverfahren wird gemäß Anhang V durchgeführt. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Ergebnis dieser Überprüfung vor.

KAPITEL III

REGULIERUNGSMASSNAHMEN IN BEZUG AUF UNTERNEHMEN MIT BETRÄCHTLICHER MARKTMACHT AUF SPEZIELLEN MÄRKTEN

Artikel 16

Überprüfung der Verpflichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten erhalten alle Verpflichtungen für
 - a) Endnutzertarife für die Bereitstellung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung nach Artikel 17 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld ⁽¹⁾,
 - b) die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl nach der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) ⁽¹⁾,

- c) Mietleitungen nach den Artikeln 3, 4, 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie 92/44/EWG

so lange aufrecht, bis diese Verpflichtungen einer Überprüfung unterzogen wurden und eine Feststellung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels getroffen wurde.

(2) Die Kommission gibt die relevanten Märkte für die Verpflichtungen bezüglich des Endnutzermarktes in der ersten Empfehlung in Bezug auf die relevanten Produkt- und Dienstmärkte und in der Entscheidung zur Festlegung der länderübergreifenden Märkte an, die gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) anzunehmen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden möglichst bald nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach in regelmäßigen Abständen eine Marktanalyse nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vornehmen, um festzustellen, ob die Verpflichtungen bezüglich des Endnutzermarktes beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollen. Alle getroffenen Maßnahmen unterliegen dem Verfahren des Artikels 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Artikel 17

Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
- a) wenn eine nationale Regulierungsbehörde aufgrund einer nach Artikel 16 Absatz 3 durchgeführten Marktanalyse feststellt, dass auf einem gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) ermittelten Endnutzermarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, und
- b) wenn die nationale Regulierungsbehörde zu der Schlussfolgerung kommt, dass die Verpflichtungen nach der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) oder nach Artikel 19 der vorliegenden Richtlinie nicht zur Erreichung der in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgegebenen Ziele führen würden,

die nationale Regulierungsbehörde den Unternehmen, die auf diesem Endnutzermarkt gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden, geeignete regulatorische Verpflichtungen auferlegt.

(2) Die nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen sollen der Art des festgestellten Problems entsprechen und angesichts der Ziele nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verhältnismäßig und gerechtfertigt sein. Zu den auferlegten Verpflichtungen können auch die Anforderungen

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/61/EG (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37).

gehören, dass die Unternehmen keine überhöhten Preise berechnen, den Markteintritt nicht behindern, keine Kampfpreise zur Ausschaltung des Wettbewerbs anwenden, bestimmte Endnutzer nicht unangemessen bevorzugen oder Dienste nicht ungerechtfertigt bündeln. Die nationalen Regulierungsbehörden können diesen Unternehmen geeignete Maßnahmen zur Einhaltung von Obergrenzen bei Endnutzerpreisen, Maßnahmen zur Kontrolle von Einzeltarifen oder Maßnahmen im Hinblick auf kostenorientierte Tarife oder Preise von vergleichbaren Märkten auferlegen, um die Interessen der Endnutzer zu schützen und einen wirksamen Wettbewerb zu fördern.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung Informationen über die durchgeführten Regulierungsmaßnahmen für den Endnutzermarkt und gegebenenfalls das von den betreffenden Unternehmen verwendete Kostenrechnungssystem.

(4) Ist ein Unternehmen verpflichtet, seine Endnutzertarife oder andere endnutzerrelevante Aspekte der Regulierung zu unterwerfen, gewährleisten die nationalen Regulierungsbehörden, dass die erforderlichen und geeigneten Kostenrechnungssysteme eingesetzt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können das Format und die anzuwendende Berechnungsmethode vorgeben. Die Einhaltung des Kostenrechnungssystems wird durch eine qualifizierte unabhängige Stelle überprüft. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass jährlich eine Erklärung hinsichtlich der Übereinstimmung mit diesen Vorschriften veröffentlicht wird.

(5) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 wenden die nationalen Regulierungsbehörden in geographischen Märkten oder Nutzermärkten, auf denen sie einen wirksamen Wettbewerb festgestellt haben, keine Verfahren zur Regulierung des Endnutzermarktes nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels an.

Artikel 18

Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf das Mindestangebot an Mietleitungen

(1) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde als Ergebnis einer nach Artikel 16 Absatz 2 durchgeführten Marktanalyse fest, dass auf dem Markt für die Bereitstellung eines Teils oder der Gesamtheit des Mindestangebots an Mietleitungen kein wirksamer Wettbewerb herrscht, so ermittelt sie die Unternehmen, die hinsichtlich der Bereitstellung dieser spezifischen Bestandteile des Mindestangebots an Mietleitungsdiensten im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets über eine beträchtliche Marktmacht verfügen, gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Die nationale Regulierungsbehörde erlegt diesen Unternehmen in Bezug auf die speziellen Mietleistungsmärkte Verpflichtungen zur Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen gemäß dem Verzeichnis von Normen, das nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, sowie die für diese Unternehmen geltenden Bedingungen für die Bereitstellung der spe-

ziellen Mietleistungsmärkte gemäß Anhang VII der vorliegenden Richtlinie auf.

(2) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde als Ergebnis einer nach Artikel 16 Absatz 3 durchgeführten Marktanalyse fest, dass auf einem relevanten Markt für die Bereitstellung von Mietleitungen im Rahmen des Mindestangebots wirksamer Wettbewerb herrscht, so nimmt sie die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen in Bezug auf diese speziellen Mietleistungsmärkte zurück.

(3) Das Mindestangebot an Mietleitungen mit harmonisierten Merkmalen und die entsprechenden Normen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* als Bestandteil des in Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) genannten Verzeichnisses von Normen veröffentlicht. Die Kommission kann erforderliche Änderungen zur Anpassung des Mindestangebots an Mietleitungen an technische Entwicklungen und Veränderungen der Marktnachfrage, einschließlich der möglichen Streichung bestimmter Arten von Mietleitungen aus dem Mindestangebot, gemäß dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie vornehmen.

Artikel 19

Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden verpflichten die Unternehmen, die gemäß Artikel 16 Absatz 3 als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bei der Bereitstellung des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten gemeldet wurden, ihren Teilnehmern den Zugang zu den Diensten aller zusammengeschalteten Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste zu ermöglichen, und zwar

- a) sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl
- b) als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen.

(2) Die Anforderungen der Nutzer hinsichtlich der Bereitstellung dieser Dienstmerkmale in anderen Netzen oder auf andere Art und Weise werden gemäß dem Marktanalyseverfahren nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) bewertet und gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) umgesetzt.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Gebühren für Zugang und Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Dienstmerkmale kostenorientiert festgelegt werden, und dass etwaige direkte Gebühren für die Verbraucher diese nicht abschrecken, diese Dienstmerkmale in Anspruch zu nehmen.

KAPITEL IV

INTERESSEN UND RECHTE DER ENDNUTZER

Artikel 20

Verträge

(1) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 97/7/EG und 93/13/EG, und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit dem öffentlichen Telefonnetz und/oder den Zugang zu diesem Netz bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste bereitstellen. In diesem Vertrag ist mindestens Folgendes aufzuführen:

- a) Name und Anschrift des Anbieters;
- b) angebotene Dienste und angebotenes Niveau der Dienstqualität sowie die Frist bis zum erstmaligen Anschluss;
- c) die Arten der angebotenen Wartungsdienste;
- d) Einzelheiten über Preise und Tarife und die Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können;
- e) Vertragslaufzeit, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses;
- f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität;
- g) Verfahren zur Einleitung von Streitbelegungsverfahren gemäß Artikel 34.

Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf weitere Endnutzer ausdehnen.

(3) In den Fällen, in denen Verträge zwischen Verbrauchern und anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste, die nicht die Verbindung zum öffentlichen Telefonnetz und/oder den Zugang zu diesem Netz bereitstellen, geschlossen werden, müssen die in Absatz 2 genannten Informationen auch Bestandteil dieser Verträge sein. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf weitere Endnutzer ausdehnen.

(4) Die Teilnehmer haben das Recht, bei der Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar

mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig werden sie über ihr Recht unterrichtet, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen.

Artikel 21

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Endnutzer und Verbraucher gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente und aktuelle Informationen über anwendbare Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Telefondiensten und deren Nutzung zugänglich sind.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer, um Endnutzer, soweit angebracht, sowie Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen.

Artikel 22

Dienstqualität

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden — nach Berücksichtigung der Ansichten der Betroffenen — Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste verpflichten können. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Endnutzer Zugang zu umfassenden, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.

Artikel 23

Integrität des Netzes

Die Mitgliedstaaten treffen alle gebotenen Maßnahmen, um die Integrität von öffentlichen Telefonfestnetzen und — bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt — die Verfügbarkeit von öffentlichen Telefonfestnetzen und von öffentlich zugänglichen Telefondiensten an festen Standorten sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste an festen Standorten bereitstellen, alle angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung des ununterbrochenen Zugangs zu Notdiensten treffen.

Artikel 24

Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte

Die Mitgliedstaaten stellen die Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte gemäß Anhang VI sicher.

Artikel 25

Unterstützung durch Vermittlungspersonal und Teilnehmersuchdienste

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Teilnehmer an öffentlich zugänglichen Telefondiensten das Recht auf einen Eintrag in das öffentlich verfügbare Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) haben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen, die Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, allen zumutbaren Anträgen, die relevanten Informationen zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Suchdiensten und Teilnehmerverzeichnissen in einem vereinbarten Format und zu gerechten, objektiven, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer mit Anschluss an das öffentliche Telefonnetz Zugang zur Unterstützung durch Vermittlungspersonal und zu Teilnehmersuchdiensten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) haben.

(4) Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Endnutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, unmittelbar auf Teilnehmersuchdienste in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen.

(5) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten vorbehaltlich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, insbesondere des Artikels 11 der Richtlinie 97/66/EG.

Artikel 26

Einheitliche europäische Notrufnummer

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone, zusätzlich zu etwaigen anderen nationalen Notrufnummern, die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgegeben sind, gebührenfreie Notrufe mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 durchführen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist und den technischen Möglichkeiten der Netze entspricht.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, den Notrufstellen bei allen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 durchgeführten Anrufen Informationen zum Anruferstandort übermitteln, soweit dies technisch möglich ist.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert werden.

Artikel 27

Europäische Telefonvorwahlen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorwahl 00 die Standardvorwahl für Auslandsverbindungen ist. Besondere Regelungen für Verbindungen zwischen benachbarten Orten im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten können eingerichtet oder beibehalten werden. Die Endnutzer öffentlich zugänglicher Telefondienste in den betreffenden Orten sind umfassend über entsprechende Regelungen zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, alle Anrufe in den europäischen Telefonnummernraum ausführen; die Notwendigkeit, dass ein öffentliches Telefonnetz betreibendes Unternehmen sich die Kosten für die Weiterleitung von Anrufen in seinem Netz erstatten lässt, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 28

Geografisch nicht gebundene Nummern

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Endnutzer aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Zugang zu geografisch nicht gebundenen Nummern in ihrem Hoheitsgebiet erhalten, sofern der gerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat.

Artikel 29

Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, verpflichten können, den Endnutzern die in Anhang I Teil B aufgeführten Dienstmerkmale vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit und der Wirtschaftlichkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann entscheiden, dass Absatz 1 in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon nicht anzuwenden ist, wenn er unter Berücksichtigung der Ansichten der Betroffenen zu der Auffassung gelangt ist, dass in ausreichendem Umfang Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht.

(3) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Anhang I Teil A Buchstabe e) in Bezug auf die Trennung vom Netz als allgemeine Anforderung für alle Unternehmen vorschreiben.

Artikel 30

Nummernübertragbarkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich mobiler Dienste, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Dienst anbietet, wie folgt beibehalten können:

- a) im Fall geografisch gebundener Nummern an einem bestimmten Standort und
- b) im Fall geografisch nicht gebundener Nummern an jedem Standort.

Dieser Absatz gilt nicht für die Übertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Verbraucher diese nicht abschrecken, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

Artikel 31

Übertragungspflichten

(1) Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hör- und Fernseh Rundfunkkanäle und -dienste den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hör- und Fernseh Rundfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzen. Solche Verpflichtungen dürfen jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein. Sie werden regelmäßig überprüft.

(2) Weder Absatz 1 dieses Artikels noch Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) beeinträchtigt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, in Bezug auf die nach diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen gegebenenfalls ein

angemessenes Entgelt festzulegen; dabei ist zu gewährleisten, dass bei vergleichbaren Gegebenheiten keine Diskriminierung hinsichtlich der Behandlung der Unternehmen erfolgt, die elektronische Kommunikationsnetze betreiben. Sofern ein Entgelt vorgesehen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Erhebung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in transparenter Weise erfolgt.

KAPITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Zusätzliche Pflichtdienste

Die Mitgliedstaaten können — zusätzlich zu den Diensten im Rahmen der Universaldienstverpflichtungen nach Kapitel II — nach eigenem Ermessen weitere Dienste in ihrem Hoheitsgebiet öffentlich zugänglich machen, ohne dass in einem solchen Fall jedoch ein Entschädigungsverfahren mit Beteiligung bestimmter Unternehmen vorgeschrieben werden darf.

Artikel 33

Anhörung Betroffener

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern (insbesondere auch von behinderten Nutzern), Herstellern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen berücksichtigen, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn sie beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

(2) Die Betroffenen können unter Leitung der nationalen Regulierungsbehörden gegebenenfalls Verfahren entwickeln, in die Verbraucher, Nutzergruppen und Diensteanbieter eingebunden werden, um die allgemeine Qualität der Dienstleistung zu verbessern, indem unter anderem Verhaltenskodizes und Betriebsstandards entwickelt und überwacht werden.

Artikel 34

Außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitfällen zur Verfügung stehen, an denen Verbraucher beteiligt sind und die Fragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie betreffen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maß-

nahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen; sie können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitfälle ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechtsvorschriften die Einrichtung von Beschwerdestellen und Online-Diensten auf der geeigneten Gebietsebene nicht beeinträchtigen, um den Zugang zur Streitbeilegung für Verbraucher und Endnutzer zu ermöglichen.

(3) Bei Streitfällen, die Beteiligte in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen im Hinblick auf die Beilegung.

(4) Dieser Artikel lässt einzelstaatliche gerichtliche Verfahren unberührt.

Artikel 35

Technische Anpassung

Erforderliche Änderungen zur Anpassung der Anhänge I, II, III, VI und VII an technische Entwicklungen oder Veränderungen der Marktnachfrage werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen.

Artikel 36

Notifizierung, Überwachung und Überprüfung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden teilen der Kommission spätestens zu dem in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung dieser Richtlinie und nach späteren Änderungen unverzüglich die Namen der Unternehmen mit, denen Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 auferlegt wurden.

Die Kommission stellt diese Informationen in einer leicht zugänglichen Form bereit und leitet sie gegebenenfalls an den in Artikel 37 genannten Kommunikationsausschuss weiter.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden melden der Kommission die Namen der Betreiber, von denen im Sinne dieser Richtlinie angenommen wird, dass sie über beträchtliche Marktmacht verfügen, sowie die Verpflichtungen, die ihnen nach dieser Richtlinie auferlegt wurden. Etwaige Änderungen der den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen oder bei den von dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig darüber Bericht, erstmals spätestens drei Jahre nach Beginn ihrer Anwendung gemäß Artikel 38 Absatz 1

Unterabsatz 2. Die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission die dazu notwendigen Informationen.

Artikel 37

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 22 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 38

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 24. Juli 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 25. Juli 2003 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie aller nachträglichen Änderungen der Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 39

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 40

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 2002.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. C. APARICIO

ANHANG I

**BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNGEN UND DIENSTE IM SINNE VON ARTIKEL 10
(AUSGABENKONTROLLE) UND ARTIKEL 29 (ZUSÄTZLICHE DIENSTMERKMALE)****Teil A: Einrichtungen und Dienste im Sinne von Artikel 10**a) *Einzelbindungsnachweis*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen können, inwieweit Einzelbindungsnachweise Angaben zu enthalten haben, die den Verbrauchern von benannten Unternehmen (gemäß der Festlegung von Artikel 8) kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher

- i) die bei der Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an einem festen Standort und/oder damit zusammenhängender öffentlich zugänglicher Telefondienste angefallenen Entgelte überprüfen und kontrollieren können und
- ii) ihren Verbrauch und ihre Ausgaben überwachen und auf diese Weise ihre Telefonkosten angemessen steuern können.

Gegebenenfalls können den Teilnehmern zusätzliche Angaben zu angemessenen Entgelten oder kostenlos bereitgestellt werden.

Anrufe, die für den anrufenden Teilnehmer gebührenfrei sind, einschließlich Anrufe bei Notruf- und Beratungsstellen, werden im Einzelgebührennachweis des anrufenden Teilnehmers nicht aufgeführt.

b) *Selektive Sperre abgehender Verbindungen, ohne Entgelt*

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer auf Antrag beim Telefondiensteanbieter abgehende Verbindungen bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann.

c) *Vorauszahlung*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden benannten Unternehmen vorschreiben können, den Verbrauchern Möglichkeiten zur Bezahlung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und der Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste auf Vorauszahlungsbasis bereitzustellen.

d) *Spreizung der Anschlussentgelte*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden benannten Unternehmen vorschreiben können, Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren.

e) *Zahlungsverzug*

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen — die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein müssen und veröffentlicht werden müssen — für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen für die Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an festen Standorten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. Außer in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung wird damit außerdem sichergestellt, dass eine Dienstunterbrechung, soweit dies technisch möglich ist, auf den betreffenden Dienst beschränkt wird. Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der endgültigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, während dessen Verbindungen erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer 112).

Teil B: Dienstmerkmale im Sinne von Artikel 29a) *Tonwahl oder Mehrfrequenzwahlverfahren (MFW)*

Das öffentliche Telefonnetz unterstützt die Nutzung von Mehrfrequenztönen gemäß der Definition in ETSI ETR 207 für die Ende-zu-Ende-Signalisierung im gesamten Netz sowohl innerhalb eines Mitgliedstaats als auch zwischen Mitgliedstaaten.

b) *Anzeige der Rufnummer des Anrufers*

Die Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen vor Aufnahme des Gesprächs angezeigt.

Diese Einrichtung sollte gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, insbesondere der Richtlinie 97/66/EG, bereitgestellt werden.

Soweit technisch möglich, stellen die Betreiber Daten und Signale zur Verfügung, um eine leichtere Bereitstellung der Anruferidentifizierung und der Mehrfrequenzwahl über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg zu ermöglichen.

ANHANG II

**GEMÄSS ARTIKEL 21 ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN
(TRANSPARENZ UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN)**

Die nationale Regulierungsbehörde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die in diesem Anhang genannten Angaben gemäß Artikel 21 veröffentlicht werden. Es ist Sache der nationalen Regulierungsbehörde zu entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht werden müssen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen können.

1. Name und Anschrift der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.
 2. Angebotene öffentlich zugängliche Telefondienste
 - 2.1. Umfang des öffentlich zugänglichen Telefondienstes

Beschreibung der angebotenen öffentlich zugänglichen Telefondienste mit Angabe, welche Leistungen im Teilnehmerentgelt und wiederkehrenden Mietentgelt inbegriffen sind (z. B. Unterstützung durch Vermittlungspersonal, Teilnehmerverzeichnisse, Verzeichnisauskunftsdienste, selektive Anrufsperrung, Einzelverbindungsachweis, Wartung usw.).
 - 2.2. Standardtarife für den Zugang, Nutzerentgelte aller Art und Wartung, einschließlich Angaben zu Standardabschlägen und besonderen sowie zielgruppenspezifischen Tarifen.
 - 2.3. Entschädigungs-/Erstattungsregelungen einschließlich Einzelangaben zu praktizierten Entschädigungs-/Erstattungsregelungen.
 - 2.4. Art der angebotenen Wartungsdienste.
 - 2.5. Allgemeine Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten.
 3. Verfahren zur Streitbeilegung, einschließlich der vom Unternehmen bereitgestellten Verfahren.
 4. Informationen über die Rechte hinsichtlich des Universaldienstes, einschließlich der in Anhang I genannten Einrichtungen und Dienste.
-

ANHANG III

PARAMETER FÜR DIE DIENSTQUALITÄT

Parameter, Definitionen und Messverfahren für Bereitstellungsfristen und Dienstqualität gemäss den Artikeln 11 und 22

Parameter ⁽¹⁾	Definition	Messverfahren
Frist für die erstmalige Bereitstellung des Anschlusses	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Fehlerquote pro Anschlussleitung	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Fehlerbehebungszeit	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus ⁽²⁾	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Verbindungsaufbauzeit ⁽²⁾	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Antwortzeiten bei vermittelten Diensten	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Antwortzeiten bei Auskunftsdiensten	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Anteil funktionsfähiger öffentlicher Münz- und Kartentelefone	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Beschwerden über Abrechnungsfehler	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1

⁽¹⁾ Die Parameter sollten eine Leistungsanalyse auf regionaler Ebene ermöglichen (d. h. zumindest auf der zweiten Ebene der von Eurostat aufgestellten Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik — NUTS).

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für diese beiden Leistungsparameter keine aktuellen Daten bereitgehalten werden müssen, wenn die Leistung in diesen beiden Bereichen nachweislich zufrieden stellend ist.

Anmerkung: ETSI EG 201 769-1, Version 1.1.1 (April 2000).

ANHANG IV

BERECHNUNG ETWAIGER NETTOKOSTEN DER UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN UND SCHAFFUNG EINES VERFAHRENS ZUR KOSTENANLASTUNG ODER KOSTENTEILUNG GEMÄSS DEN ARTIKELN 12 UND 13**Teil A: Berechnung der Nettokosten**

Universaldienstverpflichtungen beziehen sich auf diejenigen Verpflichtungen, die einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat auferlegt werden und die Bereitstellung eines Netzes sowie die Erbringung von Diensten in einem bestimmten räumlichen Gebiet betreffen, gegebenenfalls einschließlich Durchschnittspreisen in diesem räumlichen Gebiet für die Erbringung des Dienstes oder einschließlich der Bereitstellung bestimmter Tarifoptionen für einkommensschwache Verbraucher oder für Verbraucher mit besonderen sozialen Bedürfnissen.

Die nationalen Regulierungsbehörden ziehen alle Mittel in Erwägung, um (benannten und nicht benannten) Unternehmen angemessene Anreize zu geben, die Universaldienstverpflichtungen auf kosteneffiziente Weise zu erfüllen. Bei der Berechnung sind die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen als Differenz zwischen den Nettokosten eines benannten Unternehmens für den Betrieb unter Einhaltung der Universaldienstverpflichtungen und den Nettokosten für den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtungen zu ermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob das Netz in einem bestimmten Mitgliedstaat voll ausgebaut ist oder sich noch im Ausbau befindet. Die Kosten, die ein benanntes Unternehmen vermieden hätte, wenn die Universaldienstverpflichtungen nicht bestanden hätten, sind ordnungsgemäß zu ermitteln. Bei der Nettokostenberechnung sollten die Vorteile für den Universaldienstbetreiber, einschließlich der immateriellen Vorteile, berücksichtigt werden.

Den Berechnungen sind die Kosten zugrunde zu legen, die Folgendem zurechenbar sind:

- i) den Bestandteilen der ermittelten Dienste, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards erbracht werden können.

Zu dieser Kategorie können Dienstbestandteile wie der Zugang zu Notrufdiensten, die Bereitstellung bestimmter öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, die Erbringung bestimmter Dienste oder Bereitstellung von Geräten für Behinderte usw. gehören;

- ii) besonderen Endnutzern oder Gruppen von Endnutzern, die in Anbetracht der Kosten für die Bereitstellung des besonderen Netzes und der besonderen Dienste, der erwirtschafteten Erträge und einer vom Mitgliedstaat möglicherweise auferlegten räumlichen Durchschnittsbildung bei den Preisen nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards bedient werden können.

Zu dieser Kategorie gehören diejenigen Endnutzer oder Gruppen von Endnutzern, die von einem gewinnorientierten Unternehmen ohne Verpflichtung zur Erbringung eines Universaldienstes nicht bedient würden.

Die Berechnung der Nettokosten bestimmter Aspekte der Universaldienstverpflichtungen erfolgt getrennt und auf eine Weise, bei der eine Doppelzählung mittelbarer oder unmittelbarer Vorteile und Kosten vermieden wird. Die gesamten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen für ein Unternehmen sind als Summe der Nettokosten zu berechnen, die sich aus den speziellen Bestandteilen der Universaldienstverpflichtungen ergeben, wobei alle immateriellen Vorteile zu berücksichtigen sind. Die nationale Regulierungsbehörde ist für die Überprüfung der Nettokosten verantwortlich.

Teil B: Anlastung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen

Bei der Anlastung oder Finanzierung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen ist ein Ausgleich für Dienste von benannten Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen zu leisten, die diese unter nichtkommerziellen Bedingungen erbringen. Da ein solcher Ausgleich Mittelübertragungen umfasst, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Weise und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dies bedeutet, dass die Übertragungen zur geringst möglichen Verfälschung des Wettbewerbs und der Nutzernachfrage führen.

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 sollte eine Kostenteilungsregelung auf Fondsbasis ein transparentes und neutrales Verfahren für die Erhebung von Beiträgen verwenden, das die Gefahr einer doppelten Erhebung von Beiträgen sowohl auf Inputs als auch auf Outputs von Unternehmen vermeidet.

Die unabhängige Stelle, die den Fonds verwaltet, ist für den Einzug der Beiträge von Unternehmen verantwortlich, die zur Deckung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als beitragspflichtig eingestuft wurden, und überwacht die Übertragung der fälligen Beträge und/oder administrativen Zahlungen an die Unternehmen, die einen Anspruch auf Zahlungen des Fonds haben.

ANHANG V

VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES UMFANGS DES UNIVERSALDIENSTES GEMÄSS ARTIKEL 15

Bei der Frage, ob eine Überprüfung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen vorgenommen werden sollte, berücksichtigt die Kommission

- soziale und Marktentwicklungen bezüglich der von Verbrauchern genutzten Dienste;
- soziale und Marktentwicklungen bezüglich der Verfügbarkeit von Diensten und der Wahlmöglichkeit für die Verbraucher;
- technische Entwicklungen bezüglich der Art, in der Dienste für Verbraucher erbracht werden.

Bei der Frage, ob der Umfang der Universaldienstverpflichtungen geändert oder neu festgelegt werden sollte, berücksichtigt die Kommission,

- ob bestimmte Dienste der Mehrheit der Verbraucher zur Verfügung stehen und von ihr genutzt werden und ob die Nichtverfügbarkeit oder Nichtnutzung durch die Minderheit der Verbraucher zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung führt und
 - ob die Verfügbarkeit und Nutzung bestimmter Dienste allen Verbrauchern einen allgemeinen Gesamtnutzen stiftet, so dass ein öffentliches Eingreifen unter Umständen angezeigt ist, unter denen bestimmte Dienste bei normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht für die Öffentlichkeit erbracht werden.
-

ANHANG VI

INTEROPERABILITÄT DER FÜR VERBRAUCHER BESTIMMTEN DIGITALFERNSEHGERÄTE GEMÄSS ARTIKEL 241. *Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang*

Alle für den Empfang von Digitalfernsehsignalen vorgesehenen Verbrauchergeräte, die in der Gemeinschaft zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen,

- Signale zu entschlüsseln, die dem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation, derzeit ETSI, verwaltet wird;
- Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

2. *Interoperabilität von Geräten für Analog- und Digitalfernsehen*

Jedes Analogfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 42 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse in der von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormten Form, beispielsweise der Cenelec-Norm 50 049-1:1997, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Decodiergeräten und Digitalempfängern, ermöglicht.

Jedes Digitalfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (die entweder von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormt wurde oder einer von ihr festgelegten Norm entspricht oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht), beispielsweise der einheitlichen DVB-Schnittstelle, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle Komponenten eines digitalen Fernsehsignals einschließlich der Informationen durchlässig ist, die sich auf interaktive und zugangskontrollierte Dienste beziehen.

ANHANG VII

BEDINGUNGEN FÜR DAS MINDESTANGEBOT AN MIETLEITUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 18

Hinweis: Im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 18 sollte die Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen weiterhin nach den Vorgaben der Richtlinie 92/44/EWG erfolgen, bis die nationale Regulierungsbehörde feststellt, dass in dem betreffenden Mietleitungsmarkt wirksamer Wettbewerb herrscht.

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen gemäß Artikel 18 nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Kostenorientierung und der Transparenz erfolgt.

1. *Nichtdiskriminierung*

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die Unternehmen, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermittelt wurden, bei der Bereitstellung von Mietleitungen gemäß Artikel 18 den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wahren. Diese Unternehmen bieten für Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, unter vergleichbaren Umständen vergleichbare Bedingungen und stellen Mietleitungen für andere zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereit wie für die eigenen Dienste oder gegebenenfalls die der Tochter- oder Partnerunternehmen.

2. *Kostenorientierung*

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen gegebenenfalls sicher, dass die Tarife für Mietleitungen gemäß Artikel 18 den Grundsätzen der Kostenorientierung entsprechen.

Hierzu stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, dass Unternehmen, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermittelt wurden, ein Kostenrechnungssystem ausarbeiten und in die Praxis umsetzen.

Die nationalen Regulierungsbehörden halten hinreichend detaillierte Angaben zu dem Kostenrechnungssystem bereit, das diese Unternehmen anwenden. Sie legen der Kommission diese Angaben auf Anfrage vor.

3. *Transparenz*

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass in Bezug auf das Mindestangebot an Mietleitungen gemäß Artikel 18 die folgenden Informationen in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden.

3.1. Technische Merkmale, einschließlich der physischen und elektrischen Kenndaten, sowie detaillierte technische Spezifikationen und Leistungsspezifikationen für den Netzabschlusspunkt.

3.2. Tarife, einschließlich der Gebühren für die erstmalige Bereitstellung des Anschlusses, regelmäßige Mietgebühren und andere Gebühren. Falls es gestaffelte Tarife gibt, ist dies anzugeben.

Hält es ein Unternehmen, das gemäß Artikel 18 Absatz 1 als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermittelt wurde, auf einen bestimmten Antrag hin für nicht vertretbar, eine Mietleitung im Rahmen des Mindestangebots zu seinen veröffentlichten Tarifen und Lieferbedingungen bereitzustellen, so muss es die Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörde zur Änderung dieser Bedingungen für diesen Fall einholen.

3.3. Lieferbedingungen, einschließlich folgender Mindestangaben:

— Informationen über das Auftragsverfahren;

— typische Lieferfrist: die Zeitspanne, in der 95 % aller Mietleitungen desselben Typs zu den Kunden durchgeschaltet worden sind; diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Benutzer einen förmlichen Antrag für eine Mietleitung gestellt hat.

Diese Frist wird aufgrund der tatsächlichen Lieferfristen für Mietleitungen während eines Zeitraums von angemessener Dauer in der jüngsten Vergangenheit ermittelt. Bei der Berechnung dürfen keine Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Kunde selbst eine längere Lieferfrist verlangt hat;

- Vertragslaufzeit: sie umfasst die grundsätzlich vorgesehene Vertragsdauer und die Mindestlaufzeit, die der Benutzer akzeptieren muss;
- typische Reparaturzeit: die Zeitspanne von der Fehlermeldung an die zuständige Stelle des Unternehmens, das gemäß Artikel 18 Absatz 1 als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermittelt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem 80 % aller Mietleitungen desselben Typs wieder hergestellt und zutreffendenfalls dem Benutzer als wieder funktionsfähig gemeldet worden sind. Falls für ein und denselben Mietleitungstyp unterschiedliche Reparaturqualitäten angeboten werden, werden die jeweiligen typischen Reparaturzeiten veröffentlicht;
- Rückerstattungsmodalitäten jeglicher Art.

Ist darüber hinaus ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die bei der Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen erreichte Leistung dem Bedarf der Nutzer nicht gerecht wird, kann er angemessene Zielvorgaben für die oben aufgeführten Lieferbedingungen festlegen.

VI. Anhang C.

Textgegenüberstellung Entgeltnachweis TKG 1997 und TKG 2003

§ 94 TKG 1997	§ 100 TKG 2003
<p>(1) Die Teilnehmerentgelte sind grundsätzlich in Form eines Entgeltnachweises darzustellen, der eine Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten enthält. Wenn der Teilnehmer es beantragt, sind die Entgelte als Einzelentgeltnachweis oder in anderen, in den Geschäftsbedingungen anzubietenden Detaillierungsgraden, darzustellen. Für Entgeltnachweise, die einen zusätzlichen Detaillierungsgrad als der Standardnachweis aufweisen, darf in den Geschäftsbedingungen ein Entgelt vorgesehen werden. Dieses hat sich an den durch die abweichende Detaillierung verursachten Kosten zu orientieren.</p>	<p>(1) Die Teilnehmerentgelte sind in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Dem Teilnehmer ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu erhalten. Der Entgeltnachweis hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu dem den Entgeltnachweis versendenden Betreiber zu enthalten.</p>
<p>(2) Der Betreiber hat den Umfang des Entgeltnachweises an der Netzentwicklung und der Marktnachfrage zu orientieren und in den Geschäftsbedingungen festzulegen.</p>	<p>(2) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festlegen. Sie hat dabei auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern können und Erbringer von Mehrwertdiensten identifiziert sind.</p>
<p>(3) Bei der Erstellung eines Einzelentgeltnachweises dürfen nur jene Vermittlungsdaten verarbeitet werden, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden. Es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung läßt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten. Anrufe, für die keine Entgeltspflicht entsteht und Anrufe bei Notrufstellen dürfen nicht ausgewiesen werden.</p>	<p>(3) Bei der Erstellung eines Entgeltnachweises dürfen nur jene Daten verarbeitet werden, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Allfällige weitere arbeitsrechtliche Beschränkungen bleiben unberührt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten dürfen nicht ausgewiesen werden.</p>
<p>(4) Für das Löschen der Daten eines Entgeltnachweises gelten dieselben Fristen wie für das Löschen von Vermittlungsdaten.</p>	<p>(4) Für das Löschen der Daten eines Entgeltnachweises gelten dieselben Fristen wie für das Löschen von Verkehrsdaten.</p>

VI. Anhang D. EuGH Urteil vom 14.9.2004, C-411/02, *Kommission ./ Österreich*

Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/10/EG (Anwendung des offenen Netzzuganges, OPN-RL) verstoßen, indem der von ihr gewählte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Leitsatz verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

In der Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 18. November 2002, durch die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch C. Schmidt und M. Shotter als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg, Klägerin,

gegen

Republik Österreich, vertreten durch E. Riedl und T. Kramler als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg, Beklagte,

erlässt der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterin N. Colneric, Generalanwalt: M. Poiares Maduro, Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin, aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 2004, unter Berücksichtigung des Vorbringens der Parteien, nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 16. März 2004, folgendes

Urteil

1

Mit ihrer Klageschrift beantragt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Feststellung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (ABl. L 101, S. 24, im Folgenden: Richtlinie) verstoßen hat, indem der von ihr gewählte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrechtliche Regelung

2

Die Richtlinie soll nach ihrem Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger fester öffentlicher Telefondienste innerhalb der Gemeinschaft sicherstellen und bestimmte Dienste definieren, zu denen alle Nutzer einschließlich der Verbraucher im Rahmen des Universaldienstes zu einem gemessen an den landesspezifischen Bedingungen erschwinglichen Preis Zugang haben sollten.

3

Zu diesem Zweck sieht Artikel 14 der Richtlinie mit der Überschrift „Einzelgebührenerfassung, Tonfrequenzwahl und selektive Anrufsperrung“ vor:

„(1) Damit sichergestellt ist, dass die Nutzer über feste öffentliche Telefonnetze so schnell wie möglich Zugang haben zu den Dienstmerkmalen

–

...

–

Einzelgebührenerfassung und selektive Anrufsperrung auf Antrag,

können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Betreiber benennen, die diese Dienstmerkmale den meisten Telefonnutzern vor dem 31. Dezember 1998 bereitzustellen und ihre allgemeine Verfügbarkeit bis zum 31. Dezember 2001 zu gewährleisten haben.

...

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen einschlägiger Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z. B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG, weisen die Einzelgebührenerfassung die Gebühren ausreichend detailliert aus, um die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und/oder der festen öffentlichen Telefondienste entstandenen Gebühren zu ermöglichen.

Eine Grundform der Einzelgebührenerfassung wird ohne zusätzliche Gebühren zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können dem Teilnehmer zusätzliche Detaillierungsgrade zu vertretbaren Tarifen oder kostenlos angeboten werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können das Grundangebot der Einzelgebührenerfassung festlegen.

Anrufe, die für den anrufenden Teilnehmer gebührenfrei sind, einschließlich Anrufen bei Hilfsdiensten, werden im Einzelgebührenerfassungsnachweis des anrufenden Teilnehmers nicht aufgeführt.“

Nationale Regelung

4

Das Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG) (BGBl. I Nr. 100/1997) sowie vier Verordnungen bezwecken die Umsetzung der Richtlinie. § 94 Absatz 1 TKG, der Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie umsetzen soll, bestimmt:

„(1) Die Teilnehmerentgelte sind grundsätzlich in Form eines Entgeltnachweises darzustellen, der eine Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten enthält. Wenn der Teilnehmer es beantragt, sind die Entgelte als Einzelentgeltnachweis oder in anderen, in den Geschäftsbedingungen anzubietenden Detaillierungsgraden darzustellen. Für Entgeltnachweise, die einen zusätzlichen Detaillierungsgrad als der Standardnachweis aufweisen, darf in den Geschäftsbedingungen ein Entgelt vorgesehen werden. Dieses hat sich an den durch die abweichende Detaillierung verursachten Kosten zu orientieren.

...“

Vorverfahren

5

Mit Schreiben vom 23. September 1998 übermittelte die Republik Österreich der Kommission den Text des TKG sowie verschiedene Durchführungsbestimmungen als Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht.

6

Mit Schreiben vom 20. April 2001 teilte die Kommission ihre Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie durch die Republik Österreich mit und forderte diese nach Artikel 226 EG auf, sich innerhalb von zwei Monaten zu äußern.

7

Mit Schreiben vom 20. Juni 2001 teilten die österreichischen Behörden der Kommission mit, dass § 94 TKG ihrer Ansicht nach den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie genüge. Die in § 94 TKG vorgesehene Standardrechnung sei ausreichend detailliert, um dem Nutzer eine reibungslose Kontrolle und Überprüfung seiner Telefongebühren im Sinne der Richtlinie zu ermöglichen.

8

In der Erwägung, dass die österreichische Grundform der Einzelgebührenerfassung es dem Verbraucher keineswegs ermögliche, seine Telefongebühren effizient zu kontrollieren, gab die Kommission am 20. Dezember 2001 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie ihren Vorwurf aufrechterhielt und die Republik Österreich aufforderte, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um der Richtlinie innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Stellungnahme nachzukommen.

9

Da die österreichische Regierung mit Schreiben vom 27. Februar 2002 ihren Standpunkt bekräftigte, dass ihre nationalen Vorschriften Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie ordnungsgemäß umsetzten, hat die Kommission beschlossen, die vorliegende Klage zu erheben.

Zur Klage

10

Die Kommission wirft der Republik Österreich vor, die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie nicht beachtet zu haben, wonach die Einzelgebührennachweise die Gebühren ausreichend detailliert auszuweisen haben, um die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren zu ermöglichen

11

Ihrer Ansicht nach werden die österreichischen Rechtsvorschriften diesem Erfordernis nicht gerecht. Da nämlich § 94 Absatz 1 TKG für die Anbieter von Telefondienstleistungen nur die Verpflichtung vorsehe, einen Nachweis mit der „Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten“ zu erstellen, lasse er eine Praxis der Betreiber zu, die darin bestehe, die Beträge in der Rechnung nach Gesprächskategorien zusammenzufassen, ohne jeden Anruf einzeln aufzuführen.

12

Einem solchen Nachweis könne der Teilnehmer nur entnehmen, dass er in dem von der Rechnung erfassten Zeitraum für einen bestimmten Gesamtbetrag eine bestimmte Zahl von Gesprächen in verschiedenen Tarifzonen geführt habe. Ein solcher Nachweis erlaube es demnach nicht, das Datum des einzelnen Telefonats oder die angerufene Nummer zu prüfen, und ermögliche dem Teilnehmer keine effiziente Überprüfung und Kontrolle seiner Gebühren.

13

Die österreichische Regierung wendet sich gegen diese Auslegung der Richtlinie und ihre Beurteilung durch die Kommission. Sie meint, dass die Vorschriften des § 94 TKG, wonach in die Grundform der Einzelgebührenerfassung eine Auflistung der geschuldeten Gebühren nach Tarifgruppen einzubeziehen sei, den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie entsprächen.

14

Weder diese Bestimmung noch die allgemeine Zielsetzung der Richtlinie machten es erforderlich, die Daten der Telefonate und die angerufenen Nummern in der Rechnung anzugeben, um den Teilnehmern eine effiziente Überprüfung und Kontrolle ihrer Gebühren zu ermöglichen.

15

Die nach § 94 TKG vorgesehene Information erlaube eine unverzügliche Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Fehlern durch einen Vergleich der nach Gesprächskategorien aufgeschlüsselten Rechnungsbeträge mit den Beträgen früherer Rechnungen. Dieser Vergleich ermögliche eine Kontrolle der Rechnungsbeträge insbesondere durch Überprüfung der besonders teuren Gesprächstypen und die Identifizierung der gegenüber früheren Gesprächen überdurchschnittlich häufigen oder langen Gespräche.

16

Dazu ist festzustellen, dass Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie zwar nicht im Einzelnen bestimmt, welche Informationen die Grundform des Einzelgebühreennachweises notwendigerweise enthalten muss, dass die Richtlinie aber ein Mindestmaß an Informationen vorschreibt, das sich danach bestimmt, was erforderlich ist, um den Teilnehmern die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren zu ermöglichen.

17

Wie die Kommission bemerkt hat, gibt der in § 94 Absatz 1 TKG vorgeschriebene Nachweis, dem der Teilnehmer nur entnehmen kann, dass er in dem von der Rechnung erfassten Zeitraum für einen bestimmten Gesamtbetrag eine bestimmte Zahl von Gesprächen in verschiedenen Tarifzonen geführt hat, den Teilnehmern nicht die Möglichkeit, ihre Gebühren anhand der Rechnung zu kontrollieren und zu überprüfen.

18

Ohne im Einzelnen darauf einzugehen, ob eine Grundform des Einzelgebühreennachweises alle Faktoren enthalten muss, die für die Kosten jedes einzelnen Anrufs maßgebend sind, ist festzustellen, dass anhand der Grundform der österreichischen Einzelgebühreennachweise nicht jeder einzelne Anruf innerhalb der verschiedenen Tarifzonen identifiziert werden kann und damit auch nicht überprüfbar ist, ob er tatsächlich stattgefunden hat.

19

Ein Nachweis, der nur die Zahl der Anrufe, die insgesamt in Anspruch genommenen Tarifeinheiten und den entsprechenden Gesamtpreis ausweist, ermöglicht demnach nicht die in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie verlangte Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren.

20

Diese Feststellung wird weder durch das Argument der österreichischen Regierung, dass für die Grundform der Einzelgebühreennachweise kein höherer Detaillierungsgrad als der in § 94 TKG vorgesehene festgelegt werden dürfe, da sonst die in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, Nachweise mit einem höheren Detaillierungsgrad zu erstellen, überflüssig und sinnlos würde, noch durch das Argument widerlegt, dass Nachweise mit dem von der Kommission geforderten Detaillierungsgrad zwangsläufig Informationen enthielten, die gegen die Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten verstießen.

21

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass ein höherer Detaillierungsgrad als

der in § 94 Absatz 1 TKG vorgeschriebene in die Grundform der Einzelgebühreennachweise einbezogen wird, um Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie zu genügen, nicht dazu führen würde, dass der in dieser Bestimmung ausdrücklich zugelassene Möglichkeit, einen Nachweis mit einem höheren Detaillierungsgrad zu erstellen, jeder Inhalt genommen würde.

22

Es können nämlich noch weitere Detaillierungsgrade vorgesehen werden, auf deren Grundlage die Teilnehmer, wie die vom Generalanwalt in den Nummern 50 und 51 seiner Schlussanträge beschriebenen Beispiele zeigen, auf ihren Nachweisen zusätzliche Einzelheiten erhalten könnten, die dazu dienen, ihnen die Kontrolle der Kosten noch weiter zu erleichtern oder ihnen weitere Informationen über die Nutzung der Telefondienste zu liefern. Außerdem lässt sich nicht ausschließen, dass auch gebührenfreie Anrufe, die nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie nicht im Einzelgebühreennachweis des anrufenden Teilnehmers aufgeführt werden, im Angebot eines zusätzlichen Detaillierungsgrades enthalten sind.

23

Was sodann das Vorbringen angeht, dass Nachweise mit dem von der Kommission geforderten Detaillierungsgrad zwangsläufig Informationen enthielten, die gegen die Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten verstießen, so ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Regierung dieses Vorbringen nicht durch eine ausführliche Argumentation untermauert hat, die es dem Gerichtshof ermöglichen würde, seine Begründetheit zu beurteilen.

24

Danach ist festzustellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie verstoßen hat, indem der von ihr gewählte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Kosten

25

Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Kommission die Verurteilung der Republik Österreich beantragt hat und diese mit ihrem Vorbringen unterlegen ist, sind ihr die Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt und entschieden:

1.

Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld verstoßen, indem der von ihr gewählte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

2.

Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

RVON 03/03-32

4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden (Einzelentgeltnachweisverordnung – EEN-V)

Auf Grund des § 100 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1. Ein Einzelentgeltnachweis im Sinne dieser Verordnung ist die chronologische Darstellung aller im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen. Dabei sind alle Verbindungen anzuführen, die entweder gesondert verrechnet werden oder die in einem begrenzten Ausmaß in einem Pauschalpreis inkludiert sind.

§ 2. Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten haben die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Ist der Einzelentgeltnachweis nicht der Rechnung beigelegt, ist auf der Rechnung anzugeben, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird.

§ 3. (1) Den Betreibern von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten steht es frei, den Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form, in Papierform oder in kombinierter Form darzustellen.

(2) Entscheidet sich der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes für die elektronische Form des Einzelentgeltnachweises, muss er dem Teilnehmer einmal ausdrücklich die Wahlmöglichkeit einräumen, den Einzelentgeltnachweis für zukünftige Abrechnungszeiträume in Papierform zu erhalten. Dabei muss er den Teilnehmer über die verschiedenen Formen des Einzelentgeltnachweises und allfällige Entgelte informieren. Dem Teilnehmer steht es frei, die einmal gewählte Form des Einzelentgeltnachweises zu ändern.

(3) Der Einzelentgeltnachweis ist für vergangene Abrechnungszeiträume bis zum Ablauf jener Frist bereitzustellen, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann. Auf Verlangen des Teilnehmers ist der Einzelentgeltnachweis dabei in Papierform bereitzustellen.

(4) Bei der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises in elektronischer Form ist ein Datenformat zu wählen, das die Anzeige, Speicherung und Weiterverarbeitung mittels gängiger Software ermöglicht.

(5) Bestimmungen über die Zulässigkeit der elektronischen Rechnungslegung bleiben unberührt.

§ 4. (1) Der Einzelentgeltnachweis ist in der vom Teilnehmer gewünschten Form für jeden Abrechnungszeitraum einmal entgeltfrei bereitzustellen. Wird der Einzelentgeltnachweis auf Verlangen des Teilnehmers für denselben Abrechnungszeitraum mehrmals bereitgestellt, darf dafür ein Entgelt vereinbart werden.

(2) Für die nach § 3 Abs. 2 erstmalige Wahl des Teilnehmers, den Einzelentgeltnachweis in Papierform zu erhalten, darf kein Entgelt verlangt werden.

(3) Für Darstellungen, die über den Einzelentgeltnachweis nach dieser Verordnung hinausgehen, können Entgelte vereinbart werden.

2. Abschnitt

Einzelentgeltnachweis für öffentliche Telefondienste

§ 5. (1) Im Einzelentgeltnachweis für öffentliche Telefondienste ist für jede Verbindung zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können,
3. Tarifzone,
4. passive Teilnehmernummer sowie
5. das für die Verbindung verrechnete Entgelt, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt.

(2) Die Richtigkeit der Tarifierung einer einzelnen Verbindung muss sich aus der Gesamtheit dieser Angaben ableiten lassen. Bei Verbindungen, bei denen die Leistung nicht auch durch die Verbindungsdauer bestimmt wird, kann die Angabe der Dauer der Verbindung entfallen.

(3) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

§ 6. (1) Im Einzelentgeltnachweis sind die drei letzten aufeinander folgenden Stellen der passiven Teilnehmernummer unkenntlich zu machen. Rufnummern im öffentlichen Interesse, soweit es sich nicht um entgeltfreie Rufnummern handelt, und Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste sind jedoch vollständig anzugeben.

(2) Hat der Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird, sind für zukünftige Abrechnungszeiträume die passiven Teilnehmernummern im Einzelentgeltnachweis vollständig anzugeben.

3. Abschnitt Einzelentgeltnachweis für Internetzugangsdienste

§ 7. (1) Soweit die Internetzugangsleistung zeitabhängig verrechnet wird, ist im Einzelentgeltnachweis für jede Verbindung zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können, sowie
3. das für die Verbindung verrechnete Entgelt, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt.

(2) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

§ 8. (1) Soweit die Internetzugangsleistung nach Transfervolumen verrechnet wird, ist das Transfervolumen für jede aufgebaute Verbindung zu erfassen. Wenn der Verbindungsaufbau bzw. der Verbindungsabbau aus technischen Gründen nicht erfasst werden können, ist das Transfervolumen in Zeitabschnitten zu erfassen, deren Länge 24 Stunden nicht überschreiten darf.

(2) Im Einzelentgeltnachweis für Internetzugangsdienste ist für jede Verbindung bzw. jeden Zeitabschnitt zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns und des Endes, wobei statt des Endes auch die sekundengenaue Dauer angegeben werden kann,
2. Gesamtlängen der gesendeten und der empfangenen Datenpakete in Byte sowie
3. das für diese Verbindung bzw. diesen Zeitabschnitt verrechnete Entgelt, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt.

(3) Erfolgt die Tarifierung tageszeitabhängig, muss das Transfervolumen abweichend von Abs. 1 und 2 entsprechend den in den jeweiligen Entgeltbestimmungen festgelegten Zeitfenstern erfasst und im Einzelentgeltnachweis ausgewiesen werden. Die Richtigkeit der Verrechnung muss aus dem Einzelentgeltnachweis erkennbar sein.

(4) Werden Datenpakete zu oder von bestimmten Adressen nicht tarifiert, sind diese in den Gesamtlängen gemäß Abs. 2 Z 2 nicht darzustellen.

(5) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

4. Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Wien, am 01.12.2003

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation